

Leistungsverzeichnis

Projekt-Daten

Projektnummer3065_BM

ProjektbezeichnungH35 Baumeisterarbeiten

LV-Daten

LV-Nummer3065_Allg

LV-BezeichnungH35 Allgemeine Bemerkungen

Abgabeort

Name

Straße

Ort

Angebotsöffnung

Auftraggeber

NameLand NÖ

Straße

Ort

in EUR

Summe.....

Nachlass % Aufschlag / Nachlass.....

Gesamtsumme netto.....

Umsatzsteuer % Umsatzsteuer.....

Gesamtsumme brutto.....

....., am

.....
Unterschrift + Stempel

Inhalt

01 Allgemein.....	3
02 H35 Brandschutz.....	16
03 H35 1 Og.....	58

Leistungsverzeichnis_Ohne Preis

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
01	Allgemein			
01.01	Gemeinsame Bestimmungen			
	Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:			
	1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:			
	Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 021 (2018), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.			
	2. Unklarheiten, Widersprüche:			
	Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:			
	1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)			
	2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)			
	3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe			
	4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe			
	5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung			
	3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:			
	Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.			
	4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:			
	Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen. Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).			
	5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:			
	Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.			
	Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.			
	6. Zulassungen:			
	Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.			
	7. Leistungsumfang:			
	Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.			
	Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.			
	Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.			
	8. Nur Liefern:			
	Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.			
	9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:			
	Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.			
	10. Geschoße:			
	Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.			
01.01.00	Allgemeine Bestimmungen			
01.01.00.12	Umstände der Leistungserbringung			
01.01.00.12.01	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.12.01.D	Terminplan lt. Beilage verbindlich			
	Der beiliegende Rahmenterminplan gilt als verbindlich vereinbart. Alle darin angeführten Anfangs- Zwischen- und Endtermine gelten als vom Bieter zugesagt und werden bei Auftragserteilung zur			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Ausführungs- und Vertragsgrundlage. Alle Termine unterliegen der Pönalregelung der AVB's.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
01.01.00.12.01.E	Beilagen zum LV Dem gegenständlichen Leistungsverzeichnis sind die nachfolgend angeführten Unterlagen und Pläne als Beilagen beigelegt. Diese sind somit auch Gegenstand bzw. Grundlage des Angebotes. Beilagen als PDF-Datei: - Grobbauterminplan mit Stand vom 26.05.2026 - SiGe-Plan mit Stand vom xx.xx.xxxx Beilagenpaket Pläne als ZIP-Datei für das Gewerk: siehe Gewerke bezogenes Beilagenverzeichnis				
01.01.00.12.02	Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.				
01.01.00.12.02.A	Örtliche Besonderheiten Örtliche Besonderheiten: Das zu sanierende Haus 35 befindet sich im NÖ Landesklinikums Mauer, die Zufahrtswege sind während der gesamten Bauzeit in Vollbetrieb stehenden Einrichtung. Aus diesem Grund ist die Baustelle samt deren Einrichtungen und Lagerbereiche jeweils von den Bereichen des NÖ Landesklinikums Zutrittssicher zu trennen bzw. abzuschränken. Der Zutritt zu den Baustellenbereichen ist jeweils für die Bewohner, die Patienten, die Besucher und auch für die Mitarbeiter des Landesklinikums zu verhindern.				
01.01.00.12.03	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.				
01.01.00.12.03.A	Besondere Erschwernisse/Erleichterungen Besondere Erschwernisse/Erleichterungen: Das Haus 35 ist zum Teil im Betrieb (Patientenbetrieb) das muss bei der Sanierung entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren muss eine Zufahrt zu den Haus jedem Fall gewährleistet werden.				
01.01.00.13	Zusammenfassende Beschreibung der Leistung				
01.01.00.13.02	Projektbeschreibung und Projektorganisation				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
01.01.00.13.02.A	Übersichtsplan Das gesamte Areal teilt sich in die Bereiche des NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mauer, des Landesklinikums Mauer und in die allgemeinen Bereiche (Grau), das zu sanierende Objekt ist rot hinterlegt.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
01.01.00.13.02.B	Projektbeschreibung Auf dem Areal des NÖ Landesklinikums Mauer wird für das Land Niederösterreich – Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsstrategie – auf dem Grundstück 800/3, EZ 201, in Mauer bei Amstetten eine Teilsanierung des Hauses 35 durchgeführt. Im Zuge dieser Maßnahmen werden in allen vier Geschossen umfassende Brandschutzmaßnahmen nachgerüstet. Darüber hinaus wird das 1. Obergeschoss vollständig saniert. Da im betreffenden Zeitraum die Niederösterreichische Landesausstellung stattfindet, ist besonders darauf zu achten, dass es im Außenbereich zu keinen wesentlichen Einschränkungen kommt. Eine Anlieferung über den Haupteingang ist daher nicht möglich. Die Sanierung des Gebäudes erfolgt unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Gegebenheiten sowie der vorgesehenen Nutzung. Der Innenausbau wird gemäß dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
01.01.00.13.02.C	Baustellenbetrieb und Organisation Der gesamte Bauablauf ist entsprechend dem beiliegenden Rahmenterminplan mit Stand 26.05.2026 ersichtlich. Die Gesamtbauzeit umfasst ca.6 Monate bis zur schlüsselfertigen Gesamtübergabe incl. der zugehörigen Aussenanlagen, jedoch gibt es eine Teilfertigstellung für das 1 Obergeschoss und der Rest wird gesamt fertiggestellt. Die Sanierung des Hauses erfolgt, wie bereits beschrieben, zur Gänze, mit einem Bauzaun von den in Betrieb stehenden Bereichen des NÖ Landesklinikums Mauer getrennten Baufeld. Das Baubüro, die Mannschafts- und erforderlichen Materialcontainer sowie Lagerflächen werden ebenfalls in diesem Baufeld untergebracht. Die Baustellenzufahrt erfolgt im Nord und kann über die Hausmehringstraße von Mauer kommend, über die Weyerer-Bundestraße von Hausmehning/Neufurth oder Waldheim kommend angefahren werden.				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Der gesamte Bauablauf erfolgt in Teilabschnitten, welcher durch die ÖBA bzw. dem Bauherrn vorgegeben werden. Das abschnittsweise Errichten der ausgeschriebenen Leistungen ist im Angebotspreis enthalten und wird nicht gesondert vergütet. Es besteht keine Zusage die einzelnen Abschnitte in einem Arbeitseinsatz oder ähnlich zu errichten. Mehrfaches Umlagern, Umstellen etc. von Arbeitsgerät(en) und Material(ien) etc. ist im Angebotspreis berücksichtigt. Während der gesamten Bauzeit ist ein verantwortlicher Hauptpolier (Bauleiter) der Baufirma permanent auf der Baustelle anwesend. Bei Verhinderung jeglicher Art, auch kurzfristig, ist ein eingewiesener befugter Vertreter auf der Baustelle anwesend. Der Polier und dessen Vertreter müssen die deutschen Sprache beherrschen.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.13.02.D	Projektteam			
	Als Auftraggeber und als Projektsteuerung bzw. vergebenden Stelle ist derzeit noch das "Amt der NÖ Landesregierung" Abteilung Gesundheitsstrategie, sowie Abteilung Landeshochbau (BD6) angeführt. Während oder nach der Vergabephase dieser Ausschreibung kann es jedoch noch zum Wechsel des tatsächlichen Auftraggebers kommen, da die Finanzierung über eine Leasingfirma geplant ist, diese aber derzeit noch nicht feststeht. Daher stimmt der Bieter bereits jetzt im Beauftragungsfall einem späteren Auftraggeberwechsel zu. Bauwerber: Land NÖ-Amt der NÖ Landesregierung A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, 02742 / 9005-0 Grundeigentümer: Land NÖ - Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten GS4 A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, 02742 / 9005-0 Projektsteuerung: Land NÖ - Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landeshochbau BD6 A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7 02742 / 9005-15080 post.bd6@noel.gv.at GP / Architekt: ARGE Architekten Maurer & Partner Way Architecture A-2020 Hollabrunn, Kirchenplatz 3 02952 / 3965-0 la26 la26@argemgz.at Statik / Wasserrecht: Schneider-Consult ZT GmbH A-3300 Amstetten, Oedhofstrasse 9 A-3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1 02732 / 76900 office@schneider-consult.at Elektrotechnik: TB Braun GmbH A-3300 Amstetten, Viedorferstrasse 36 07472 / 61676-0 office@tb-braun.at Haustechnik: Haustechnik PlanungsgesellschaftmbH 3950 Gmünd, Turmweg 7 office@ht-w4.at Bauphysik: TB DI Novak Gerhard A-2500 Baden, Erzherzogin Isabella Strasse 66 02252 / 43018-0 office@tb-novak.at Brandschutz: FSE Ruhrhofer & Schweitzer GmbH A-3125 Statzendorf, Bahnhofstrasse 1 02786 / 30098-0 ruhrhofer@fse.at			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.13.02.F	Raumbuch			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Nach Fertigstellung aller Bauteile ist dem Auftraggeber und Betreiber des NÖ Landesklinikum Mauer eine Datenbank mit allen eingebauten Oberflächen, technischen Ausstattungen, Geräte, Beleuchtungsmittel, Sanitärausstattungen Möbel, Beschläge, usw. inkl. einer Auflistung aller benötigten Wartungs- und Verbrauchsmittel inkl. der Produktbezeichnungen, der Bezugsquellen und der Lieferanten zu übergeben. Die Erarbeitung der erforderlichen Daten und deren Aufstellungen hat unter Einholung und Einbeziehung aller an der Planung der jeweiligen Teilleistung fachlich Beteiligten zu erfolgen. Alle Daten aus der Realisierungsphase sind in eine mit dem AG zu vereinbarende digitale Form zu bringen. Dies ist vom Generalplaner und den ausführenden Fachfirmen (AN) in Form eines digitalen Raumbuches zu organisieren, zu diesem Zweck wird ein Programm lt. gesonderter Vorstellung verwendet werden. Alle ausführenden Firmen, insbesondere Lieferanten von technischen Anlagen und Hersteller der Gebäudehaus-, Leit- und Elektrotechnik usw. sind dazu verpflichtet ihre Fabrikate und Produkte insbesondere die Verschleißteile und Verbrauchsmittel mit allen erforderlichen Angaben in dieses Raumbuch einzutragen. Die Kommunikation mit allen Beteiligten wird über die Projektplattform organisiert werden, um diese Daten am Ende dem Bauherrn zur Verfügung stellen zu können. Sollte der AN diese Daten nicht termingerecht liefern können oder wollen, wird dies durch den jeweiligen Fachplaner bzw. den Generalplaner erfolgen und der dafür benötigte Zeitaufwand des Ziviltechnikerbüros dem AN in Rechnung gestellt.				
01.01.00.16	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall				
01.01.00.16.01	Als Vertragsbestandteile gelten:				
01.01.00.16.01.A	SiGe-Plan verbindlich Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: 09.06.2026				
01.01.00.16.01.B	Unterlage f.spätere Arbeiten Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung: 11.11.2019				
01.01.00.16.02	Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.				
01.01.00.16.02.A	Abfallnachweis AN				
01.01.00.16.03	Sonstige Angaben: Erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlichen Regelung, nach Wahl des AN. Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:				
01.01.00.16.03.A	Ankündigung gefährlicher Stoffe Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können. Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan. Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.				
01.01.00.16.05	Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
01.01.00.16.05.B	Regelung Wasser, Strom gem. AVB Pkt. 2.2.7 Die Kosten für Wasser und Baustrom auf der Baustelle trägt gemäß AVB Punkt 2.2.7 der Auftraggeber. Dies beinhaltet jedoch nicht die Versorgung der Baubüros und die der Mannschaftscontainer, Lager usw. Diese sind jeweils getrennt zu erfassen und hinsichtlich der Verrechnung haben diese anteilig bei den jeweiligen AN zu erfolgen. Eine Verbrauchszählung für Strom und Wasser ist seitens des AN für die Baumeisterarbeiten durchzuführen. Für die Herstellung sind im Vorfeld, rechtzeitig durch den AN Baumeisterarbeiten, alle Abklärungen und Möglichkeiten, mit der technischen Leitung des Landesklinikums abzuklären.				
01.01.00.16.10	Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung				
01.01.00.16.10.A	Feuerschutz Für den vorbeugenden Brandschutz hat der AN der Baumeisterarbeiten jeweils pro Bauteil und pro Geschoß zumindest jeweils 1 Feuerlöscher (Nasslöscher 9l) bereitzustellen und auf Baudauer vorzuhalten, bzw. die Maßnahmen des Sige Plan umzusetzen. Für jedes Gewerk ist ein Heißenarbeiten ist in Abstimmung mit dem Haus (LK Mauer) ein Heißarbeitschein für jeden Tage wo diese stattfinden,(Dauer				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
01.01.00.16.11	und Art) und im Vorfeld auszufüllen und zu melden. Hinsichtlich der Umsetzung der Recycling Baustoffverordnung wird vereinbart:			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.11.A	Recycling Baustoffverordnung Die Umsetzung der Recycling Baustoffverordnung und alle damit verbundene Kosten trägt der Auftragnehmer.			
01.01.00.16.15	Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.15.E	Bautagesberichte AN der Hauptgewerke Die Führung von Bautagesberichten wird für die AN der folgenden Hauptgewerke verbindlich vereinbart. Die Gegenzeichnung hat durch die ÖBA bzw. die Fach-ÖBA zwecks Erlangen der Gültigkeit zu erfolgen. Nicht unterzeichnete Bautagesberichte sind gegenstandslos. Die Unterzeichnung hat wöchentlich zu erfolgen. Folgende Hauptgewerke führen Bautagesberichte: · Baumeisterarbeiten · Heizungs-, Kälte-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen · Stark- und Schwachstrominstallationen			
01.01.00.16.16	Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:			
01.01.00.16.16.A	Überwachung am Erfüllungsort Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.			
01.01.00.16.26	Allgemeine technische Vorbemerkungen und Ergänzungen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen. Achtung: die Planbeilagen zum LV sind eventuell Verkleinerungen und daher nicht maßstabsgetreu. Wenn in den Positionstexten und/oder Planbeilagen nicht sämtliche Angaben über Einzelteile der auszuführenden Elemente festgelegt sind, versteht sich das Angebot trotzdem für die komplette funktionsfähige Herstellung der Elemente mit allen Anschlüssen an das Bauwerk auch wenn diese nicht äher beschrieben sind. Lediglich als ausdrücklich bauseits beigestellte Leistungen bezeichnete sind nicht Bestandteil der Leistung.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.A	Normen und Regelwerke Für Werkstoffe, Verarbeitungsweise, konstruktive Ausbildungen, etc., für die keine ÖNORMEN und/oder EN-Normen, sowie keine besonderen Bestimmungen in der Ausschreibung bestehen, gelten die einschlägigen Bedingungen der DIN, behördliche Zulassungen oder Vorschriften der Herstellerwerke.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.B	Bauorganisation, Besprechungen Jeder AN ist verpflichtet bei der Planung und Durchführung seiner Arbeiten diese mit allen anderen beauftragten Firmen und Planern selbstständig in terminlichen und technischen Belangen zu koordinieren, den AG betreffen in dieser Hinsicht keine Verpflichtungen. Bei der Baudurchführung ist auf eine allfällige Nutzung der Liegenschaft oder Teile derselben für Wohn-, Betriebs- und andere Zwecke besonders zu achten. Auf Wunsch des AG, finden wöchentlich vor Ort Baubesprechungen statt, für den Vertreter des AN ist die Teilnahme daran verpflichtend. Der Partieführer (Polier, Bauleiter) jedes an der Baustelle arbeitenden AN ist verpflichtet, die Arbeiten für die nächsten Tage so genau vorzubereiten, daß offene Fragen jeweils bei diesen Baubesprechungen geklärt werden können. Bei diesen Baubesprechungen werden von der ÖBA Protokolle erstellt. Diese werden an alle beteiligten Firmen versandt. Eintragungen in diesen Protokollen gelten als Vertragsbestandteil und werden vom AN anerkannt. Darin angeführte Termine gelten als pönalisiert. Eventuelle Einsprüche dagegen sind binnen 3 Arbeitstagen schriftlich zu erheben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.C	Ordnung auf der Baustelle Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Bauzeit nach Anordnung der ÖBA bzw. mindestens wöchentlich, und nach Fertigstellung seiner Arbeiten die Baustelle und Zufahrten von allen durch ihn verursachten Verunreinigungen zu säubern und das angefallene Material abzutransportieren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird die Reinigung durch Dritte auf Kosten des AN durch- geführt und von der nächsten Teil- bzw. der Schlussrechnung in Abzug gebracht.			

Frei formulierte Position

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
01.01.00.16.26.D	Naturmaße Werkzeichnungen Der AN ist verpflichtet, selbst Naturmaße am Bau zu nehmen, und die Übereinstimmung mit den Plänen zu überprüfen, das Ergebnis und daraus zu ziehende Schlüsse mit dem AG zu besprechen und seine Werkzeichnung entsprechend zu kotieren. Außerdem hat er die Maße der ihm vom AG/GP übergebenen Pläne und sonstigen Unterlagen vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen und die Anschlußmaße auf der Baustelle zu vergleichen. Der AN hat über alle maßgeblichen Detailpunkte seines Gewerkes Werkzeichnungen anzufertigen. In diesen Werkzeichnungen sind die Detailausbildungen und Anschlußausbildungen einzuzeichnen. Die Werkzeichnungen sind termingerecht und vorausschauend dem AG zur Freigabe vorzulegen. In dem Fristenlauf ist auch eine mögliche Abänderung der Werkzeichnungen einzurechnen. Werden Leistungen ohne vorheriger Genehmigung dazugehöriger Werkzeichnungen durch den AG vom AN erbracht, so gelten diese Leistungen als "ohne Auftrag erbrachte Leistungen". Alle Verputze, Estriche und Oberflächenanschlusssausbildungen an Stahlbauteile, Fenster, Portale, etc. sind unabhängig von vereinbarten Toleranzen, ohne gesonderte Vergütung an diese eben anzuarbeiten. <i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.E	Toleranzen gem ÖNORM zum halben Wert Die vorgegebenen Maßtoleranzen entsprechen der ÖNORM DIN 18202 (Ausgabe 15.03.2022) Toleranzklasse 24, Tabelle 2, wobei die Grenzwertabweichungen (+1-) zum Sollwert max. die halben Tabellenwerte sind. Die Richtigkeit der auszuführenden Konstruktionen in statischer und konstruktiver Hinsicht bzw. in Hinblick auf alle Anschlüsse hat allein der AN zu verantworten. <i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.F	Nebenleistungen generell Folgende Nebenleistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren: - die Beschaffung aller für die Erteilung einer baubehördlichen Benützungsbewilligung erforderlichen Befunde, jeweils das Gewerk des AN betreffend, inkl. aller Gebühren und Abgaben (z.B. Eisenbeschauen, Fundamentbeschau, Rohbaubeschau, Rauchfangbefund, Kanalbefund, etc.) - allfällige behördliche Genehmigungen, die für die Auftragsdurchführung des AN notwendig werden und von diesem veranlaßt werden müssen (z.B. für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund etc.); ebenso die aufgrund der Genehmigungen zu bezahlenden Abgaben (z.B. für die Nutzung von öff. Grund etc.) - alle Sicherheitsvorkehrungen nach der Dienstnehmerschutzverordnung, BauKG und nach sonstigen behördlichen Vorschriften zur Vermeidung von Unfällen - eventuell zu führende Verhandlungen mit den Eigentümern und Verwaltern der Nachbarliegenschaften sofern dies für die Ausführung der beauftragten Leistungen erforderlich ist (Gerüstaufstellung, Baugrubensicherung, über die Grundstücksgrenze ragende Einbauten, etc.) - falls im LV keine eigenen Positionen vorhanden sind, oder die vorhandenen Positionen die Belange nur teilweise abdecken, die vollständige Baustelleneinrichtung, - vorhaltung und - räumung, allfällige Sonderausstattungen und Lohnnebenkosten, die zeitgebundene Baustellenregie, Geräte- und Maschinenbeistellung und -vorhaltung - alle notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Einflüsse der Witterung auf die eigenen Leistungen insbesondere vor Fertigstellung der Baulichkeit - die fachgemäße Unterbringung und sichere Verwahrung aller Baustoffe und Werkzeuge seiner eigenen Arbeit - alle Vorkehrungen des AN, die bei der Leistungserbringung erforderlich sind, um bestehende Gebäudeteile, Bauteile, Personen und sonstige Sachen wirksam gegen Beschädigungen und Verschmutzungen aller Art zu schützen - die Behebung etwaiger vom AN verursachter Beschädigungen und Beseitigung von Verunreinigungen an Leistungen anderer Gewerke; die Vorkehrung zur Vermeidung unnötiger Staub-, Geruchs-, Lärm und Wärmeentwicklung - Beistellung, Aufstellung, Vorhaltung und Abbau aller notwendigen Arbeits-, Montage und Schutzgerüste, Lauftreppen und Unterstellungen - das Vertragen von bauseits beigestellten Werkstoffen oder Bauteilen, von einer im Baustellenbereich befindlichen, im Einvernehmen mit dem AG zu bestimmenden und vom AN zu beaufsichtigenden Zwischenlagerung - alle Förderkosten der eigenen Leistung - sämtliche Zuschläge für Abfall und Verschnitt - die Durchführung aller erforderlichen Messungen für die Herstellung und Abrechnung der Leistungen - die Herstellung der Detail- und -Werkzeichnungen und die Mitwirkung bis zu deren Genehmigung durch den AG - das Herstellen von genauen Bestandsplänen über alle verlegten Leitungen (Kanal, Wasser, etc.) vom AN in dessen Auftragsumfang die Leitungsverlegung gelegen ist			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	- alle Leistungen des AN sind im gereinigtem Zustand zu übergeben - das Entfernen und Wiederherstellen aller notwendigen Arbeits-, Montage- und Schutzgerüsten, Absperrungen, Lauftreppen, etc., soweit es für die Durchführung der eigenen Arbeiten erforderlich ist. - vom Auftragnehmer sind alle mit der betriebsfertigen Herstellung des Gewerkes im Zusammenhang stehenden behördlichen Ansuchen, Koordinationen und Veranlassungen durchzuführen (Strom, Wasserzuleitungen, etc.) - Behebung geringer, durch andere Professionisten verursachter, Beschädigungen vor der Übergabe			
01.01.00.16.26.H	<i>Frei formulierte Position</i> Baustellenbesichtigung durch AN Der Bieter bestätigt, dass er die Baustelle samt Zufahrtsmöglichkeit besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten vollständig und genau vertraut ist, insbesondere die öffentlichen und/oder privaten Wasser-, Gas-, Strom- und Kanalisationsanschlüsse, Fernwärmeleitungen und dgl. festgestellt hat, und das sein Betrieb für den Umfang und die Art der ausgeschriebenen Leistungen ausreichend geeignet ist, sodass für die fristgerechte Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.			
01.01.00.16.26.I	<i>Frei formulierte Position</i> Besichtigungsmöglichkeiten Die Örtlichkeit kann vor Anbotslegung besichtigt werden, Nachforderungen aus dem Titel der Unkenntnis der Örtlichkeit werden nicht akzeptiert. Kontakt und Terminvereinbarung: Landeskrankenhaus Mauer , Technische Leitung, oder ÖBA			
01.01.00.16.26.K	<i>Frei formulierte Position</i> Bauzeit-Lärm Lärmerzeugende Bauarbeiten im Gebäude dürfen von Montag bis Freitag im Einvernehmen mit des Krankenhausbetriebs nur in den Randzeiten 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind solche Bauarbeiten nicht zulässig. Es dürfen nur Bagger, Schubraupen und Kompressoren eingesetzt werden, die im Sinne der allgemeinen Lärmklassifizierung als schallgedämpft einzustufen sind. Für die Bauarbeiten dürfen nur schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt werden.			
01.01.00.16.26.L	<i>Frei formulierte Position</i> Luftdichtes Bauen Das Gebäude wird inluftdichter Bauweise errichtet. Der Aufwand hierfür wird nicht gesondert verrechnet und ist in die Einheitspreise einzurechnen. Vorgefundene Lecke sind vom Verursacher sofort zu beheben. Insbesondere folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen: - Mauerkronen sind mit oberseitigem Mörtelabgleich zu verschliessen - bei Fertigteildecken erfolgt ein sauberer Fugenverschluß - Elektro Hohlraum Dosen sind rundum einzugipsen, Leitungsschlitze vollflächig luftdicht zu schließen - Kamin- und Rohrdurchführungen sind auszustopfen und dauerelastisch zu verschliessen (auf die Dämmeinlage ist anzubetonieren), bei Geschossdecken zu betonieren - Fensterbänke sind satt und vollflächig in Kleber zu versetzen - Fensteranschlüsse zum Baukörper sind entweder komplett einzuschäumen oder die Fugen Hohlraumfüllend auszustopfen sowie luftdicht mit geeignetem Klebeband (Fenstereinbau gemäß ÖNORM B 5320) zu versiegeln - der Anschluss bei Türen und Fenstertüren auf die Rohdecke ist zu verkleben, der komplette Bodenaufbau bis zur Rohdecke zu verschließen - Durchbrüche in der Außenwand zwischen Rohr und Mauerwerk ist abzudichten. Nur einzeln liegende Rohre können so abgedichtet werden. Aus diesem Grund dürfen Rohre nicht nebeneinander verlegt werden. Bei mehreren Rohren und / oder Leitungen sind luftdichte Systemdurchführungen zu verwenden. - Alle Zuleitungen sind nach erfolgter Installation mit Acryl abzudichten, es dürfen keine aggressiven Silikone verwendet werden, da diese die Ummantelung der Kabel auflösen können			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.M	Abtrag Abbruch Die Abbrucharbeiten sind mit entsprechender Vorsicht und unter bestmöglicher Verhinderung einer Staubentwicklung durchzuführen, damit eine Belastigung des laufenden Krankenhausbetriebes, der Umgebung, eine Gefährdung der Patienten und des Verkehrs ausgeschlossen ist. Die Hygienevorschriften des Klinikums sind einzuhalten. Samtliches Abbruchmaterial ist bis zur Abfuhr auf eigenem Grund ordnungsgemäß zu lagern. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen ohne Bewilligung der Straßenpolizeibehörde keine Abbruch-materialien gelagert, keine Baustelleneinrichtungen oder Baumaschinen aufgestellt, kein Baumaterial abgelagert oder aufbereitet und keine Grabarbeiten durchgeführt werden.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.N	Bauschutt- und Abfallbeseitigung Während der Arbeitsdurchführung am Bau ist mindestens einmal täglich der anfallende Schutt, Abfall und Verpackungsmaterialien etc. durch den Auftragnehmer auf eine Deponie zu verführen. Sofern Behinderungen der übrigen Professionisten durch den Bauschutt, Abfall etc. eintreten, ist dieser unverzüglich zu beseitigen. Sollte dies nicht erfolgen, ist die Bauleitung ermächtigt, den Schutt und Abfall auf Kosten des Auftragnehmers durch eine Entsorgungsfirma beseitigen zu lassen. Die Bauleitung / Ortliche Bauaufsicht ist jederzeit berechtigt, den Schutt und Abfall OHNE SCHRIFTLICHE VORWARNUNG UND FRISTSETZUNGEN beseitigen zu lassen. Bei Schutt und Abfall, bei welchem der Verursacher nicht zu eruieren ist, werden die Entsorgungskosten anteilig der jeweiligen Auftragssumme auf alle zu der Zeit am Bau beteiligten Professionisten aufgeteilt.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.O	Geschlossene Transportbehälter bei laufendem Betrieb Da der Baustellenverkehr in und außerhalb des Gebäudes teilweise durch einen in laufendem Betrieb befindlichen Bereich des Krankenhauses führt (siehe auch Baustelleneinrichtungskonzept), sind unter anderem besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Schmutzentwicklung zu treffen: Staubbildende Materialien einschließlich Abfälle, Schutt etc. dürfen beim An- und Abtransport in diesen Bereichen ausschließlich in geschlossenen Behältern befördert werden. Im Zweifelsfall entscheidet die OBA über die Notwendigkeit dieser Maßnahme.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.P	Besondere Erschwernisse Bei allen Leistungen handelt es sich um Arbeiten im/am Bestand. Samtliche daraus entstehende Erschwernisse sind vom AN mit einkalkuliert. Für Erschwernisse wie z.B. handisch erf. Arbeiten, Spezialgeräte, beengter Arbeitsraum, erschwerter Transport erfolgt keine gesonderte Vergütung.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.Q	Kenntnis der Baustelle Die Kenntnis der Baustelle und deren Umfeld ist für die Ausarbeitung des Angebotes unbedingt erforderlich. Der Auftragnehmer hat sich mit den örtlichen Verhältnissen, Lagermöglichkeiten und Transportverhältnissen vor Ort vertraut zu machen. Allfallige Erschwernisse daraus sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass er die Baustelle besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.16.26.R	Normalarbeitszeit Arbeiten sind von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstags nur in vorheriger Abstimmung mit dem AG durchzuführen. Entsprechend ausgenommen davon sind			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	lärmerzeugende Arbeiten. Diese müssen vorher mit der örtlichen Bauaufsicht abgestimmt und geregelt werden. Überstunden: Falls aufgrund der mit dem laufenden Krankenhausbetrieb zusammenhängenden Umstände zu leistende Überstunden anfallen sind diese in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Arbeitsunterbrechungen: Etwaige Arbeitsunterbrechungen von lärmerzeugenden Arbeiten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Der Auftraggeber / Örtliche Bauaufsicht kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder aus Gründen des Krankenhausbetriebes notwendig erscheint. Vom Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrechungen hemmen nicht die vertraglich vereinbarte Fertigstellungsfrist. Der ausführenden Firma stehen für solch angeordnete Arbeitsunterbrechungen ausschließlich die angebotenen Kosten für Stilliegezeiten der Leistungsgruppe 01 und darüber hinaus keine wie immer gearteten Entschädigungen zu. Dies jedoch auch erst ab einer Unterbrechungsdauer von mehr als 2 Tag und nur dann wenn die gesamten Bauarbeiten eingestellt werden. Für kurzfristige Arbeitsunterbrechungen bzw. etappenweise Bearbeitung einer Leistung aufgrund des Krankenhausbetriebes werden nicht gesondert vergütet.			
01.01.00.16.26.S	<i>Frei formulierte Position</i> Höhen Wenn keine Höhen angegeben sind, sind die Wände und Decken mit einer Höhe bis 3,90 m, unter Beachtung etwaiger konstruktiver Zusatzmaßnahmen, kalkuliert. Für die Erschwernisse und Gerüstungen bei Höhen über 3,2 m wird keine Aufzahlung verrechnet. Die Abhängehöhen liegen zwischen ca. 0,15 bis 0,99 m und sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Die Gerüstung bis zu einer Arbeitshöhe von 3,90 m ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Arbeitshöhe wird gemessen ab Fußbodenoberkante oder Rohbauoberkante bis zur Unterkante jenes Deckenteiles, an dem die Unterkonstruktion (Abhängungen) befestigt wird.			
01.01.00.16.26.T	<i>Frei formulierte Position</i> Ablauf auf der Baustelle – gewerkeübergreifende Arbeiten Die Arbeiten auf der Baustelle sind so zu kalkulieren, dass gewerkeübergreifende Tätigkeiten und Arbeitsleistungen sowie die Abstimmung mit anderen Gewerken in die Leistungen in den EHP einzurechnen sind. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Gewerke gleichzeitig auf der Baustelle tätig sind. Eine ausschließliche, ungestörte Arbeitsausführung durch ein einzelnes Gewerk kann nicht vorausgesetzt und angenommen werden. Besondere Regelungen, die einzelnen Gewerken eine alleinige Nutzung von Arbeitsbereichen ermöglichen, bestehen nicht! Daher sind mögliche Behinderungen, Koordinationsaufwände sowie Abstimmungsleistungen im Rahmen der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.			
01.01.00.16.26.U	<i>Frei formulierte Position</i> Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle (Nebenleistung) Jedes Gewerk ist verpflichtet, seinen Arbeitsbereich täglich nach Beendigung der Arbeiten besenrein zu hinterlassen. Ebenso sind die Zugänge zur Baustelle sowie gemeinsam genutzte Verkehrsflächen in sauberem, besenreinem Zustand zu halten. Die Reinigung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit den auf der Baustelle tätigen Gewerken gemeinschaftlich. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.			
01.01.00.16.26.Z	<i>Frei formulierte Position</i> Regelung Bauschaden, Entsorgung, Abzüge -1,0% Direkt zuordenbare Bauschäden werden dem Urheber nach Vorliegen der Kosten direkt mit eigener			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Rechnung verrechnet oder bei der nächsten Teil- oder Schlussrechnung in Abzug gebracht. Für nicht direkt zuordenbare Bauschäden (entstandene Beschädigungen, deren Urheber nicht feststellbar sind) werden von sämtlichen Rechnungen des AN ein Betrag in der Höhe von -0,5% in Abzug gebracht. Für die Entsorgung von Abfällen, Müll und Reinigungen(die nicht zuordenbar sind) auf der Baustelle werden von sämtlichen Rechnungen des AN ein Betrag von -0,5% in Abzug gebracht. Insgesamt erfolgt daher der Abzug von -1,0% Prozent bei allen geprüften und freigegebenen Schluss- und Teilrechnungssummen der einzelnen AN. Diese Abzüge werden in keiner Form Rückerstattet oder Rückverrechnet.			
01.01.00.51	Baustellenkoordination und SiGe-Maßnahmen Der Auftragnehmer hat die Hinweise der Baukoordinatoren zu berücksichtigen und wird auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften insbesondere Paragraph 7 ASchG und die Bauarbeiterschutverordnung hingewiesen.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.00	SiGe Planfestlegungen Alle im SiGe-Plan angeführten Maßnahmen und Erschwernisse sind in die Angebotspreise einkalkuliert. Evaluierung: Sämtliche Leistungen dieser Ausschreibung sind auf alle dabei möglichen Gefährdungen zu evaluieren. Die Gefährdungen und notwendigen Maßnahmen sind mit dem SiGe Plan zu vergleichen. Zusätzlich notwendige, nicht im SiGe-Plan enthaltenen Gefährdungen und erforderliche Maßnahmen sind dem AG bei der Angebotsabgabe schriftlich bekanntzugeben. Insbesondere ist die Verwendung von gefährlichen Stoffen und Verfahren zu prüfen und zu deklarieren. Alle laut SiGe Plan zu treffenden Maßnahmen sind als Nebenleistung in die Preise einkalkuliert. Gemeinsame Sicherheitseinrichtungen: Gemeinsame Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Ist dies zur Durchführung der Arbeiten trotzdem erforderlich so sind geeignete provisorische Maßnahmen zu treffen. Nach Erledigung der Arbeiten sind die Sicherheitseinrichtungen wieder herzustellen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Arbeitnehmer, Selbständige und Subunternehmer eine den Gefährdungen entsprechende Persönliche Schutzeinrichtung tragen. Alle Arbeitnehmer, Subunternehmer und Selbständige sind entsprechend auf die allgemeinen und besonderen Gefährdungen der Baustelle und Baumethoden einzuschulen und zu unterweisen. Kostenersatz Hinweisschreiben: Sollten erforderliche Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden erfolgt ein schriftlicher Hinweis des Baustellenkoordinators an den entsprechenden AN. Die Kosten je Hinweisschreiben betragen netto € 30,-, diese werden von den Rechnungen einbehalten. Jeder AN gibt den SiGe-Plan, die Festlegungen aus dem Leistungsverzeichnis und die Baustellenordnung an seine Subunternehmer selbständig weiter. Bei Unterlassung dieser Verpflichtung haftet der AN für alle Folgen.			
01.01.00.51.01	Zusätzliche technische Vertragsbestimmung			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.01.A	Baustelleneinrichtungsplan Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, mit der Örtlichen Bauaufsicht abzustimmen und verbindlich einzuhalten. Dieser Plan muss insbesondere folgende Angaben enthalten: · Anzahl und Lage der Aufenthaltsräume, Lager und Lagerplätze, · Standorte und Gleisanlagen der Kräne mit Angabe der Schwenkbereiche unter Berücksichtigung von Hindernissen wie z. B. Freileitungen, · Standorte von sonstigen stationären Baumaschinen und Anlagen, · Wege für Geh- und Fahrverkehr, · Anzahl und Lage der Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas) f.d. Baustelle, · Entsorgungseinrichtungen, · bei notwendigen Wasserhaltungsarbeiten Anzahl und Lage der Pump- und Schluckbrunnen oder Vorfluter sowie der erforderlichen Rohrleitungen.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.01.C	Montagearbeiten Wenn für Montagearbeiten besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, bzw. die Kenntnis besonderer sicherheitstechnischer Angaben erforderlich ist, muß an der Baustelle eine schriftliche Montageanweisung im Sinne der Bauarbeiterschutverordnung vorliegen.			
01.01.00.51.02	Baustellenkoordination			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.02.A	Koordinatoren			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Folgende Leistungen werden von den Koordinatoren beigebracht: SiGe-Plan, Bauablaufplan, Aufgaben des Planungskoordinators: Einwirkung auf die Objektplanung, indem Grundsätze und Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf Baustellen, aber auch derjenigen, die spätere Arbeiten am Bauwerk durchführen, berücksichtigt werden. Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes. Mitwirken bei der Ausschreibung der Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen. Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk. Aufgaben des Baustellenkoordinators: In der Ausführungsphase: Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, Aktualisierung der Unterlage zur sicheren Durchführung von späteren Arbeiten am Bauwerk. Überwachung der Anwendung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Maßnahmen zu treffen, dass nur befugte Personen die Baustelle betreten. Der Baustellenkoordinator hat die Überprüfung der Baustelle auf Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzrelevanten Belange durchzuführen und seinen Anweisungen ist vollinhaltlich nachzukommen. Bei Verstoß gegen seine Anweisungen ist er gesetzlich verpflichtet, das Arbeitsinspektorat zu verständigen oder eine vorübergehende Einstellung des Baubetriebes an der Baustelle zu veranlassen.			
01.01.00.51.03	Gefährliche Arbeitsstoffe			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.03.A	Alle Gewerke			
	Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, z.B. Quellschweissmittel, Kleber, Lacke, Sprengmittel, Beschichtungsstoffe, Flüssiggas, bzw. werden gefährliche Stoffe vom Bauwerk entfernt (Asbesthaltig, Bleihaltig, etc.), so ist dies unter Angabe der Gefahr und / oder einer möglichen daraus resultierenden Gefahr wie z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre etc. für Arbeitnehmer, auch anderer Arbeitgeber bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, dem Bauherrn oder seinem rechtmäßigen Vertreter so rechtzeitig mitzuteilen, dass alle dafür notwendigen Maßnahmen getroffen werden können, das niemand zu Schaden kommen kann. Dabei besteht auch die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Einsatz eines geeigneten Ersatzstoffes mit weniger gefährlichen Eigenschaften zu prüfen und wenn möglich einzusetzen.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.04	Baustellenordnung			
	Die Inhalte des "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes" und der "Unterlage für spätere Arbeiten" sind umzusetzen. - Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutverordnung, einzuhalten. - Werden Einrichtungen mitbenützt, so sind diese auf sichtbare Mängel zu prüfen. Die Einrichtung darf erst nach Behebung der Mängel benutzt werden. - Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. - Es ist strikt verboten, Maßnahmen/Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen. - Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber (Dritte), bzw. Unbefugte (Passanten) mit denen nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen. - Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des "Sicherheits und Gesundheitsschutzplanes" bzw. der "Unterlage für spätere Arbeiten" erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. - Die Arbeitnehmer sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist. - Lagerungen haben derart zu erfolgen, daß daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbständigen erfolgt. Dabei sind insbesondere Zugänge und Wege freizuhalten. - Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich daß durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalles und von Verunreinigungen die Ordnung auf der Baustelle aufrecht erhalten wird. - Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, der nicht im Zuge des Angebotes mitgeteilt wurde, so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsteht.			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	· Kleingerüste, wie Bockgerüste und Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen. · Die vom Auftragnehmer genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt, für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen zu sorgen. · Die Beschäftigung von Subunternehmern ist vor deren Einsatz dem Baustellenkoordinator mitzuteilen und eine durch den Subunternehmer unterschriebene Baustellenordnung, unter Angabe einer Ansprechperson, ist dem Baustellenkoordinator zu übergeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.05	Unterlagen vom AN an Koordinatoren Auf Aufforderung des Baustellenkoordinators sind vom Auftragnehmer nachstehende Unterlagen an diesen zu übergeben: · Baustelleneinrichtungsplan inkl. Bauzaun · Evaluierung gemäß AschG · Bestätigung der ordnungsgemäßen Unterweisung aller Beschäftigten, · Bekanntgabe der Sicherheitsfachkraft auf der Baustelle, · Verkehrsbescheid, · Abnahmeprotokoll aller auf der Baustelle abnahmepflichtigen Baugeräte.			
01.01.00.51.07	Absturzsicherungen, Fanggerüste: gemeinsame Sicherheits- und Gesundheitsschutzeinrichtungen. Folgende Einrichtungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sie sind in die Preise der ausgeschriebenen Positionen eingerechnet und werden, wenn keine eigenen Positionen hierfür ausgeschrieben sind nicht gesondert vergütet.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.07.A	Zugangssicherung Die Baufirma errichtet einen Bauzaun bzw. provisorische Gebäudeabschlüsse um das Bauareal als Baufelder jeweils von Baubeginn bis Fertigstellung der definitiven Gebäudeabschlüsse. Der Zutritt baufremder Personen, insbesondere Kinder und Patienten ist auch außerhalb der Arbeitszeiten zu verhindern. Detailfestlegungen erfolgen im Zuge des Baueinleitungsgesprächs. Jedes Gewerk trägt selbst die Verantwortung, Material und Werkzeug vor Diebstahl und dem Zugriff unbefugter bzw. baufremder Personen, Patienten zu schützen			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.07.B	Verkehrszeichen, Abschränkung Baufirma Die Baufirma errichtet entsprechende Verkehrszeichen, Abschränkungen, etc. im Bereich der Baustellenzufahrt, Materiallagerung auf öffentlichem Gut, Fassadengerüst, etc.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.07.C	Absturzsicherungen Freifl. Baufirma Die Baufirma errichtet Absturzsicherungen an allgemein zugänglichen Stellen der Baustelle: Bei Künetten, Baugruben, Gräben, Geländebrüchen, etc. Herstellen, vorhalten und instandhalten derselbigen bis zur Beseitigung der Gefahr durch die Baufirma.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.07.E	Schutzgerüste Dach Baufirma Fassaden-, Schutz- und Fanggerüste: Für Fassaden- und Dacharbeiten wird durch die Baufirma jeweils ein Fassadengerüst mit entsprechenden Ergänzungen der obersten Ebene als gleichzeitig zu nutzendes Arbeits- und Fanggerüst für Dacharbeiten aller Art hergestellt. Sämtliche nach den Rohbauarbeiten verbleibenden Zugänge eines Hauses werden im Zuge der Errichtung des Fassadengerüsts mit Schutzdächern versehen. Das Vor- und instandhalten bis zur Beendigung der Gefahren erfolgt durch die Baufirma.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.07.J	Allgemeinbeleuchtung Baufirma der Flucht- und Zugangswege im Gebäude und Freien errichtet und betrieben durch die Baufirma.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.07.K	WC/Sanitäranlagen Baufirma Ein Sanitär-Container wird am Grundstück durch die Baufirma errichtet und vorgehalten, dieser wird allen AN zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Toiletten im Gebäude ist untersagt.			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.07.L	Baustromverteiler Baufirma Die Baufirma errichtet ein Stromprovisorium, mit je einem Stockwerksverteiler im OG1 OG2 OG3 und KG ,EG, und hält diese auf Baudauer vor.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
01.01.00.51.07.M	Weisungs- Aufsichtsrecht gem BauKG Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der AN, dass der Projektleiter, Planungs- und Baustellenkoordinator und deren Erfüllungsgehilfen im Sinne des BauKG das uneingeschränkte Weisungs- und Aufsichtsrecht in bezug auf alle Massnahmen im Sinne des BauKG für alle Arbeits-, Dienstnehmer und Selbständige des AN und dessen Subunternehmer hat. Der Projektleiter, Planungs- und Baustellenkoordinator und deren Erfüllungsgehilfen sind somit "gesetzliche und bevollmächtigte Vertreter des Unternehmers (AN)" und "Aufseher im Betrieb (des AN)" im Sinne des ASVG. Für sie gilt somit das Haftungsprivileg gem. § 333 ASVG. Die Beschäftigung von Subunternehmern oder Arbeits-, Dienstnehmer und Selbständige durch den AN, die nicht dem ASVG Unterliegen ist aus Haftungsgründen ausgeschlossen. Der AN trägt dafür Sorge, dass diese Vereinbarung auch für alle von ihm beauftragten Subunternehmer und deren Subunternehmer, etc. gilt.			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02	H35 Brandschutz				
02.01	H35				
02.01.01	Baustellengemeinkosten				
	Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:				
	1. Allgemeines:				
	Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.				
	2. Vorhalten:				
	Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.				
	Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen.				
	Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.				
	3. Stillliegezeiten:				
	Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.				
02.01.01.10	Beweissicherung und Sonstiges				
02.01.01.10.03	Einbauten und Beweissicherung.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.01.10.03.F	Beweissicherung AN/Sachverständiger				
	Bestandsaufnahme oder Beweissicherung der zu sanierenden Objekte durch einen vom Auftragnehmer bestellten Sachverständigen oder Ziviltechniker, zur späteren Feststellung etwaiger Bauschäden, die durch die Bautätigkeit entstanden sind. Erstellen von Protokollen mit Lichtbildern im Beisein des Eigentümers. Der Sachverständige oder Ziviltechniker ist dem Auftraggeber bekannt zu geben. Unterlagen werden in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber übergeben. Betrifft Bauteil(e): Haus 18; 20; 21; 22; 23; Einfriedungsmauer				
		1,00	PA	-----	-----
02.01.01.10	Beweissicherung und Sonstiges				-----
02.01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten				
	In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.				
02.01.01.11.01	Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.01.11.01.C	Einrichten der Baustelle				
	Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die für einen geordneten Bauablauf notwendig sind. Sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Bewilligungen, Zustimmungserklärungen von Anrainern, etc. sind vom AN zu erwirken. Alle öffentlichen Stellen sind im vorhinein zu kontaktieren bzw. sind die notwendigen Schritte für eventuelle Verhandlungen rechtzeitig einzuleiten.				
	Sämtliche Zufahrtswege zur Baustelle sind auf Baudauer ständig sauber zu halten und nach Fertigstellung ist bei allen Oberflächen der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Alle für die Errichtung des Objektes erforderlichen Baustraßen sind entsprechend zu errichten, vorzuhalten sowie im Bedarfsfall gegen Staubentwicklung feucht zu halten und nach Fertigstellung zu entfernen, wenn nötig auch in Abschnitten.				
	Einrichten der Baustelle, einschließlich der erforderlichen provisorischen Entnahmestellen für Baustrom und Bauwasser inkl. Vorkehrungen für einen Notstrombetrieb, aller Baugeräte, Maschinen, Kräne, Lagerräume, Bau- bzw. Mannschaftsbaracken für den Eigenbedarf, Sanitärräume, Waschräume, Duschen für den Eigenbedarf, sowie für alle am Bauvorhaben beteiligten Firmen (siehe SiGE Plan) zusätzl. Bereitstellung, chemischer WC-Anlagen und dergleichen geschossweise, Aufbau und in betriebsfähigen Zustand versetzen derer, erforderliches Umstellen, einschließlich aller Gebühren, Mieten, etc. bei Aufstellung auf öffentlichem Gut oder Anrainerflächen. Ist die Möglichkeit des Anschlusses an einen Fäkalkanal nicht möglich, ist für die Entsorgung der Fäkalien bzw. Abwässer, jeglicher Art aus dem Baustellenbetrieb, eine entsprechend große provisorische Senkgrube vorzusehen. Die Herstellung und die laufenden Entsorgungskosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.				
	Seitens des AG ist eine Energieversorgung der Baustelle nicht möglich. Der AN hat somit vor Erbringung der Leistung mit dem örtlichen EVU entsprechende Vorkehrungen für einen reibungslosen Baustellenbetrieb über die gesamte Bauzeit bis Fertigstellung zu sorgen. Alle dafür notwendigen Maßnahmen sind durch den AN rechtzeitig zu treffen und im angebotenen Einheitspreis einkalkuliert. Es				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Kosten für den Stromverbrauch verbleiben beim AN.				
	Die Baustelleneinrichtung ist auf die gesamte Baudauer vorzuhalten. Die Kosten dafür sind in dieser Position einkalkuliert. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.				
	Das Herstellen von Brücken über Künetten, Schutzgerüste, Abplankungen, Einfriedungen und Sicherungsmaßnahmen sowie vorgeschriebene Maßnahmen im Rahmen der Verhandlung zur Benützung von Flächen auf öffentlichem Gut bzw. sonstigen Anrainern ist einkalkuliert und wird ebenfalls nicht gesondert vergütet.				
	Herstellen der Baustellenbeleuchtung im Innen- und Aussenbereich für sämtliche Verkehrs- und Fluchtwegsflächen, samt Vorhaltung und Wartung auf die gesamte Baudauer. Einrichten einer Baustellennotbeleuchtung bzw. Beleuchtung bei schlechter Witterung oder Nacharbeiten inkl. Notstrombetrieb im Innen- und Außenbereich.				
	Hinweistafeln, Warnschilder, Wegweiser und dergleichen ohne Unterschied des Materials, des Beschriftungsinhaltes oder der Grafikzeichen, im Baustellenbereich an Objektteilen, Gerüsten oder sonstigen Tragkonstruktionen montiert sowie im Bedarfsfall beleuchtet.				
	Baustromverteiler für sämtliche Baumeisterarbeiten sowie für andere Auftragnehmer in entsprechender / ausreichender Anzahl und Ausführung, mindestens jedoch je Geschoß und je Stiegenhaus, sowie im Außenanlagenbereich je Gebäudeseite, geeignet für die Baustellengröße und deren Anforderungen, in versperrbaren Kästen, FI-Schalter, entsprechende Anzahl von Kraftstrom und Schuko-Steckdosen inkl. Vorhaltung und Wartung. Die Kosten für Betriebsmittel (Strom, Wasser etc.) trägt der AN. Die Entnahme- bzw. Übergabestationen werden bekanntgegeben.				
	Winterarbeit, Schlechtwetter: Arbeiten, die bei Frost, Schneefall und sonstigem Schlechtwetter durchgeführt werden, auch wenn diese nicht im Anbot ausgewiesen sind, werden nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch für Mehrkosten, die durch Schlechtwetter, Schnee und Frost den Schutz des Bauwerkes gegen Winter- und Wasserschäden erfordern, sowie durch Schneeräumungs- und Sicherungsarbeiten gegen Glatteis an Teilen und/oder der gesamten Baustelle, der angrenzenden Gehsteige, Zufahrten, etc., anfallen. Die sich daraus ergebende volle Personalhaftung (auch an arbeitsfreien Tagen) übernimmt der AN.				
	Während der Bauzeit ist eine provisorische Regenwasserableitung mit festen Rohren (keine Folienschläuche etc.) bis auf Niveau und falls erforderlich, eine Abdichtung der Deckendurchbrüche, Dehnfugen, etc. auf Kosten des AN einzurichten. Eine provisorische Behebung zur Herabsetzung der Austrocknungszeiten und Gewährleistung der Ausbauarbeiten (Beton, Spachtelung, Estrich, Leichtbauplatten, Putz, Malerei, etc.) hinsichtlich der Einhaltung des Bauzeitplanes des Objektes, ist seitens AN einkalkuliert.				
	Schlechtwetter bzw. außergewöhnliche Witterungssituationen gelten nicht als höhere Gewalt und haben daher auch keinen Einfluss auf die Ausführungsqualität des Gewerkes. Zwischentermine und die Fertigstellungstermine (Terminfristen) sowie die vereinbarten Preise. Die Verschließung des Gebäudes im Winter ab Einbruch der kalten Jahreszeit, jedenfalls ab 15. November, durch Einsetzen von Holzrahmen und Schließen mit gitterverstärkten Kunststofffolien an sämtlichen Öffnungen, inkl. Herstellung von Geh Türen, samt Wartung, ist vorzusehen und einkalkuliert.				
	Sollte die Baustelle zum Zeitpunkt der Winterarbeit mit einer einsatzbereiten Zentralheizungsanlage ausgestattet sein, kann über Veranlassen der Bauaufsicht diese zur besseren Austrocknung der Objekte herangezogen werden.				
	Weiters ist durch ausreichendes Lüften (täglich, inkl. arbeitsfreier Tage) eine ausreichende Austrocknung des Gebäudes zu gewährleisten.				
	Bei zu hoher Restbaufeuchte sind die betroffenen Bereiche künstlich (mittels Entfeuchtungsgeräten) auf Kosten des AN zu trocknen, auftretende Schäden infolge Kondenswasserbildung gehen zu Lasten des AN.				
		1,00	PA	-----	-----
02.01.01.11.01.D	<i>Frei formulierte Position</i> Räumen der Baustelle Abbauen und Abtransportieren.				
		1,00	PA	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.11.01.E	Maßnahmen zum SIGE-Plan Herstellen, Aufbauen, Abbauen und Vorhalten, wenn erforderlich auch mehrmals, auf die gesamte Baudauer, sowie Abtransportieren sämtlicher Maßnahmen und Auflagen, die im beiliegenden SIGE-Plan angeführt sind und für die in den einzelnen LG's bzw. ULG's keine eigenen Positionen vorgesehen sind. In diese Position sind sämtliche für die Eigenleistungen und andere Professionistenleistungen im SIGE-Plan vorgesehenen Bauteile, Leistungen Schutzmaßnahmen etc. einkalkuliert. Abgerechnet Pauschal.	1,00 PA	-----	-----
02.01.01.11.05	Zeitgebundene durchschnittliche Vorhaltekosten der Baustelle.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.11.05.A	Zeitgeb.durchschnittliche Vorhaltekosten Alle auftragsbezogenen Baustellengemeinkosten auf die Dauer der Auftragsabwicklung inkl. Personal und Maschinen sowie Leistungen zur Erfüllung des Baukoordinationsgesetzes, soweit dafür keine eigenen Positionen ausgeschrieben sind. Für die "zeitgebundenen Kosten", die Gerätekosten und die Sonderkosten der Baustelle wird eine Pauschalierung vereinbart, wobei die vertraglich festgelegte Bauzeit als Grundlage heranzuziehen ist. Eine über diese Pauschalierung hinausgehende Vergütung erfolgt nur bei einer Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfrist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wobei eine Überschreitung bis zu 3 Monaten unberücksichtigt bleibt.	1,00 PA	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.11.05.B	Zeitgeb.Ger-und Sond.kost.bei läng.Baudauer Beginnt, wenn die vereinbarte Baubetriebszeit aus Gründen die der AG zu vertreten hat, länger als 3 Monate überschritten wird. Ein Kalendertag gilt als Dreißigstel des Monats.	1,00 Mo	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.11.05.C	Zeitgeb.Ger-und Sond.kost.bei Stilliegezeit Wird nur dann verrechnet, wenn vom AG ausdrücklich Stilliegezeit angeordnet wird.	10,00 Mo	-----	-----
02.01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten			-----
02.01.01.12	Sonderkosten der Baustelle			
02.01.01.12.01	Überwachung Vom Auftragnehmer ist eine entsprechende Möglichkeit der Datenerfassung von Eigen- und Fremdpersonal, Fremdfirmen (damit sind auch alle auf der Baustelle tätigen, durch den AG beauftragten Firmen gemeint) einzurichten und zu betreuen. Die eingesetzte Software muss ein automatisiertes Zusammenfügen von Datensätzen gewährleisten. Für die Ausgabe der Baustellenausweise vor Ort, ist vom AN eine entsprechende Dokumentation jener Personen die mit einem Ausweis ausgestattet wurden anzulegen und dem AG bzw. der ÖBA zur Einsichtnahme bereitzustellen. Dazu sind entsprechende Unterweisungsformulare von den Arbeitern zu unterfertigen, welche im besten Falle in mehreren Sprachen vorliegen. Das System besteht aus Hard- und Software zur Erfassung der Daten, einem mit dem System verbundenen Plastikkartendrucker um die Ausweise vor Ort sofort ausdrucken zu können sowie der laufenden Betreuung durch den AN während der gesamten Bauzeit. Strichcode-Anhänger bzw. Etiketten für Gegenstände für eine eindeutige Zuweisung an Personen ist nicht erforderlich.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.12.01.B	Einrichtung der Videoüberwachung	3,00 PA	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.01.12.01.C	Laufender Betrieb der Videoüberwachung Vorhalten der Videoüberwachung auf die Baudauer Betrieb, Wartung und Überwachung der installierten Kamertechnik während der gesamten Bauzeit. Leistungsumfang: 24/7 Echtzeitüberwachung Regelmäßige Wartung und Funktionskontrollen Fernzugriff für autorisierte Personen Ersatz defekter Komponenten	6,00	Mo	-----	-----
02.01.01.12	Sonderkosten der Baustelle				-----
02.01.01.13	Baustellengemeinkosten im Einzelnen				
	Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren. Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.				
02.01.01.13.02	Bauzaun nach Wahl des Auftragnehmers, Zaunhöhe 1,5 bis 2,5 m über Terrain, einschließlich Türen oder Tore.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.01.13.02.A	Bauzaun	260,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.01.13.02.B	Bauzaun vorhalten Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m x Wochen).	7	300,00 VE	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.01.13.02.C	Bauzaun Holz geschlossen Liefern, montieren und demontieren eines Bauzaunes mit Tragkonstruktion lt. statischer Erfordernis und einer vollflächigen Holzverschalung aus OSB Platten. Räumungs- und Entsorgungskosten nach Demontage sind in den Positionspreis einzurechnen.	30,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.01.13.02.D	Bauzaun Holz vorhalten Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m x Wochen).	2	000,00 VE	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.01.13.02.E	Az Staubd.Schutzwand 3,5m herstellen Aufzählung für die Ausführung einer freistehenden, staubdichten Schutzwand mit eigener standfester Konstruktion aus Betonleitwänden , einschließlich erforderlicher (Quer-) Aussteifungen, ohne jegliche Verankerung an angrenzenden Bauteilen / Bauwerken, mit aufgesetztem und mit den Betonleitwänden verschraubten Bauzaunelementen, zusätzlich zum Baufeld hin gerichtet, mit einem durchgehend mechanisch befestigten Schutzvlies versehen. Die Bauzaunelemente sind mit Schraubschließen untereinander Vandalensicher zu verbinden. Durch die Schutzwand muss gewährleistet sein, dass keine lose gelagerten Teile des Baufeldes, Staubentwicklungen, Teile während diverser. Stoffbearbeitungen am Lagerplatzes über diese Schutzwandkonstruktion auf das umliegende Krankenhausgelände gelangen können.				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		20,00 m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.13.02.R	Az Bauzaun Tür 1-flg. Aufzahlung (Az) für das Herstellen einer fix versperrbaren 1-flügigen (1-flg.) Tür beim aufgestellten Bauzaun. Höhe wie Bauzaun (angepasst!), Breite ca. 1,0 m. Das Vorhalten ist in die Az einkalkuliert.	2,00 Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.13.02.T	Az Bauzaun Tor 2-flg. Lichte ü.4,5-5m Aufzahlung (Az) für das Herstellen von fixen, versperrbaren Toren beim aufgestellten Bauzaun. Höhe an fertige Bauzaunhöhe angepasst, lichte Breite über 4,50 bis 5,0m4,0 m. Das Vorhalten ist in die Az einkalkuliert.	2,00 Stk	-----	-----
02.01.01.13.16	Allgemeinbeleuchtung für die Hauptverkehrswege in Gebäuden (z.B. Flure, Schleusen, Treppenhäuser, Tiefgaragen, Keller). Die Beleuchtungsstärke beträgt mindestens 15 Lux. Alle Leuchten, Schalter und Leitungen sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Das Installationsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.13.16.A	Beleuchtung in Gebäude Abgerechnet wird die Anzahl der Anlagen. Planungsangabe: inkl. Verkabelung und Abhängung	50,00 Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.13.16.B	Beleuchtung in Gebäuden vorhalten Vorhalten ohne Energieverbrauch, ohne Unterschied, ob Baubetriebszeiten oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).	10 000,00 VE	-----	-----
02.01.01.13.20	Verkehrszeichen gemäß StVO nach Angabe des Auftraggebers oder nach dem vom Auftragnehmer festgestellten Erfordernis. Tragkonstruktionen, nach Wahl des Auftragnehmers, sind in den Einheitspreis einkalkuliert.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.13.20.A	Verkehrszeichen Ohne Unterschied der Anzahl. Abgerechnet wird eine Pauschale. Planungsangabe: Laut Sigeplan	5,00 PA	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.13.20.B	Verkehrszeichen vorhalten Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeiten oder Stillliegezeit.	30,00 Wo	-----	-----
02.01.01.13.22	Bautafel mit Gerüst (Unterkonstruktion), einschließlich aller Nebenleistungen herstellen, auf Baudauer vorhalten, abtragen und abtransportieren.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.13.22.A	Bau- und Firmentafel Bautafel mit Firmentafelgerüst mit Beschriftung und bildlicher Darstellung des Bauvorhabens (in Farbe) nach Vorlage des Auftraggebers. Vorraussichtliche Höhe des Gerüsts: ca. 8,00 m Vorraussichtliche Größe der Bautafel: ca. 12,00 m2			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		1,00 Stk	-----	-----
02.01.01.13.31	Netzunabhängige Stromversorgungsanlage (bei nicht vorhandenem Stromanschluss) bestehend aus einem stationären Wechselstromaggregat mit Schalldämmung von 75 dB (A), Baustromverteilerschrank mit Zähler, Unterverteilung und Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Lagerung des Treibstoffes.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.13.31.A	Stromversorgung Einschließlich etwaiger baulicher Vorarbeiten am Aufstellungsort und wetterfester Verbauung. Für eine Leistung von: 32A Spannung: 400V Sonstige Angaben: Pro Stockwerk erfolgt der Anschluss eines Verteilers in den Elektroverteilteräumen, einschließlich der erforderlichen Umbauarbeiten zur Herstellung einer 32-A-Steckdose im bestehenden Elektroverteiler sowie der Bereitstellung eines mobilen Stromverteilers.			
		10,00 PA	-----	-----
02.01.01.13.64	Schutzmaßnahmen für Baumstämme, einschließlich Entfernen und Entsorgen des Schutzes nach Aufforderung durch den Auftraggeber.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.01.13.64.A	Baumstammschutz m.Sparschalung+Vliesbesp. Schutz eines Baumstammes ca. 3 x 3 m, bestehend aus einem Grundgerüst mit Kantholz Stehern, mindestens 8 x 8 cm, im Abstand von ca. 1,5 m in den Boden geschlagen und mit einer Sparschalung sowie einem mechanisch befestigten Vlies vollflächig überspannt. Gesamthöhe der Konstruktion ca. 2,5m. Abgerechnet je geschütztem Baumstamm.			
		5,00 Stk	-----	-----
02.01.01.13	Baustellengemeinkosten im Einzelnen			-----
02.01.01	Baustellengemeinkosten			-----
02.01.02	Abbruch Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Abbrechen, Abschlagen: Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet. 2. Auslösen, Demontieren: Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung. 3. Verwerten oder Deponieren: Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. 4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb: Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden. Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer. 5. Transport: Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften. 6. Nachweise: Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnete Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben. 7. Stoffgruppen und Schlüsselnummern: · Betonabbruch (SN 31427) · Asphaltabbruch (SN 31410 oder SN 54912) · behandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202) · unbehandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	· Metallabfälle (SN 35103 oder SN 35105) · Baustellenabfälle (SN 57118 oder SN 57119 oder SN 91206, 91207, 91401) · mineralischer Bauschutt (SN 31409) · Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31416) als nicht gefährlicher Abfall · Polystyrole wie EPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall · Polystyrole wie XPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall · Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31437g) als gefährlicher Abfall (g.A) · Polystyrole wie XPS (SN 57108-77g) als gefährlicher Abfall (g.A) · Asbestabfall (SN 31412g oder 31437g) 7.1 Gefährlicher Abfall (g.A): Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart. In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln). 8. Zwischenlagern: Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern. Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen. Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt. 9. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe - das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen - ein etwaiges Zerkleinern für den Transport - das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes - ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz - das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik) - die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten - sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag) - Organisation (Förderart und Förderweg) - das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen 10. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet. Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art. 11. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen (ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil): Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden: - Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung. - Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. - Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist. 12. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden (ULG 02.91 Vertragsbestandteil): Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden: - Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung. - Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. - Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen. 02.01.02.00 Wählbare Vorbemerkungen 02.01.02.00.01 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:			
	<i>Frei formulierte Position</i> Denkmalschutz			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Sollten im Zuge der Abbrucharbeiten bisher nicht bekannte Bauelemente (z.B. Fenster- oder Türumrahmungen, Spolien, Malereien, Stukkaturen oder Sgraffiti) aufgefunden werden, so wird der Auftraggeber und das Bundesdenkmalamt (BDA) gemäß Denkmalschutzgesetz umgehend verständigt. Der sorgfältige Ausbau und die sichere Lagerung von vom BDA festgelegten und bezeichneten wiederverwendbaren Bauelementen (z.B. Holztramdecken, Tür- oder Fensterstöcke, gesamte Fensterkonstruktionen einschließlich Verglasung, Türblätter, wiederverwendbare Eisen- oder Steinelemente (z.B. Geländer, Eisengitter, Gusseisenteile, Beschläge, Schließenköpfe)) wird vom Auftragnehmer durchgeführt. Durch diese Erschwernis entstehende Mehrkosten, soweit nicht bereits vorher bekannt und durch Positionen abgedeckt, müssen gleich nach Bekanntwerden, noch vor Beginn der Leistung, mit dem Auftraggeber vereinbart werden.			
02.01.02.00.07	Abbruch und Entsorgung von Leitungen.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.00.07.A	Eingem.Installationsleitungen abbr.+ents. Das Aus-/Abbrechen, Sammeln und Entsorgen von eingemauerten Installationsleitungen und -teilen aller Art, wie z.B. Elektroleitungen mit Up-Dosen, Gas- und Wasser- Abflussleitungen samt Armaturen etc. ist in den angebotenen Einheitspreisen einkalkuliert und wird nicht gesondert vergütet.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.00.07.B	Leitungen in Fußböden abbr.+ents. Das Aus-/Abbrechen, Sammeln und Entsorgen von in der Fußboden- und Unterbodenkonstruktion verlegten Installationsleitungen und -teilen aller Art samt Formstücke etc., ist in den angebotenen Einheitspreisen einkalkuliert und wird nicht gesondert vergütet.			
02.01.02.11	Abbruch Fundamente und Wände			
	Mauerwerksdicken in Rohbauabmessungen werden zuzüglich 2 cm je verputzter oder verflieser Seite, im festen Zustand abgerechnet.			
02.01.02.11.21	Trennwände oder Schürzen einschließlich etwaiger Versteifungen abbrechen (abbr.) und ausstemmen von Verankerungen und Mauerpratzen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.11.21.B	Trennwand Holz-Glas abbr.6cm Holzkonstruktion mit Verglasung. Unbehandelter Holzabfall 0,01 t/m2 + mineralischer Bauschutt 0,03 t/m2	25,00 m²	-----	-----
02.01.02.11	Abbruch Fundamente und Wände			-----
02.01.02.13	Verputz abschl., Abbruch Bekleidungen			
	1. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: 1.1 Abbruch von Bekleidungen: Beim Abbruch von Bekleidungen ist das mit dem Putzuntergrund bündige Abschneiden von Halterungen (dies gilt auch beim Demontieren, soweit ohne Stemmarbeiten ein Auslösen nicht möglich wäre) in die Einheitspreise einkalkuliert. 1.2 Abschlagen des Verputzes von Wänden (die nicht abgebrochen werden): Beim Abschlagen des Verputzes von Wänden, die nicht abgebrochen werden ist das Auskratzen der Mauerwerksfugen und das Reinigen der Flächen in die Einheitspreise einkalkuliert.			
	2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Das Ausmaß beim Abschlagen des Verputzes von Wänden, die nicht abgebrochen werden, wird wie beim Herstellen von Verputz ermittelt.			
02.01.02.13.11	Innenwandbekleidung einschließlich Unterkonstruktion, etwaiger Befestigungen und Dämmeinlagen aus Mineralwolle abbrechen (abbr.).			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.13.11.A	Innenwandbekleidung Holz abbr. Aus Holz oder Holzwerkstoffen, ohne Unterschied ob von Wänden, Parapetten oder Spaletten. Künstliche Mineralfasern (Mineralwolle) als nicht gefährlicher Abfall. Behandelter Holzabfall 0,055 t/m2 + Mineralwolle 0,01 t/m2			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		20,00 m²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.13.11.D	Innenwandbekleidung Metall abbr.(g.A) Aus Metall. Künstliche Mineralfasern (Mineralwolle) als gefährlicher Abfall (g.A). Metallabfälle 0,03 t/m2 + Behandelte Holzabfall 0,035 t/m2 + Mineralwolle (KMF gefährlicher Abfall) 0,01 t/m2	20,00 m²	-----	-----
02.01.02.13.16	Deckenbekleidungen (D-bekl.) einschließlich Unterkonstruktion (UK) aus Metall abbrechen (abbr.) inkl aller einbauten in Zusammenarbeit mit dem Elektriker			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.13.16.A	Deckenbekleidung GB-Platten+UK abbr. Untersicht aus Gipsbauplatten (GB-Platten) 1fach. Mineralischer Bauschutt 0,025 t/m2 + Metall 0,003 t/m2	20,00 m²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.13.16.C	Deckenbekleidung Holz+UK abbr. Untersicht aus Holz oder Holzwerkstoffen. Baustellenabfälle 0,015 t/m2 + Metall 0,003 t/m2	1 200,00 m²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.13.16.D	Deckenbekleidung Metall+UK abbr. Untersicht aus Metallplatten. Metall 0,0065 t/m2	910,00 m²	-----	-----
02.01.02.13	Verputz absch., Abbruch Bekleidungen			-----
02.01.02.16	Sonstige Abbrucharbeiten			
02.01.02.16.03	Tür- oder Portal abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Größe (Fläche) angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.16.03.A	Portale Metall abbr.b.2,5m2 Aus Metall bzw. Alu Portal und Fenster mit Verglasung	10,00 m²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.16.03.B	Portale Metall abbr.b.2,5- 10m2 Aus Metall bzw. Alu Portal und Fenster mit Verglasung	66,40 m²	-----	-----
02.01.02.16	Sonstige Abbrucharbeiten			-----
02.01.02.91	Verwerten,Deponieren,Entsorgen von Baurestmassen			
02.01.02.91.11	Geladenes Abbruchmaterial abtransportieren, einschließlich Verwerten, Deponieren oder Entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.02.91.11.A	Transp./Verw./Dep.behandelte Holzabfälle			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Behandelte Holzabfälle	30,00 t	-----	-----
02.01.02.91.11.D	<i>Frei formulierte Position</i> Transp./Verw./Dep.Metallabfälle Metallabfälle.	15,00 t	-----	-----
02.01.02.91.11.F	<i>Frei formulierte Position</i> Transp./Verw./Dep.Baustellenabfälle Baustellenabfälle.	5,00 t	-----	-----
02.01.02.91.11.H	<i>Frei formulierte Position</i> Transp./Verw./Dep.künstl.Mineralfasern KMF Künstliche Mineralfasern (KMF) als nicht gefährlicher Abfall.	1,00 t	-----	-----
02.01.02.91.11.I	<i>Frei formulierte Position</i> Transp./Verw./Dep.künstl.Mineralfasern KMF (gefährlich) Künstliche Mineralfasern (KMF) als gefährlicher Abfall (gefährlich).	1,00 t	-----	-----
02.01.02.91.11.K	<i>Frei formulierte Position</i> Transp./Verw./Dep.mineralischer Bauschutt Mineralischer Bauschutt.	25,00 t	-----	-----
02.01.02.91	Verwerten,Deponieren,Entsorgen von Baurestmassen			-----
02.01.02	Abbruch			-----
02.01.03	Baustellengemeinkosten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Allgemeines: Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten. 2. Vorhalten: Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist. 3. Stilliegezeiten: Für die Verrechnung der Stilliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.			
02.01.03.17	Schutzvorkehrungen und Abdeckungen 1. Herstellen (Leistungsumfang): Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren. Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet. 2. Einkalkulierte Leistungen: Die Kosten für etwaige Instandsetzungen (Vorhalten) von Schutzvorkehrungen während der Arbeiten sind in die Einheitspreise einkalkuliert. 2.1 Entsorgen:			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 2.1.1 Verwerten oder Deponieren: Abbruchmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über. Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. 2.2 Zwischenlagern: Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern. Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen. Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt. 2.3 Transport: Das Abtransportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.				
02.01.03.17.12	Provisorischer Rahmen, mit bewehrter PE-Folie überspannt, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der Öffnung angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.03.17.12.A	Rahmen m.PE-Folie b.2m2	1,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.03.17.12.B	Rahmen m.PE-Folie ü.2-4m2	1,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.03.17.12.C	Rahmen m.PE-Folie ü.4-6m2	1,00	Stk	-----	-----
02.01.03.17.21	Schutz von Bauteilen (z.B. Fenster und Türen) gegen Verschmutzung durch Abdecken und Befestigen der Abdeckung, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der abzudeckenden Fläche angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.03.17.21.A	Schutz von Fenster-Tür b.2m2	5,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.03.17.21.B	Schutz von Fenster-Tür ü.2-4m2	5,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.03.17.21.C	Schutz von Fenster-Tür ü.4-6m2	5,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.03.17.21.D	Schutz von Fenster-Tür ü.8-10m2	5,00	Stk	-----	-----
02.01.03.17.26	Schutz von diversen angrenzende Bauteile wie Boden, Wände aller Art, gegen mögliche Beschädigungen aus den Arbeitsschritten wie in der Position 01.10.8501CZ beschrieben. Einschließlich sorgfältigem Demontieren, Trennen und Entsorgen der anfallenden Materialien. Bei Verwendung von Klebebändern ist darauf zu achten, dass diese den Anforderungen standhalten, aber letztendlich nach Demontage keine Kleberückstände am Montageuntergrund verbleiben. Eine mechanische Befestigung an den Bauteilen ist ohne vorherige Abstimmung mit dem Bauherrn				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	grundsätzlich ausgeschlossen. In den angebotenen Einheitspreisen einkalkuliert das laufende Vorhalten (Warten) der Schutzabdeckungen. Es muss gewährleistet sein, dass es zu keiner Beschädigung der zu schützenden zT historischen Bauteile kommen kann. Die Wahl der verwendeten Materialien erfolgt nach Wahl des AN.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.03.17.26.E	Schutz von Bauteilen aller Art Bauteile: großflächiges Schützen mit Flies von Boden und anderen Bauteilen ect.				
		1	000,00 m²	-----	-----
02.01.03.17	Schutzeinrichtungen und Abdeckungen				-----
02.01.03	Baustellengemeinkosten				-----
02.01.04	Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Bodenklassen, Neigung: Leistungen sind bis 20 Prozent Geländeneigung beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss. Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen). Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt. 2. Verwerten oder Deponieren: Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. 2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb: Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden. Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass das Aushubmaterial durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer. 2.2 Nachweise: Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnete Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben. 2.3 Trennung: Die Trennung von Aushubmaterial und Baurestmassen erfolgt gemäß Recycling-Baustoffverordnung. 2.4 Eigentumsübergang: Das Aushubmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen. 3. Zwischenlagern: Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern. Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen. Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt. 4. Transport: Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften. 5. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Beseitigen von Einzelhindernissen mit einem Einzelausmaß bis 0,1 m³ - das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials - ein etwaiges Zwischenlagern - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet) - die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten - sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag) - Organisation (Förderart und Förderweg) - das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	verwendbar sind 6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell). 6.1 Tiefenstufen: Ausschreibung und Abrechnung für das Aushubmaterial, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten. Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.				
02.01.04.00	Wählbare Vorbemerkungen				
02.01.04.00.11	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert:				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.04.00.11.C	Erschwerisse Archäologische Begleitung In den oberen Erdschichten bis zum gewachsenen Boden (ca. 193,70 ü.A) ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Es erfolgt eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten durch den AG bzw. einen Vertreter zu erfolgen hat. Im Falle von Funden wird von diesem die weitere Vorgehensweise festgelegt. Kurzzeitige Stehzeiten sind einzurechnen. Sollte es zu Funden kommen ist vorrangig an anderer Stelle weiterzuarbeiten. Etwaige Stehzeiten sind der ÖBA umgehend mitzuteilen und werden nur nach Bestätigung durch diese abgegolten.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.04.00.11.D	Grundlegende Charakterisierung AN zu LG03 Im Einvernehmen mit dem Auftraggeber veranlasst der Auftragnehmer (AN) die erforderlichen grundlegenden Charakterisierungen und die Abfallinformation (z.B. Abbruch, Bodenaushub, Abfall) im Sinne der Deponieverordnung einschließlich der Zuordnung zu einer Deponieklasse auf Grund chemischer Analysen und stellt diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.04.00.11.E	Zuordnung Bodenaushubmaterial AN zu LG03 Im Einvernehmen mit dem Auftraggeber veranlasst der Auftragnehmer (AN) die erforderlichen Prüfberichte inklusive der chemischen Analyse für das Bodenaushubmaterial (Aushub) einschließlich der Zuordnung zu den Einbauklassen nach dem Merkblatt "Wiederverwendung/Verwertung von Bodenaushubmaterial" (Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) und stellt diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.04.00.11.Q	Zwischenlagern Wiederverwendung zu LG03 Förderart und Förderweg und die Organisation der Aushubarbeiten, das bedeutet, dass das seitliche Lagern des Aushubmaterials, dessen Fördern und Abladen im Baustellenbereich oder das Abtransportieren und Zwischenlagen ausserhalb des Baustellenbereiches, einschließlich dem Fördern und Abladen auf der Baustelle, bis zur Wiederverwendung, bleiben dem Auftragnehmer überlassen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.				
02.01.04.00.21	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.04.00.21.A	Mutterboden (AKL-M) Eigentum AG Auf der Baustelle nicht benötigter abgehobener Mutterboden (AKL-M) bleibt im Eigentum des Auftraggebers. Etwaige Zwischenlagerung oder Abtransport auf Anordnung des Auftraggebers werden gesondert vergütet (eigene Positionen).				
02.01.04.02	Aushub Baugrube (Grube)				
	1. Einkalkulierte Leistungen: Im Folgenden sind Gruben im Freien beschrieben. 1.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang - das Herstellen des Grobplanums (+/- 10 cm)				
	2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Der Aushub wird in lotrechten (vertikalen) Abschnitten ab vorhandener Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder nach dem Abbrechen einer gebundenen Tragschicht) bis zur Sohle des				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.04.02.01	Aushub gemessen. Arbeitsräume (Abbösch/Böschungswinkel) werden spätestens vor Beginn der Arbeiten unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt. Mutterboden (AKL-M).			
02.01.04.02.01.C	<i>Frei formulierte Position</i> Mutterboden (AKL-M) mit Grasnarbe b.30cm Mit Grasnarbe bis zu 30 cm Schichtdicke abtragen oder abschieben und im Baustellenbereich zwischenlagern. Abgerechnet wird die abgetragene Fläche.	1 000,00 m²	-----	-----
02.01.04.02.02	Oberboden (AKL-O).			
02.01.04.02.02.B	<i>Frei formulierte Position</i> Oberboden (AKL-O) b.30cm Bis zu 30 cm Schichtdicke abtragen oder abschieben und im Baustellenbereich zwischenlagern. Abgerechnet wird die abgetragene Fläche (m2).	1 000,00 m²	-----	-----
02.01.04.02	Aushub Baugrube (Grube)			-----
02.01.04.03	Aushub Fundamente			
	1. Aushub von Fundamenten (Streifen-, Einzelfundamente und etwaige Frostschrägen): Beim Fundamentaushub (Aushub Fundament) wird der letzte Arbeitsgang unmittelbar vor einer etwaigen Sauberkeitsschicht oder vor dem Fundamentbeton (eigene Positionen) entsprechend den Bodenverhältnissen so durchgeführt, dass die geplante (geforderte) Genauigkeit der Aushubsohle erzielt wird. 2. Einkalkulierte Leistungen: Im Folgenden sind Fundamente im Freien beschrieben. 2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang - das Herstellen des Grobplanums (+/- 10 cm) - Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Der Aushub wird in lotrechten (vertikalen) Abschnitten ab vorhandener Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder nach dem Abbrechen einer gebundenen Tragschicht) oder ab der Grubensohle bis zur Sohle des Aushubes gemessen.			
02.01.04.03.21	Feinplanum (+/- 3 cm) nach fertigtem Grobplanum ohne Materialbeigabe herstellen.			
02.01.04.03.21.A	<i>Frei formulierte Position</i> Feinplanum Fundamente Bei Fundamenten.	50,00 m²	-----	-----
02.01.04.03	Aushub Fundamente			-----
02.01.04	Roden,Baugrube,Sicherungen u.Tiefgründungen			-----
02.01.05	Gerüste Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Herstellen: Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren. Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet. 2. Auf- und Abbauen (Herstellen): Das Herstellen umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet).			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis	
02.01.05.18	3. Einkalkulierte Leistungen: 3.1 Aufstellflächen, Zugänge, Lagerung: Etwaige Kosten für die vereinbarte Benutzung von Teilen des öffentlichen Gutes sind für die angegebene Dauer in die Einheitspreise einkalkuliert. 3.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Beistellen statischer Nachweise (z.B. Typenstatik) und Typenbezeichnungen für die verwendeten Gerüste - die Überprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung - Brust-, Fuß- und Mittelwehren an der Außenseite des Gerüsts - alle seitlichen und dachseitigen Sicherungen (Wehren) bei Giebelwänden - wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten bei einer Gebrauchsüberlassung 4. Gebrauchsüberlassung: Die Gebrauchsüberlassung (Gebrauchsüberl.) wird für jene Tage vergütet, die zwischen dem Tag der positiven Aufstellüberprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung und dem ersten Tag des Abbaus liegen, unabhängig ob das Gerüst für die eigene Leistung (dem eigenen Bedarf) oder dem Gebrauch Dritter (anderer Auftragnehmer des Auftraggebers) hergestellt ist. Das Ende der Gebrauchsüberlassung wird vom jeweiligen Vertragspartner eine Woche vorher angekündigt. Erfolgt der Abbau später als dies unter Einhaltung der Verständigungsfrist festgelegt wurde, gilt der festgelegte Tag. Die Gebrauchsüberlassung wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß mal der Anzahl der Wochen, abgerechnet. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.					
	System-Gerüste					
	1. System-Gerüste: Im Folgenden werden Fassadengerüste (stehende Arbeitsgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen, nach Wahl des Auftragnehmers, gemäß ÖNORM als System-Gerüste (System-G.) in Standardausführung bezeichnet.					
	2. Einfach gegliederte Fassaden: System-Gerüste in Standardausführung werden für nicht oder einfach gegliederte Fassaden ausgeführt. Unter einfach gegliederten Fassaden werden solche verstanden, deren Gliederungselemente bis 25 cm, bezogen auf die Fassadenfläche, vor- oder zurückspringen (z.B. Kordon- oder Fenstergesimse).					
	3. Einkalkulierte Leistungen: 3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - Leiteraufstiege in der Arbeitsgerüsteinbene - die An- und Abfahrt bei einem vom Auftraggeber angeordneten Teilauf- oder Teilabbau über 400 m2 Gerüstfläche - die An- und Abfahrt beim Umsetzen von Gerüsten					
	4. Umsetzen: Ein etwaiges Umsetzen von Gerüsten im Ganzen oder in Teilen, das heißt das Abbauen an einem Ort der Baustelle und das Aufbauen an einem anderen Ort der Baustelle (darunter ist kein Teilauf- und Teilabbau zu verstehen) wird mit den Positionen System-Gerüst (Addition der Abrechnungseinheiten) verrechnet.					
	5. Ausmaß und Abrechnungsregeln: System-Gerüste bei Giebelwänden (z.B. mit Dachvorsprüngen oder auskragenden Hauptgesimsen) werden mit dem Flächenmaß, ermittelt durch das größte umschriebene Rechteck (Aufstandsfläche (m) x Höhe (m) des obersten Punktes der Giebelwand) abgerechnet.					
	02.01.05.18.00	Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert:				
		<i>Frei formulierte Position</i>				
	02.01.05.18.00.E	System-G.Lastklasse 3 System-Gerüst der Lastklasse 3 als Arbeitsgerüst in Standardausführung (System-G.) bis 20 m Höhe.				
	02.01.05.18.01	Aufzählung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, für die Ausführung von Gerüstverbreiterungen (Verbr.) für Auskragung (z.B. von Gesimsen)				
		<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.05.18.01.E	Az System-G.f.Verbr.Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.					
		14	000,00 VE			
02.01.05.18.02	System-Gerüst (System-G.) als Arbeitsgerüst in Standardausführung bis 20 m Höhe mit objektseitigen Wehren, einschließlich Entfernen derselben im Zuge des Abbaus des Gerüsts, bei Bedarf wöchentlich.					
	<i>Frei formulierte Position</i>					
02.01.05.18.02.A	System-G.m.Wehten					
25.06.2026						
30 von 98						

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		500,00 m²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.05.18.02.B	System-G.m.Wehren Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.			
		14 000,00 VE	-----	-----
02.01.05.18.08	Aufzahlung (Az) für System-Gerüst (System-G.) für das Ausbilden der obersten Gerüstebene mit Dachdeckerrahmen für ein gleichzeitiges Arbeiten an Fassade und Dach, einschließlich entsprechender Schutzgeländerstützen, Doppelgeländerstreben, Fußwehr und Schutznetz, einschließlich Entfernen derselben im Zuge des Abbaus des Gerüsts, bei Bedarf wöchentlich.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.05.18.08.A	Az System-G m.Dachdeckerr.+Dachfanger. Für das Ausbilden der obersten Gerüstebene mit Dachdeckerrahmen und Dachfangerüstes.			
		30,00 m	-----	-----
02.01.05.18.22	Aufzahlung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, für ein auskragendes Schutzdach bis 4,5 m über dem Aufstands-niveau, mindestens 1,5 m über der äußersten Absturzkante des System-Gerüsts hinausragend, ohne Unterschied, ob mit lotrechter oder schräger Blende, Höhe mindestens 50 cm, einschließlich Tragkonstruktion.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.05.18.22.A	Az System-G.f.Schutzdach			
		30,00 m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.05.18.22.B	Az System-G.f.Schutzdach Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.			
		217,00 VE	-----	-----
02.01.05.18.24	Aufzahlung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, für ein Dachfang (Df) -Netz oder Fanggitter zur Sicherung der Absturzkante. Abgerechnet wird das Längenmaß des Dachfangnetzes oder Fanggitters.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.05.18.24.A	Az System-G.f.Df-Netz,-Gitter b.2m Bis 2 m hoch.			
		30,00 m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.05.18.24.B	Az System-G.f.Df-Netz,-Gitter Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.			
		6 309,00 VE	-----	-----
02.01.05.18.25	Aufzahlung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, für die Ausführung von Gerüstverbreiterungen (Verbr.) für Auskragung (z.B. von Gesimsen)			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.05.18.25.B	Az System-G.f.Verbr. 30-60cm Verbreiterung über 30 bis 60cm			
		32,00 m	-----	-----
02.01.05.18.31	Schutzbekleidung (z.B. Netz/Vorhang, Plane) für System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, einschließlich windsicherer Verhängung am Gerüst und windsicherem Verschluss der Stöße zwischen den Bahnen, geeignet für Windgeschwindigkeiten bis 60 km/h.			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.05.18.31.A	<i>Frei formulierte Position</i> Schutznetz System-G. Als Schutznetz oder Schutzvorhang.	100,00 m²	-----	-----
02.01.05.18.31.B	<i>Frei formulierte Position</i> Schutznetz System-G.Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.	1 000,00 VE	-----	-----
02.01.05.18.32	Durchgehender, außenliegender Aufstieg mit Einstiegsplattform in der Höhe jeder Gerüstlage, einschließlich Absturzsicherungen und Handlauf (Geländer). Abgerechnet nach der angrenzenden Gerüsthöhe.			
02.01.05.18.32.A	<i>Frei formulierte Position</i> Treppenaufstieg b.60cm Treppenaufstieg. Laufbreite 60 cm.	40,00 m	-----	-----
02.01.05.18.32.B	<i>Frei formulierte Position</i> Treppenaufstieg b.60cm Gebrauchsüberl. Treppenaufstieg. Laufbreite 60 cm. Gebrauchsüberlassung.	1 120,00 VE	-----	-----
02.01.05.18	System-Gerüste			-----
02.01.05	Gerüste			-----
02.01.08	Mauernarbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Kategorie I für tragende Wände: Für tragende Wände werden Ziegel und Steine der Kategorie I gemäß Norm (ohne Angaben von Festigkeitsklassen) verwendet. 2. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: 2.1 Anforderungen: Alle Wände, Wandelemente und Pfeiler sind aus verputz- und einstemmafähigen Material ohne besondere Anforderungen an den Brandschutz ausgeführt. Das Ausfachen von Stahlbetonskelettbauten wird mit den Positionen Mauerwerk abgerechnet. 2.2 Gerüste: Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert. 2.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · waagrechte und lotrechte Schnitte von Ziegeln und Steinen, wenn der geplante Wandabschluss nicht mit passenden Ziegel- oder Steinformaten erreicht wird · Ausführungen von Ecken oder Leibungen mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt 3. Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.08.01	Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen.				
02.01.08.01.01	Mauerwerk aus Normalformat (NF) -Steinen Mauerwerk (Mwk.) aus Mauerziegeln, voll oder gelocht, Normalformat (NF). Bauteilhöhe von Null bis 4 m.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.08.01.01.A	NF Ziegel-Mwk.b.3,2m				
		2,00	m³	-----	-----
02.01.08.01	Mauerwerk aus Normalformat (NF) -Steinen				-----
02.01.08.21	Mauerwerk Sonstiges				
02.01.08.21.09	Ausmauern und Abmauern mit entsprechendem Material in verschiedenen Dicken. Nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers. Im Positionsstichwort ist das Einzelausmaß angegeben. Arbeitshöhe von Null bis 3,2 m. Im Positionsstichwort ist die Gesamthöhe angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.08.21.09.A	Aus-/Abmauern ü.0,5-2m3 b.3,2m				
		5,00	m³	-----	-----
02.01.08.21	Mauerwerk Sonstiges				-----
02.01.08	Mauerarbeiten				-----
02.01.10	Putz Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Begriffe: In der Folge wird für lotrechte oder für bis 20 Prozent geneigte Flächen in Innenräumen der Begriff Wand verwendet, für Untersichten, ohne Unterschied, ob waagrecht oder geneigt (z.B. bei Stiegen- und Treppenläufen), der Begriff Decke. Für verputzte Flächen an Gebäudeaußenseiten, einschließlich etwaiger waagrechter oder geneigter Untersichten von auskragenden Bauteilen, wird der Begriff Fassade verwendet. 2. Putzmörtel: Der Auftragnehmer bestimmt die Ausführung als Hand- oder Maschinenputz, die Verwendung von Werk- oder Baustellen-Putzmörtel sowie die Anzahl von Lagen oder Schichten, wobei Herstellervorschriften, Normbestimmungen und Regeln des Handwerkes eingehalten werden. 3. Flächengliederung: Wand-, Decken- und Fassadenflächen sind ohne Gliederung ausgeführt. 4. Neigungen, Treppen, Rampen: Leistungen an Wänden und Decken (Untersichten) gelten ohne Unterschied der Neigungen der verputzten Flächen bis 20 Prozent Neigung des Fußbodens. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten waagrechten Länge. 5. Einkalkulierte Leistungen: 5.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - bei Innenputzen alle Arbeitsgerüste für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse - bei Außenputz der Aufwand für erhöhten Materialtransport und alle sonstigen Erschwernisse - das Ausgleichen von Unebenheiten bis ca. 10 mm - Putzprofile, die nur als Arbeitserleichterung bei der Herstellung von geradlinigen Außenkanten und Grenzlinien einschließlich Nuten dienen - Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer), die wegen Putzarbeiten entfernt werden müssen, werden entsprechend dem Arbeitnehmerschutzgesetz, wenn erforderlich auch mehrmals, wieder angebracht - das An- oder Einputzen von Leitungen, die Wände durchdringen, soweit dies im Zuge von Verputzarbeiten auszuführen ist 5.2 Wand- und Deckenanschlüsse: Der Anschluss von Wand- und Deckenflächen erfolgt gemäß ÖNORM mit einer scharfen Ichse. 5.3 Oberflächen: Die Oberfläche bei gipshaltigen Putzen ist nach Wahl des Auftraggebers verrieben oder glatt (malfähig), ohne Unterschied des Einheitspreises, ausgeführt.				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.10.00	Die Oberfläche bei zementhaltigen Putzen ist, ohne Unterschied des Einheitspreises, abgezogen und zugestoßen oder für das Belegen mit Fliesen gerichtet. 6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Aufzählungspositionen gelten ohne Unterschied der Höhe. Zusätzliche Vorbemerkungen			
02.01.10.00.05	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.			
02.01.10.00.05.A	<i>Frei formulierte Position</i> Verarbeitung händisch Die Verarbeitung erfolgt grundsätzlich händisch. Es kommt ein 2-lagiger Kalkputz aus (Sumpf-) Kalk und Putzsanden, ohne Beigabe von Zement oder Gips zu Ausführung. Gebrochene Kanten sind händisch zu ziehen, es dürfen keine Putzprofile eingesetzt werden. Festlegung der Ebenheit: Große Unebenheiten sind vorher mit einer Ausgleichsschicht (abgerechnet in eigener Position) dem angrenzenden Wandverlauf anzupassen, Unter- und Oberputz haben den Unebenheiten des Mauerwerks entsprechend oder bestehenden den bestehenden Putzflächen zu folgen.			
02.01.10.01	Zusätzliche Vorbemerkungen			
02.01.10.01.05	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.			
02.01.10.01.05.B	<i>Frei formulierte Position</i> Schließen (Verputzen) von Schlitzten Das Schließen von Schlitzten für Leitungsinstallationen aller Art ist den angebotenen Einheitspreisen einkalkuliert und wird nicht gesondert vergütet, ohne Unterschied ob im Innen- oder Außenbereich.			
02.01.10.02	Zusätzliche Vorbemerkungen			
02.01.10.02.17	Vorbereitende Maßnahmen.			
02.01.10.02.17.A	<i>Frei formulierte Position</i> Abdecken Fenster und Türen Ohne Unterschied der Größe. Abgerechnet die Fläche Stockaußenmaß.			
		20,00 m²	-----	-----
02.01.10.02	Zusätzliche Vorbemerkungen			-----
02.01.10.03	Innenputz IP auf Wänden W			
	1. Nennputzdicke: Nennputzdicke an Wänden innen: 1,5 cm Nennputzdicke an Wänden innen bei Sanierputzen: 3 cm 2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 2.1 Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits sind in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). 2.2 Aufzählungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgenze) zu, wird nur eine Aufzählungsposition verrechnet.			
02.01.10.03.11	Kalkzementputz innen auf Wänden (IP W). Im Positionsstichwort ist die Höhe angegeben.			
02.01.10.03.11.A	<i>Frei formulierte Position</i> Kalkzement IP W b.3,2m			
		40,00 m²	-----	-----
02.01.10.03	Innenputz IP auf Wänden W			-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.10.04	Innenputz IP auf Wänden W				
	1. Nennputzdicke: Nennputzdicke an Wänden innen: 1,5 cm Nennputzdicke an Wänden innen bei Sanierputzen: 3 cm 2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 2.1 Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits sind in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). 2.2 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet.				
02.01.10.04.11	Kalkzementputz innen auf Wänden (IP W). Im Positionsstichwort ist die Höhe angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.10.04.11.B	Kalkzement IP W Treppe b.3,2m Bei Wänden über Treppenläufen, einschließlich etwaiger Zwischenpodeste und Rampen, einschließlich aller Erschwernisse (z.B. das Anarbeiten an das Treppenprofil).				
		30,00	m ²	-----	-----
02.01.10.04	Innenputz IP auf Wänden W				-----
02.01.10.05	Außenputz AP/Fassaden				
	1. Begriffe: Putze an Fassaden werden Außenputze (AP) genannt. 1.1 Reibstruktur: Dünnputze, deren Oberfläche einer Kratzputzstruktur ähnelt, werden als Reibstruktur bezeichnet. 1.2 Kratzstruktur: Der Dickputz wird in 3- bis 4-facher Korndicke aufgetragen und mit dem Kratzbrett gekratzt. Bei kunsthartzergüteten Dickputzen auf Kalkzementbasis wird der Unterputz vorher aufgeraut. 1.3 Rillenstruktur: Dünnputze, bei denen mit einem Rollkorn beim Strukturieren Rillen erzeugt werden (rund oder geradlinig). 1.4 Nennputzdicke: Nennputzdicke an Außenflächen oder Fassaden: 2,5 cm Nennputzdicke an Außenflächen oder Fassaden bei Sanierputzen: 3 cm 2. Farben: 2.1 Standardfarben: Standardfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers) aus der Farbkarte des Herstellers, für die der Hersteller keinen Aufpreis verlangt. 2.2 Sonderfarben: Sonderfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers) aus der Farbkarte des Herstellers, für die der Hersteller einen Aufpreis vorsieht (Aufzahlungen). 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Unterputze werden gemäß ÖNORM abgezogen, zugestoßen oder geschnitten · Oberputze werden verrieben 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 4.1 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet. 4.2 Fassadenputz: Aufzahlungen werden nicht je Arbeitsgang (Unterputz oder Unterputz mit Oberputz) getrennt, sondern nur 1 Mal nach dem Ausmaß des fertigen Fassadenputzes abgerechnet.				
02.01.10.05.22	Feinputz auf Kalkzementbasis (KZ) in Standardfarben.				
25.06.2026	Im Positionsstichwort sind die Struktur und das Größtkorn (GK) angegeben				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	im Positionswort sind die Struktur und das Grobkorn (GK) angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.10.05.22.A	Feinputz KZ Reibstruktur GK1,5mm	40,00 m²	-----	-----
02.01.10.05	Außenputz AP/Fassaden			-----
02.01.10.06	Außenputz AP/Fassaden			
	1. Begriffe: Putze an Fassaden werden Außenputze (AP) genannt. 1.1 Reibstruktur: Dünnputze, deren Oberfläche einer Kratzputzstruktur ähnelt, werden als Reibstruktur bezeichnet. 1.2 Kratzstruktur: Der Dickputz wird in 3- bis 4-facher Korndicke aufgetragen und mit dem Kratzbrett gekratzt. Bei kunsthartzergüteten Dickputzen auf Kalkzementbasis wird der Unterputz vorher aufgeraut. 1.3 Rillenstruktur: Dünnputze, bei denen mit einem Rollkorn beim Strukturieren Rillen erzeugt werden (rund oder geradlinig). 1.4 Nennputzdicke: Nennputzdicke an Außenflächen oder Fassaden: 2,5 cm Nennputzdicke an Außenflächen oder Fassaden bei Sanierputzen: 3 cm 2. Farben: 2.1 Standardfarben: Standardfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers) aus der Farbkarte des Herstellers, für die der Hersteller keinen Aufpreis verlangt. 2.2 Sonderfarben: Sonderfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers) aus der Farbkarte des Herstellers, für die der Hersteller einen Aufpreis vorsieht (Aufzahlungen). 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Unterputze werden gemäß ÖNORM abgezogen, zugestoßen oder geschnitten · Oberputze werden verrieben 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 4.1 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrünze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet. 4.2 Fassadenputz: Aufzahlungen werden nicht je Arbeitsgang (Unterputz oder Unterputz mit Oberputz) getrennt, sondern nur 1 Mal nach dem Ausmaß des fertigen Fassadenputzes abgerechnet. 02.01.10.06.35 Aufzahlung (Az) auf Sanierputze bei Fassaden oder Außenflächen (AP).			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.10.06.35.B	Az Sanierputz AP W f. Ausblühungen abb. Für eine zusätzliche Reinigung (z.B. Ausblühungen trocken abbürsten (abb.)).	40,00 m²	-----	-----
02.01.10.06	Außenputz AP/Fassaden			-----
02.01.10.82	Instandsetzen IP D nach Schadensgrad			
	1. Erschwernisse: Alle Erschwernisse, die aus den Merkmalen einer Instandsetzungs- oder Adaptierungsarbeit (Inst.) resultieren, sind in die Einheitspreise einkalkuliert. 2. Begriffe: 2.1 Abschlagen: Unter Abschlagen wird das Entfernen von schadhafte Teilflächen des Verputzes verstanden, die durch vorangehendes Abklopfen festgestellt werden. 2.2 Schadensgrad: Der Schadensgrad wird gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer anhand der tatsächlichen Gegebenheiten ermittelt. Der in den jeweiligen Positionen angegebene Schadensgrad ist der Anteil des neu herzustellenden			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Putzes, unabhängig vom Ausmaß des abzuschlagenden Putzes. 2.3 Nennputzdicke: Nennputzdicke an Decken innen: 2 cm 2.4 Ergänzen des fehlenden Putzes: Fehlender Putz wird in der Art des Bestandes ergänzt. 3. Einkalkulierte Leistungen: 3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · behördliche Vorschriften betreffend Schall- und Staubschutz · das Verwenden von Containern · das Abklopfen der gesamten Fläche · das Abschlagen von lockerem Putz · das Auskratzen etwaiger Fugen · das Reinigen von Flächen (z.B. durch Abbürsten, Abwaschen) · das Entsorgen der Baurestmassen 3.2 Entsorgen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 4.1 Flächen: Abgerechnet wird die gesamte Fläche, von welcher der Schadensgrad angegeben ist. Der Schadensgrad bezieht sich auf die einzelnen Deckenflächen. 4.2 Höhen: Bei Decken über 3,2 m wird die Summe der Teilflächen im angegebenen größeren Höhenbereich abgerechnet. 4.3 Aufzahlungen: Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet.				
02.01.10.82.81	Aufzahlung (Az) auf das Instandsetzen Innenputz auf Decken (IP D), ohne Unterschied der Art des Untergrundes und des Putzes, für das Schließen (Verputzen) von Schlitten, die nicht mit einem Putzträger überspannt oder ausgemauert sind, im Zuge der Putzarbeiten. Für Schlitten mit einer Tiefe über der zweifachen Nennputzdicke sowie über dem Ausmaß des vierfachen Querschnittes der Leitungen.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.10.82.81.A	Az Inst.IP D f.Schließen (Verputzen) von Schlitten	50,00	m	-----	-----
02.01.10.82	Instandsetzen IP D nach Schadensgrad				-----
02.01.10	Putz				-----
02.01.11	Estricharbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Begriffe: Im Folgenden sind unter schwimmenden Estrichen sowohl schwimmende als auch Estriche auf Trennlage (gleitende Estriche) zu verstehen. 2. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Herstellen von Estrichen auf vorhandenem Gefälle bis zu einer Neigung von 5 Prozent, ausgenommen Fließestriche · Ausbilden von Ichen und Graten · Ausfüllen von Einbauteilen (z.B. Deckeln) mit Estrichmaterial bei einer gleichzeitigen Estrichherstellung · Herstellen von Schwindfugen · Staubfreimachen, soweit bei der Herstellung der Verbundestriche nicht nass in nass gearbeitet wird 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).				
02.01.11.00	Wählbare Vorbemerkungen				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.11.00.03	Allgemein einzukalkulierende Nebenleistungen Folgende Leistungen /Angaben sind zu beachten, die entsprechenden Massnahmen zu setzen und in die Einheitspreise einzukalkulieren: · Sämtliche Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschosse, sämtlichen erforderlichen Leistungen, welche nicht in gesonderten Positionen vorgesehen sind, sind einzukalkulieren. · Die Leistungserbringung erfolgt Etappenweise lt. Vorgaben und in gemeinsamer Abstimmung mit der ÖBA. Alle erforderlichen Mehrkosten und Erschwernisse sind in den Positionen einzukalkulieren. · Bewegungs- und Randfugen querende Leitungen sind in Hülssen zu führen. · Das Auffüllen von Deckeln und ähnliches wird nicht mit eigenen Positionen oder Aufzahlungen abgegolten, sondern ist in die Einheitspreise der Estrichpositionen samt erforderlichen oder notwendigen Nebenarbeiten, Erschwernisse einzukalkulieren, ebenso das Aussparen von Fußabstreifern im Zuge der Estrichherstellung. · Bei Ausführung von Heizestrichen hat der Auftragnehmer der ÖBA seine Freigabe zum Aufheizen unaufgefordert mitzuteilen. · Vor dem Einbringen des Estrichs ist zu prüfen, dass vom Verleger der Fußbodenheizung je 200 m² Fläche bzw. je Wohnung bzw. Abschnitt mindestens drei Messstellen ausgewiesen sind, an denen später problemlos ohne Gefahr der Beschädigung von Rohren die Probeentnahme zur Messung der Restfeuchte möglich ist. Fehlen solche markierten Messstellen, ist die ÖBA vor Beginn der Arbeiten zu informieren. · Während der Ausführung ist zu beachten, dass Öffnungen von Abläufen, Rohren u. dgl. verschlossen sind und dass Einrichtungsgegenstände vor Verschmutzung geschützt werden. · Fertig gestellte Estrichflächen sind abzusperren, das benötigte Absperrmaterial hat der Auftragnehmer kostenfrei zu stellen. · Zementestriche, bei denen die Gefahr des Aufschüsselns besteht, sind für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen ab Verlegung mit einer Kunststoffolie abzudecken			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.11.00.04	Arbeitsablauf Herstellung Estrich im Obergeschoß Die Decke über dem EG entspricht etwa Rippendecke mit Verbundträgern (vergossene Stahlträger), welche in ihrer Form nicht angegriffen werden dürfen. Aufgrund der sich daraus ergebenden zu geringen Einbauhöhe für einen Zementestrich, kommt über diesen Rippen ein Spezialestrich, ein Kunstharzestrich, zum Einsatz. Folgender Arbeitsablauf ist mit dem angebotenen Einheitspreis kalkuliert: 1. Herstellen des Zementestrichs mit entsprechender Abschalung im Bereich der Verbundträger - Position 11.2404 E Z+F Z 2. Entfernen der Abschalungen - Position 11.2551F Z 3. Reinigen der verbleibenden Verlegeflächen 4. Aufbringen der Dämmplatte als erste Trennschicht - Position 11.2550A Z 5. Herstellen einer Haftbrücke zu den Stirnflächen der Zementestrichfelder - Position 11.2108B 6. Aufbringen einer Folie als Trenn- und Gleitschicht über der Dämmplatte - Position 11.2202A 7. Herstellen einer Verbindung mit Verdübelung / Vernadelung der beidseitig verlaufenden Zementestrichfelder im Abstand von ca. 20cm - Position 11.8005A Z +B Z 8. Herstellen der Kunstharzestrichstreifen über den Rippen der Decken als kraftschlüssiger Verbund der Zementestrichfelder - Position 11.2435C Z			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.11.00.05	Arbeits-,Schwindfugen Sämtliche erforderliche Arbeits-, Schwindfugen - Schneiden, samt dem Schliessen der Fugen mit Epoxyharz oder PU-Material sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.11.00.06	Kleinflächen Alle ausgeschriebenen Leistungen, Positionen samt erforderlicher Nebenarbeiten gelten unabhängig der Einzelflächen, Ausmasse, also auch für Kleinflächen unabhängig der Grösse.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.11.00.07	Estrich schützen Das Schützen des Estriches vor zu schnellem Austrocknen, samt aller hierfür erforderlichen Arbeiten, oder Hilfsmassnahmen , ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.00.08	Waagriss-Meterriss herst.u.vorh. Das Herstellen eines Waagrisses / Meterrisses im notwendigen Ausmass, sowie das Vorhalten ist in den Angebotspreisen einzukalkuliert und wird nicht gesondert vergütet.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.00.09	Anarbeiten an Bauteilen/Einbauten Das Anarbeiten an Bauteile jeglicher Art (Einbauten, Säulen, Deckeln, etc.), unabhängig der Grösse, samt allen notwendigen Hilfs- und Nebenarbeiten ist in die Einheitspreise einzukalkuliert und wird nicht gesondert vergütet.				
02.01.11.21	Vorbereiten des Untergrundes				
	Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.				
02.01.11.21.05	Hydraulisch gebundener Polystyrolbeton unter schwimmenden Estrichen als BEPS-T				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.21.05.G	Hydr.gebund.BEPS-T Schüttung b.210mm Mit einer Gesamtdicke bis 210mm, gemäß; ÖNORM B 6550-2 eingebaut, verdichtet und eben abgezogen. Trittschallminderung >= 25db auf Massivdecken, abgerechnet nach m3 eingebauter Menge.				
		3,00	m³	-----	-----
02.01.11.21.08	Haftbrücke für Verbundestriche.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.21.08.B	Haftbrücke Epoxyharz Auf Kunstharzbasis (Epoxy).				
		30,00	m²	-----	-----
02.01.11.21	Vorbereiten des Untergrundes				-----
02.01.11.22	Trenn-u.Dämmschichten				
	1. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Randstreifen				
	2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Mehrlagige Ausführungen von Dämmschichten (z.B. Wärme- plus Trittschalldämmung) werden kreuzweise verlegt und je Lage abgerechnet.				
02.01.11.22.02	Dampfbremsschichte. Stöße und Überlappungen sind mit Klebeband verklebt, einschliesslich etwaiger Aufkantungen an Rändern. Abgerechnet wird die abgedeckte Bodenfläche.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.22.02.A	Dampfbremsschichte PE-Folie verklebt sd-Wert≥100 Aus Polyethylenfolie (PE-Folie), mit einer diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke (sd-Wert) von mindestens 100 m.				
		30,00	m²	-----	-----
02.01.11.22.04	Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Mineralwolleplatten (Produktart MW-T) mit erhöhter Festigkeit, schwere Ausführung (schwer), belastbar bis 6,5 kN/m2, Zusammendrückbarkeit höchstens 5 mm. Im Positionsstichwort ist die Nenndicke der Platten angegeben.				
	<i>Normalposition D1</i> <i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.22.04.C	Mineralwolleplatten schwer 30mm b.6,5kN/m2				
		30,00	m²	-----	-----
02.01.11.22.45	Trittschalldämmatten aus Polyurethan und Kork				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.22.45.A	Trittschalldämmatten 10mm 0,06 W/mK, 26dB Trittschalldämmatten aus Kork und Polyurethan Dicke 10mm, dyn. Steifigkeit =< 20 MN/m3, Brandverhalten Klasse E 'normal entflammbar' nach EN 13501-1, Wärmeleitfähigkeit: 0,06 W/mK (gem. EN 12667), Bewertetes Trittschall-Verbesserungsmaß 26dB gem. EN ISO 717-2. Beispielhaftes Produkt: Fa. Getzner, Acoustic Floor Mat 26 oder Gleichwertiges	30,00	m²	-----	-----
02.01.11.22	Trenn-u.Dämmschichten				-----
02.01.11.24	Unterlagestriche				
02.01.11.24.03	Schwimmender Zementestrich (Zem.E) als Unterlagestrich (U-Estrich). Im Positionsstichwort ist die Dicke (mm) und die Festigkeitsklasse angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.24.03.Q	Schwimm.Zem.E-U-Estrich 80mm E400	30,00	m²	-----	-----
02.01.11.24.32	Sonstige Aufzahlungen auf Unterlagestriche E225				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.24.32.A	Az Zementestriche (CT) f.Mehrdicke 5mm Für eine Mehrdicke von 5mm, ohne Unterschied ob bei Nutz- oder Unterlagestrichen. Abgerechnet wird die Mehrdicke je 5mm je Lage.	40,00	m²	-----	-----
02.01.11.24	Unterlagestriche				-----
02.01.11.25	Sonstige Leistungen				
02.01.11.25.01	Aufzahlung (Az) auf Estrich. Im Positionsstichwort ist die Schnellestrich-Klasse (SE) angegeben. Abgerechnet wird das Raummaß des Estrichs.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.25.01.C	Az f.Schnellestrich SE7 Betrifft Position(en): 11.24.03.Q	3,00	m³	-----	-----
02.01.11.25.02	Fugen ausfüllen, einschließlich Entfernen der Aussparstreifen und Reinigen der Fugenflächen. Mit Rundschnur und elastischem Dichtstoff, mit einem Dauerdehnvermögen von mindestens 15 Prozent. Im Positionsstichwort ist die Fugenbreite (mm) angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.25.02.B	Fuge m.elastischem Dichtstoff ü.5-8mm	50,00	m	-----	-----
02.01.11.25.51	Sonstige Leistungen.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.11.25.51.F	Estrich abschalen o.U. Abschalen von Estrichen aller Art, ohne Unterschied der Fußboden-Konstruktionstärke, einschließlich demontieren und entsorgen nach fertig gestellter Leistung. Sonstige Angaben: bis ca. 25cm hoch	20,00	m	-----	-----
02.01.11.25	Sonstige Leistungen				-----
02.01.11.80	Instandsetzen Estricharbeiten				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.			
	Erschwernisse:			
	Alle Erschwernisse, die aus den Merkmalen einer Instandsetzungs- oder Adaptierungsarbeit resultieren, sind in die Einheitspreise einkalkuliert.			
02.01.11.80.05	Risse und Fugen in Unterlagsbeton aller Art bzw. die Flankenverbindungen zwischen neuem und alten Estrich kraftschlüssig schließen, einschließlich Entsorgen der anfallenden Abfallmaterialien. Abgerechnet wird die Risslänge. Diese Positionen können nicht für die in der Position - .11.80.04A beschriebenen Leistung der kraftschlüssigen Verbindung der Flanken herangezogen werden, sondern gelten nur auf besondere Andordnung der örtlichen Bauaufsicht.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.11.80.05.A	Verbindung m.Stahlnagellage l=600mm Kraftschlüssiges Verbinden der in Position 11.0004 beschriebenen Zementestrichfelder mit Stahlnägeln, Länge ca. 600 mm, durch herstellen von Schlitzten quer zum offenen Streifen im Abstand von ca. 25cm mittels Trennscheibe, einschließlich Einlegen von Stahlnägeln, DN 2-3mm und Ausgießen der Fugen mit Epoxybindemittel. Nach dem Ausgießen ist die Vergußmasse mittels Spachtelmassepulver abzustreuen. Die Verarbeitung ist unter den technischen Richtlinien des Herstellers durchzuführen und vor Beginn der Arbeiten mit der örtlichen Bauaufsicht abzustimmen. Beispielhafte Vergussmasse: Ardex, EP 2000 oder Gleichwertiges			
		60,00 Stk	-----	-----
02.01.11.80	Instandsetzen Estricharbeiten			-----
02.01.11.90	Regieleistungen			
	Ständige Vertragsbestimmungen: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe sind in die Regiescheine täglich einzutragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle einschließlich Abladen. Stundenlöhne sind nur mit dem Preisanteil Lohn anzubieten. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen und Stoffbeistellungen sind die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufzugliedern.			
02.01.11.90.02	Regiestunden.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.11.90.02.A	Regiestunde Facharbeiter Für Facharbeiter.			
		25,00 h	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.11.90.02.B	Regiestunde Hilfsarbeiter Für Hilfsarbeiter.			
		25,00 h	-----	-----
02.01.11.90	Regieleistungen			-----
02.01.11.91	Regieleistungen			
	Ständige Vertragsbestimmungen: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe sind in die Regiescheine täglich einzutragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle einschließlich Abladen. Stundenlöhne sind nur mit dem Preisanteil Lohn anzubieten. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen und Stoffbeistellungen sind die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufzugliedern.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.11.91.51	Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: + 12 % als Einheitspreis einzusetzen: 1,12	1 000,00 VE	-----	-----
02.01.11.91	Regieleistungen			-----
02.01.11	Estricharbeiten			-----
02.01.14	Besondere Instandsetzungsarbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Abbrechen, Abschlagen: Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet. 2. Auslösen, Demontieren: Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung. 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: 3.1 Entsorgen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 3.1.1 Verwerten oder Deponieren: Abbruchmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über. Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. 3.2 Zwischenlagern: Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern. Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen. Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt. 3.3 Transport: Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften. 3.4 Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - Gerüste bis 3,2 m Höhe - das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen - ein etwaiges Zwischenlagern - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet) - die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruchmaterial bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten - sämtliche Gebühren und Abgaben - Organisation (Förderart und Förderweg) - das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind - das Entsorgen von anfallenden Baurestmassen (z.B. Abtragmaterial, Strahlgut, beim Reinigen, Auslösen und Versetzen)			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.14.01	4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.				
	Instandsetzung Versetzarbeiten				
02.01.14.01.03	Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Alle angegebenen Mauerdicken und lichten Öffnungen gelten als Rohbaumaße. Öffnungen für Durchgänge oder Durchreichen in tragenden Wänden aus Ziegel (Ziegel-Mwk.) ausstemmen. Einschließlich Überlagen einziehen und dem Bestand angepasst verputzen. Einschließlich der Erschwerung durch wechselseitiges Einstemmen der Überlagen. Das Entsorgen der Baurestmassen ist in den Einheitspreis einkalkuliert. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand (cm) und die Größe der Öffnung (m2) angegeben.				
02.01.14.01.03.L	<i>Frei formulierte Position</i> Öffnungen Ziegel-Mwk.ü.45-60cm ü.2-4m2				
		2,00	Stk	-----	-----
02.01.14.01	Instandsetzung Versetzarbeiten				-----
02.01.14	Besondere Instandsetzungsarbeiten				-----
02.01.15	Schlitze, Durchbrüche, Sägen u.Bohren Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Ver- und Entsorgungsleitungen: Der Auftraggeber sorgt vor Beginn der Arbeiten, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, für eine Stilllegung oder Abschaltung etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen. 2. Statik: Statische Fragen (z.B. bei vorliegenden Bewehrungen) werden vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber geklärt. 3. Einkalkulierte Leistungen: 3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet) - das Entsorgen von Baurestmassen 3.2 Entsorgen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Alle angegebenen Mauerdicken und lichten Öffnungen gelten als Rohbaumaße.				
02.01.15.01	Schlitze herstellen 1. Herstellen von Schlitten: Im Folgenden ist das Herstellen von Schlitten (z.B. durch Stemmen, Fräsen), ohne Unterschied ob in verputzten oder unverputzten Wänden, beschrieben. 2. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - lotrechte Schlitze im Mauerwerk aus Mauerziegeln, wenn diese Schlitze vor dem Herstellen des Mauerwerkes angegeben sind und im Verband hergestellt werden				
02.01.15.01.01	Schlitze, bis 5 cm tief, in Mauerwerk aus Ziegeln (z.B. Mauerziegeln, Hohlziegeln), Hohlblocksteinen, Blähton oder Zwischenwandsteinen herstellen, gemessen von der Wandoberfläche. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
02.01.15.01.01.A	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze b.5cm Mwk.b.10cm				
		20,00	m	-----	-----
02.01.15.01.01.B	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze b.5cm Mwk.ü.10-20cm				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		20,00	m	-----	-----
02.01.15.01.01.C	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze b.5cm Mwk.ü.20-30cm				
		20,00	m	-----	-----
02.01.15.01.01.E	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze b.5cm Mwk.ü.40-50cm				
		20,00	m	-----	-----
02.01.15.01.02	Schlitze, über 5 bis 10 cm tief, in Mauerwerk aus Ziegeln (z.B. Mauerziegeln, Hohlziegeln), Hohlblocksteinen, Blähton oder Zwischenwandsteinen herstellen, gemessen von der Wandoberfläche. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
02.01.15.01.02.A	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze ü.5-10cm Mwk.b.10cm				
		20,00	m	-----	-----
02.01.15.01.02.B	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze ü.5-10cm Mwk.ü.10-20cm				
		20,00	m	-----	-----
02.01.15.01.02.C	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze ü.5-10cm Mwk.ü.20-30cm				
		20,00	m	-----	-----
02.01.15.01.02.E	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze ü.5-10cm Mwk.ü.40-50cm				
		20,00	m	-----	-----
02.01.15.01.05	Schlitze, bis 5 cm tief, in Wänden aus Beton oder Stahlbeton, ohne Unterschied der Betongüte, herstellen, gemessen von der Wandoberfläche. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
02.01.15.01.05.A	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze b.5cm Beton b.10cm				
		50,00	m	-----	-----
02.01.15.01.05.B	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze b.5cm Beton ü.10-20cm				
		50,00	m	-----	-----
02.01.15.01.05.C	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze b.5cm Beton ü.20-30cm				
		50,00	m	-----	-----
02.01.15.01.06	Schlitze, über 5 bis 10 cm tief, in Wänden aus Beton oder Stahlbeton, ohne Unterschied der Betongüte, herstellen, gemessen von der Wandoberfläche. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
02.01.15.01.06.B	<i>Frei formulierte Position</i> Schlitze ü.5-10cm Beton ü.10-20cm				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		50,00 m	-----	-----
02.01.15.01	Schlitze herstellen			-----
02.01.15.03	Durchbrüche herstellen			
	Im Folgenden ist das Herstellen von Durchbrüchen, ohne Unterschied ob in unverputzten oder verputzten Bauteilen beschrieben. Vor dem Herstellen von Bauteilen angegebene Öffnungen gelten nicht als Durchbrüche im Sinne dieser Unterleistungsgruppe.			
02.01.15.03.01	Durchbrüche, bis 0,1 m2 groß, in Wänden (WD) aus Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Blähton (Mwk.), ausgenommen Sichtmauerwerk, herstellen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.15.03.01.B	WD b.0,1m2 Mwk.ü.15-30cm	100,00 Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.15.03.01.C	WD b.0,1m2 Mwk.ü.30-40cm	100,00 Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.15.03.01.D	WD b.0,1m2 Mwk.ü.40-50cm	100,00 Stk	-----	-----
02.01.15.03.02	Durchbrüche über 0,1 bis 0,5 m2 groß, in Wänden (WD) aus Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Blähton (Mwk.), ausgenommen Sichtmauerwerk, herstellen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.15.03.02.B	WD ü.0,1-0,5m2 Mwk.ü.15-30cm	25,00 Stk	-----	-----
02.01.15.03.03	Durchbrüche über 0,1 bis 0,5 m2 groß, in Wänden (WD) aus Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Blähton (Mwk.), ausgenommen Sichtmauerwerk, herstellen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.15.03.03.C	WD ü.0,1-0,5m2 Mwk.ü.30-40cm	25,00 Stk	-----	-----
02.01.15.03.04	Durchbrüche über 0,1 bis 0,5 m2 groß, in Wänden (WD) aus Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Blähton (Mwk.), ausgenommen Sichtmauerwerk, herstellen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.15.03.04.D	WD ü.0,1-0,5m2 Mwk.ü.45-60cm	25,00 Stk	-----	-----
02.01.15.03	Durchbrüche herstellen			-----
02.01.15.11	Schlitze schließen			
02.01.15.11.01	Schlitze, bis 5 cm tief, in verputzten Wänden (außer aus Gipsbauplatten und Gasbeton) mit passendem Mörtel, ohne Gewebeüberspannung, schließen. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.15.11.01.A	Schlitz b.5cm schließen b.10cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.01.B	Schlitz b.5cm schließen ü.10-20cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.01.C	Schlitz b.5cm schließen ü.20-30cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.01.D	Schlitz b.5cm schließen ü.40-50cm	20,00	m	-----	-----
02.01.15.11.02	Schlitz, über 5 bis 10 cm tief, in verputzten Wänden (außer aus Gipsbauplatten und Gasbeton) mit passendem Mörtel, ohne Gewebeüberspannung, schließen. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitz angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.02.A	Schlitz ü.5-10cm schließen b.10cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.02.B	Schlitz ü.5-10cm schließen ü.10-20cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.02.C	Schlitz ü.5-10cm schließen ü.20-30cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.02.E	Schlitz ü.5-10cm schließen ü.40-50cm	20,00	m	-----	-----
02.01.15.11.21	Überspannen der Schlitz mit jeweils 10 cm Übergriff, Überspannungsmaterial nach Wahl des Auftragnehmers. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitz angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.21.A	Überspannen Schlitz b.10cm	50,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.21.B	Überspannen Schlitz ü.10-20cm	50,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.11.21.C	Überspannen Schlitz ü.20-30cm	50,00	m	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.15.11.21.E	<i>Frei formulierte Position</i> Überspannen Schlitzte ü.40-50cm	50,00	m	-----	-----
02.01.15.11	Schlitzte schließen				-----
02.01.15.13	Durchbrüche schließen				
02.01.15.13.01	Im Folgenden ist das Schließen von Durchbrüchen, ohne Unterschied ob mit oder ohne Leitungen beschrieben. Durchbrüche und Öffnungen in Wänden (WD), bis 0,1 m2 groß, (ausgenommen wasserdichte Ausführung) mit dem Bestand entsprechendem Material, schließen. Bei Außenbauteilen wird die Wärmedämmung des Bestandes eingehalten, ohne Anschlussputz (Rohbau). Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.				
02.01.15.13.01.B	<i>Frei formulierte Position</i> WD b.0,1m2 schließen ü.15-30cm	100,00	Stk	-----	-----
02.01.15.13.01.C	<i>Frei formulierte Position</i> WD b.0,1m2 schließen ü.30-40cm	100,00	Stk	-----	-----
02.01.15.13.01.D	<i>Frei formulierte Position</i> WD b.0,1m2 schließen ü.40-50cm	100,00	Stk	-----	-----
02.01.15.13	Durchbrüche schließen				-----
02.01.15.23	Bohren				
02.01.15.23.01	1. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Arbeiten an schrägen Bauteilen mit einer Neigung bis 3 Prozent zur Lot- oder Waagrechten · schräges Bohren bis 5 Grad zur Lot- oder Waagrechten · Abschränken der Öffnung während der Leistungsfrist (nicht aber das Erstellen notwendiger Pölzungen und Absicherungen) · Zerkleinern der Bohrkern bei Kernbohrungen in transportierbare Stücke 2. Eckbohrungen: Vom Auftraggeber angeordnete Eckbohrungen beim Ausschneiden von Bauteilen (wenn nicht überschritten werden darf) werden wie Bohrungen verrechnet. 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Das Umstellen der Bohreinrichtung wird, unabhängig wie oft die Bohreinrichtung umgestellt wird, einmal Pauschal vergütet.				
02.01.15.23.01.A	<i>Frei formulierte Position</i> Umstellen Bohreinrichtungen Aller erforderlichen Bohreinrichtungen. Betrifft Position(en): 15.2311A+B, 15.23.21C-d Anzahl der Gebäude: 1 Anzahl der Stockwerke: 4 Größte Entfernung im gleichen Stockwerk: ca. 50	2,00	PA	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.15.23.11	Bohren durch Wände und Decken (von oben) aus Mauerwerk (Mwk.), unbewehrtem Beton (Beton) oder Mantelbeton (Mantelb.), trocken oder nass, nach Wahl des Auftragnehmers, ohne Unterschied der Dicke der Wand, einschließlich etwaiger Wasserabsaugung am Bohrloch. Abgerechnet wird die Summe der Bohrlängen. Im Positionsstichwort ist der Bohrdurchmesser angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.23.11.A	Bohren Mwk./Beton/Mantelbet.10-24mm	10,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.23.11.B	Bohren Mwk./Beton/Mantelbet.ü.24-52mm	10,00	m	-----	-----
02.01.15.23.21	Kernbohrung (nass) durch Wände und Decken (von oben) aus Mauerwerk (Mwk.), unbewehrtem Beton (Beton) oder Mantelbeton (Mantelb.), ohne Unterschied der Dicke der Wand. Abgerechnet wird die Summe der Bohrlängen (Absaugung in eigener Position). Im Positionsstichwort ist der Bohrdurchmesser angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.23.21.C	Kernbohrung Mwk./Beton/Mantelb.ü.52-102mm	10,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.15.23.21.D	Kernbohrung Mwk./Beton/Mantelb.ü.102-152mm	10,00	m	-----	-----
02.01.15.23	Bohren				-----
02.01.15	Schlitze, Durchbrüche, Sägen u.Bohren				-----
02.01.17	Beton-u.Stahlbetonarbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Statik: Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt. 2. Bewehrungsstahl: Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt. Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl Positionen (Stabst.) ohne Unterschied der Durchmesser von 8 bis 36 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 2,1 kg/m2. 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: 3.1 Oberfläche bei Schalungen: Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt. 3.2 Gerüste: Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert. 3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichterem Einbringen des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber · Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A) · Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1 · Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht) · Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 3° C (Lufttemperatur) und 5° C (Beton) · Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet) · Absteifungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	bewehrten oder nicht bewehrten Beton) · Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten · Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers · die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung) · wasserdichtes Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist · Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird.				
	4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird. 4.1 Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen. Höhen von waagrechten Bauteilen werden nach der Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. Höhen von z.B. Plattenbalken- und Kassettendecken werden nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. 4.2 Stahlgewichte: Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist. 4.3 Anschlussbewehrungen: Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst. Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt. 4.4 Schalungen: Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalteten Flächen der Betonkörper abgerechnet.				
02.01.17.01	Flachgründungen, Bodenkonstruktionen				
	Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind · Arbeitsfugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen)				
02.01.17.01.05	Einzelfundamente aus Beton. Im Positionsstichwort ist bei Beton die Festigkeitsklasse angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
02.01.17.01.05.G	Einzelfundamente Beton C25/30				
		5,00	m³	-----	-----
02.01.17.01	Flachgründungen, Bodenkonstruktionen				-----
02.01.17	Beton-u.Stahlbetonarbeiten				-----
02.01.18	Beton-u.Stahlbetonarbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Statik: Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt. 2. Bewehrungsstahl:				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt. Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl Positionen (Stabst.) ohne Unterschied der Durchmesser von 8 bis 36 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 2,1 kg/m². 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: 3.1 Oberfläche bei Schalungen: Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt. 3.2 Gerüste: Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert. 3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichter Einbringung des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber · Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A) · Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1 · Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht) · Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 3° C (Lufttemperatur) und 5° C (Beton) · Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet) · Absteifungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton) · Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten · Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers · die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung) · wasserdichtes Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist · Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird. 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird. 4.1 Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberen Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen. Höhen von waagrechten Bauteilen werden nach der Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. Höhen von z.B. Plattenbalken- und Kassettendecken werden nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. 4.2 Stahlgewichte: Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist. 4.3 Anschlussbewehrungen: Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst. Anschlussbewehrungen werden bei der Höherermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt. 4.4 Schalungen: Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalten Flächen der Betonkörper abgerechnet.			

02.01.18.01

Flachgründungen, Bodenkonstruktionen

Einkalkulierte Leistungen:

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind · Arbeitsfugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen)			
02.01.18.01.05	Einzelfundamente aus Beton. Im Positionsstichwort ist bei Beton die Festigkeitsklasse angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.18.01.05.S	Schalung Einzelfundamente Schalung.			
		20,00 m²	-----	-----
02.01.18.01	Flachgründungen, Bodenkonstruktionen			-----
02.01.18	Beton-u.Stahlbetonarbeiten			-----
02.01.19	Baureinigung Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Abfälle, Verunreinigungen: Im Folgenden sind Abfälle und Verunreinigungen (z.B. Kehricht, Staubsaugerentleerung) aber nicht Verpackungsmaterial oder Bauschutt beschrieben. 2. Einkalkulierte Leistungen: 2.1 Entsorgen: Das Entsorgen von Abfälle und Verunreinigungen ist in die Einheitspreise einkalkuliert. Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 2.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet) - sämtliche Gebühren, unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften - Organisation (Förderart und Förderweg) - das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind			
02.01.19.01	Reinigung im Gebäude Zwischenreinigung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen (nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers). Abfälle und Verunreinigungen sammeln, zusammenkehren und entsorgen. Fußböden, Sanitär- und Heizungsgegenstände, Parapettabdeckungen sowie Sohlbänke staubfrei machen. Abgerechnet wird die Bodenfläche der gereinigten Räume, bei Stiegen die horizontale Fläche.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.19.01.01.A	Zwischenreinigung	14 500,00 m²	-----	-----
02.01.19.01.02	Schlussreinigung des gesamten Gebäudes, vom Keller bis zum Dachboden mit Balkonen und Terrassen, vor Übergabe an die Benützer. Reinigungsmethode nach Erfordernis (z.B. durch Waschen, Wischen, Saugen). Abfälle und Verunreinigungen sammeln, zusammenkehren und entsorgen. Zu reinigen sind z.B.; - Fußböden einschließlich Sockelleisten - Stiegen einschließlich Geländer und Handläufe - Fenster und Türen, einschließlich Stöcke, Zargen, Rahmen und Verkleidungen - Sohlbänke und Parapettabdeckungen - Einrichtungen einschließlich der Armaturen (z.B. WC-Schalen, Waschbecken, Badewannen, Duschen, Herde und Heizkörper) - Wandverkleidungen aus Fliesen oder abwaschbaren Kunststoffbelägen - elektrische Schalter und Dosen - Beleuchtungskörper - Einbaumöbel - Aufzugsportale einschließlich Kabine des Aufzuges			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.19.01.02.A	Schlussreinigung Objekt			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Betrifft Objekt: Klinische Endreinigung auf mehr Etappen aufgeteilt (Geschosse) Haus 35			
		1,00 PA	-----	-----
02.01.19.01	Reinigung im Gebäude			-----
02.01.19	Baureinigung			-----
02.01.20	Regieleistungen Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen. 1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt. 2. Mengenänderungen: Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. 3. Beschäftigungsgruppen: Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde. 4. Einkalkulierte Leistungen: Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen. 5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.			
02.01.20.11	Stundensätze Stundensätze: Die Stundensätze sind für kollektivvertragliche Normalstunden berechnet.			
02.01.20.11.03	Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.11.03.A	Maurer-,Zimmerenvorarbeiter	50,00 h	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.11.03.C	Fassader,Gipser Für Arbeiten an Fassaden oder Gipsstukkatur.	50,00 h	-----	-----
02.01.20.11.05	Bauhilfsarbeiter der Beschäftigungsgruppe IV, ohne Unterschied des Alters.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.11.05.A	Hilfsarbeiter	45,00 h	-----	-----
02.01.20.11	Stundensätze			-----
02.01.20.12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)			
02.01.20.12.01	Elektrohammer, Mauerfräsen, Trennscheibengeräte, Rüttler und dergleichen, ohne Arbeiter, einschließlich der Einsatzteile wie z.B. Meißel oder Bohrer. Trennscheiben werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gegen Nachweis gesondert vergütet. Eine zusätzliche Verrechnung von An- und Abtransport erfolgt nicht.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.12.01.A	Elektrische Handgeräte			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		50,00 h	-----	-----
02.01.20.12.02	Auf der Baustelle vorhandener Kompressor, mobil, superschallgedämpft, ohne Arbeiter für das Stemmen.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.12.02.B	Kompressor mit 2 Hämmern Mit zwei Hämmern in Betrieb.			
		50,00 h	-----	-----
02.01.20.12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)			-----
02.01.20.13	Transportleistungen			
02.01.20.13.01	Beistellen von LKW, ohne Anhänger, einschließlich Fahrer, angegeben die höchstzulässige Nutzlast. Für die An- und Abfahrt wird höchstens je eine halbe Stunde je Fahrzeug verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Nutzlast angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.13.01.E	LKW ü.5-8t+Kipper+Kran Mit Kipper und Autoladekran.			
		25,00 h	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.13.01.G	LKW ü.8-12t+Kipper+Kran Mit Kipper und Autoladekran.			
		25,00 h	-----	-----
02.01.20.13	Transportleistungen			-----
02.01.20.14	Stoffbeistellung			
02.01.20.14.01	Mineralisch gebundener Mörtel händisch oder mit Mischmaschine in kleinen Mengen herstellen, einschließlich Beistellen aller Materialien. Mischmaschine wird nicht gesondert verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Korngröße angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.14.01.A	Mörtel grob b.4mm			
		5,00 m³	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.14.01.B	Mörtel fein b.1mm			
		5,00 m³	-----	-----
02.01.20.14.02	Beton ohne Unterschied, ob auf der Baustelle hergestellt oder Transportbeton. Im Positionsstichwort ist die Festigkeit des Betons angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.14.02.C	Beton C20/25			
		10,00 m³	-----	-----
02.01.20.14.26	Bretter gehobelt (Glattkantbretter).			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.14.26.A	Bretter gehobelt 24mm Im Raummaß 24 mm dick.			
		50,00 m²	-----	-----
02.01.20.14.27	Pölzholz.			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.14.27.A	Pölzholz wieder verwendbar	10,00 m³	-----	-----
02.01.20.14	Stoffbeistellung			-----
02.01.20.15	Materiallieferungen für Regieleistungen			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.20.15.51	Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preismrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12	2 500,00 VE	-----	-----
02.01.20.15	Materiallieferungen für Regieleistungen			-----
02.01.20	Regieleistungen			-----
02.01.25	Sicherheits- und Schutzmaßnahmen			
	Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Allgemeines: Im Folgenden ist das Liefern und Herstellen von Einrichtungen zum Schutz und zur Sicherheit der mit Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten Beschäftigten, die im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung geschult sind, beschrieben. 2. Leistungen des AG/Systemplanung: Die Systemplanung der Sicherheitsausrüstung gemäß ÖNORM B 3417 und etwaige erforderliche statische Nachweise über den Untergrund werden durch den Auftraggeber erbracht. 3. Ausführung: Nichtrostender Stahl (NIRO): Unter nichtrostendem Stahl (NIRO) ist Stahl mit der Güte 1.4301 (V2A) oder höherwertig, der nach Bearbeitung oberflächenbehandelt (gebeizt) wird, zu verstehen. 4. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · das Befestigen am Untergrund · das Beibringen von Nachweisen der Tragfähigkeit des Systems beziehungsweise Prüfgutachten und Zulassungen · eine Systemmontage nach den Aufbau- und Verwendungsanleitungen des Herstellers · eine Abnahmeprüfung der Anschlagereinrichtung und Ausfertigung eines Errichtungszertifikates			
02.01.25.11	Anschlageinrichtungen			
	Im Folgenden sind dauerhaft an Dächern und Wänden montierte Einrichtungen (Systeme)zum Einhängen von Verbindungsmitteln beschrieben. · Einrichtungen (Systeme), einschließlich Befestigung (Halterung) am tragenden Untergrund und · Einrichtungen (Systeme), durch Auflast gehalten, einschließlich statischem Nachweis oder Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfanstalt, gemäß NORM 1. Anschlagpunkte: Anschlagpunkte sind gemäß der ÖNORMEN EN 517 und der EN 795 aus nicht rostendem/feuerverzinktem oder verzinktem und pulverbeschichtetem Stahl. 2. Seilsysteme: Im Folgenden sind Seilsysteme für mindestens 2 Personen - für beidseitige Nutzung ausgelegt - als Durchlaufsystem (übergeleitet mit Seilzwischenhalter und Kurven), beschrieben. Seilsysteme bestehen aus:			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	- Seilen und Stützen aus nicht rostendem, feuerverzinktem oder verzinktem und pulverbeschichtetem Stahl und Zubehör (in eigenen Positionen beschrieben) wie z.B. Endverankerungen für konstante Seilvorspannungen, Verbindungselemente und bewegliche Führungen (Läufer) aus korrosionsbeständigem Material. 3. Schienensysteme: Im Folgenden sind horizontale, vertikale oder schräge Schienensysteme als Durchlaufsystem beschrieben. Schienensysteme bestehen aus: - Schienen und Verankerungen aus nicht rostendem, feuerverzinktem oder verzinktem und pulverbeschichtetem Stahl und Zubehör (in eigenen Positionen beschrieben) wie z.B. Verbindungselemente und bewegliche Führungen (Läufer) aus korrosionsbeständigem Material.			
02.01.25.11.12	Provisorischen Seilsicherung Liefern, montieren, vorhalten und nach Abschluss der Arbeiten demontieren einer provisorischen Seilsicherung mit Einzelanschlagpunkten zur Absturzsicherung gemäß den gültigen Normen und Vorschriften (z. B. EN 795, EN 361, PSA-BauV). Leistungsumfang: Lieferung geprüfter Einzelanschlagpunkte (temporäre Anschlageinrichtungen Auflast) Herstellung und Befestigung geeigneter Anschlagpunkte an tragfähigen Bauteilen (z. B. Beton, Stahlkonstruktionen) Fachgerechte Dimensionierung und Anordnung der Anschlagpunkte entsprechend Einsatzfall und Lastannahmen Bereitstellung der erforderlichen Verbindungsmittel (Karabiner, Verbindungsmittel, Seile) Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzung als persönliche Absturzsicherung (PSA) Funktionsprüfung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft vor Nutzung Laufende Sichtkontrollen während der Nutzungsdauer Dokumentation der Montage und Übergabe Rückbau, und Abtransport Besondere Anforderungen: Ausführung durch qualifiziertes Fachpersonal Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Zugänglichkeit Nachweis der Tragfähigkeit der Anschlagpunkte, Erstellung eines Evakuierungskonzepts, und alle erforderlichen Unterlagen für den Betrieb.			
02.01.25.11.12.B	<i>Frei formulierte Position</i> Einzelanschlagpunkt Auflast Durch Auflast gehalten. Angaben zum Untergrund: Für die Dachsicherung bei der Montage der Absturzsicherung es sind alle dafür notwendigen Nebenleistung im EHP einzukalkulieren.	1,00 PA	-----	-----
02.01.25.11	Anschlageinrichtungen			-----
02.01.25.14	Seitenschutz f.Dachkanten,Dach-u.Deckenöffnungen Im Folgenden sind dauerhaft montierte oder aufgestellte Absturzsicherungen (Seitenschutz) an Dachkanten, Dach- und Deckenöffnungen, die aus einer durchlaufenden Brust-, Mittel- und Fußwehr bestehen, beschrieben. - Systeme, einschließlich Befestigung (Halterung) am tragenden Untergrund und - Systeme, durch Auflast gehalten, einschließlich statischem Nachweis oder Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfanstalt, gemäß NORM.			
	Absturzsicherungen (Seitenschutz) bestehen aus: - Stehern, Holmen und Verbindungsmitteln aus Aluminium oder aus nicht rostendem Stahl und - Stütz- und Haltegewichten sind aus witterungsbeständigem und zu den Dachbauteilen kompatiblen Material. - Inkl. aller Nebenleistungen wie das Abräumen des Kiesel für die Montage der Absturzsicherung und Wiederherstellung der Schüttung			
02.01.25.14.01	Absturzsicherung (Seitenschutz), durch Auflast gehalten. <i>Frei formulierte Position</i>			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
02.01.25.14.01.A	Seitenschutz aufgestellt Als durchdringungsfreie Konstruktion · auf flach geneigten Dächern aufgestellt Material des Seitenschutzes: Aluminium	113,00 m	-----	-----
02.01.25.14	Seitenschutz f.Dachkanten,Dach-u.Deckenöffnungen			-----
02.01.25.21	Sonstiges			
02.01.25.21.01	Protokolle und Dokumentation gemäß ÖN B 3417.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.25.21.01.A	Dokumentation von Sicherheits-u.Schutzmaßnahmen Dokumentation von Sicherheits-u.Schutzmaßnahmen mit nachweislicher Übergabe der Unterlagen an den AG, bestehend aus: · Übersichtsplan (z.B. Dachdraufsichtpläne) mit Kennzeichnung der Auf- und Ausstiege, Schema des Systems, einschließlich nummeriertem Eintrag aller Elemente (z.B. Stützen und Anschlagpunkte) · nummerierte Bilddokumentation der Befestigung am Untergrund aller Elemente (z.B. Stützen und Anschlagpunkte) · Angaben zum Hersteller und zum angebotenen System, einschließlich Bedienungs- und Wartungshinweisen · Angaben zum Installationszeitpunkt · Zeitpunkt der nächsten Überprüfung Übergabe/Form (schriftlicher oder digital): Beides	1,00 PA	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.25.21.01.B	Aushang Übersichtsplan u.Systembeschreibung Dauerhafter Aushang an witterungsgeschützten Stellen (z.B. am Dachboden, beim Dachausstieg) · mit Übersichtsplan und Bedienungshinweisen · in allseitig foliertem Ausdruck (oder gleichwertiger Qualität) · einschließlich Montage an vom AG angegebenen Stellen Abgerechnet wird je Aushangstelle.	1,00 Stk	-----	-----
02.01.25.21	Sonstiges			-----
02.01.25.90	Regieleistungen			
	1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.			
	2. Mengenänderungen: Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.			
	3. Beschäftigungsgruppen: Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.			
	4. Einkalkulierte Leistungen: Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.			
	5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.			
02.01.25.90.01	Regiestundensatz.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
02.01.25.90.01.A	Regiestundensatz Facharbeiter			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Für Facharbeiter.	10,00 h	-----	-----
02.01.25.90.01.B	<i>Frei formulierte Position</i> Regiestundensatz Hilfsarbeiter Für Hilfsarbeiter.	10,00 h	-----	-----
02.01.25.90.51	<i>Frei formulierte Position</i> Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preismrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12	1 000,00 VE	-----	-----
02.01.25.90	Regieleistungen			-----
02.01.25	Sicherheits- und Schutzmaßnahmen			-----
02.01	H35			-----
02	H35 Brandschutz			-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
03	H35 1 Og				
03.01	H35				
03.01.01	Baustellengemeinkosten				
	Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:				
	1. Allgemeines:				
	Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.				
	2. Vorhalten:				
	Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.				
	Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen.				
	Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.				
	3. Stilliegezeiten:				
	Für die Verrechnung der Stilliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.				
03.01.01.10	Beweissicherung und Sonstiges				
03.01.01.10.03	Einbauen und Beweissicherung.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.01.10.03.F	Beweissicherung AN/Sachverständiger				
	Bestandsaufnahme oder Beweissicherung der zu sanierenden Objekte durch einen vom Auftragnehmer bestellten Sachverständigen oder Ziviltechniker, zur späteren Feststellung etwaiger Bauschäden, die durch die Bautätigkeit entstanden sind. Erstellen von Protokollen mit Lichtbildern im Beisein des Eigentümers. Der Sachverständige oder Ziviltechniker ist dem Auftraggeber bekannt zu geben. Unterlagen werden in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber übergeben. Betrifft Bauteil(e): Haus 18; 20; 21; 22; 23; Einfriedungsmauer				
		1,00	PA	-----	-----
03.01.01.10	Beweissicherung und Sonstiges				-----
03.01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten				
	In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.				
03.01.01.11.01	Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.01.11.01.C	Einrichten der Baustelle				
	Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die für einen geordneten Bauablauf notwendig sind. Sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Bewilligungen, Zustimmungserklärungen von Anrainern, etc. sind vom AN zu erwirken. Alle öffentlichen Stellen sind im Vorhinein zu kontaktieren bzw. sind die notwendigen Schritte für eventuelle Verhandlungen rechtzeitig einzuleiten.				
	Sämtliche Zufahrtswege zur Baustelle sind auf Baudauer ständig sauber zu halten und nach Fertigstellung ist bei allen Oberflächen der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Alle für die Errichtung des Objektes erforderlichen Baustraßen sind entsprechend zu errichten, vorzuhalten sowie im Bedarfsfall gegen Staubentwicklung feucht zu halten und nach Fertigstellung zu entfernen, wenn nötig auch in Abschnitten.				
	Einrichten der Baustelle, einschließlich der erforderlichen provisorischen Entnahmestellen für Baustrom und Bauwasser inkl. Vorkehrungen für einen Notstrombetrieb, aller Baugeräte, Maschinen, Kräne, Lagerräume, Bau- bzw. Mannschaftsbaracken für den Eigenbedarf, Sanitärräume, Waschräume, Duschen für den Eigenbedarf, sowie für alle am Bauvorhaben beteiligten Firmen (siehe SiGE Plan) zusätzl. Bereitstellung, chemischer WC-Anlagen und dergleichen geschossweise, Aufbau und in betriebsfähigen Zustand versetzen derer, erforderliches Umstellen, einschließlich aller Gebühren, Mieten, etc. bei Aufstellung auf öffentlichem Gut oder Anrainerflächen. Ist die Möglichkeit des Anschlusses an einen Fäkalkanal nicht möglich, ist für die Entsorgung der Fäkalien bzw. Abwässer, jeglicher Art aus dem Baustellenbetrieb, eine entsprechend große provisorische Senkgrube vorzusehen. Die Herstellung und die laufenden Entsorgungskosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.				
	Seitens des AG ist eine Energieversorgung der Baustelle nicht möglich. Der AN hat somit vor Erbringung der Leistung mit dem örtlichen EVU entsprechende Vorkehrungen für einen reibungslosen Baustellenbetrieb über die gesamte Bauzeit bis Fertigstellung zu sorgen. Alle dafür notwendigen Maßnahmen sind durch den AN rechtzeitig zu treffen und im angebotenen Einheitspreis einkalkuliert. Es				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Kosten für den Stromverbrauch verbleiben beim AN.				
	Die Baustelleneinrichtung ist auf die gesamte Baudauer vorzuhalten. Die Kosten dafür sind in dieser Position einkalkuliert. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.				
	Das Herstellen von Brücken über Künetten, Schutzgerüste, Abplankungen, Einfriedungen und Sicherungsmaßnahmen sowie vorgeschriebene Maßnahmen im Rahmen der Verhandlung zur Benützung von Flächen auf öffentlichem Gut bzw. sonstigen Anrainern ist einkalkuliert und wird ebenfalls nicht gesondert vergütet.				
	Herstellen der Baustellenbeleuchtung im Innen- und Aussenbereich für sämtliche Verkehrs- und Fluchtwegsflächen, samt Vorhaltung und Wartung auf die gesamte Baudauer. Einrichten einer Baustellennotbeleuchtung bzw. Beleuchtung bei schlechter Witterung oder Nacharbeiten inkl. Notstrombetrieb im Innen- und Außenbereich.				
	Hinweistafeln, Warnschilder, Wegweiser und dergleichen ohne Unterschied des Materials, des Beschriftungsinhaltes oder der Grafikzeichen, im Baustellenbereich an Objektteilen, Gerüsten oder sonstigen Tragkonstruktionen montiert sowie im Bedarfsfall beleuchtet.				
	Baustromverteiler für sämtliche Baumeisterarbeiten sowie für andere Auftragnehmer in entsprechender / ausreichender Anzahl und Ausführung, mindestens jedoch je Geschoß und je Stiegenhaus, sowie im Außenanlagenbereich je Gebäudeseite, geeignet für die Baustellengröße und deren Anforderungen, in versperrbaren Kästen, FI-Schalter, entsprechende Anzahl von Kraftstrom und Schuko-Steckdosen inkl. Vorhaltung und Wartung. Die Kosten für Betriebsmittel (Strom, Wasser etc.) trägt der AN. Die Entnahme- bzw. Übergabestationen werden bekanntgegeben.				
	Winterarbeit, Schlechtwetter: Arbeiten, die bei Frost, Schneefall und sonstigem Schlechtwetter durchgeführt werden, auch wenn diese nicht im Anbot ausgewiesen sind, werden nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch für Mehrkosten, die durch Schlechtwetter, Schnee und Frost den Schutz des Bauwerkes gegen Winter- und Wasserschäden erfordern, sowie durch Schneeräumungs- und Sicherungsarbeiten gegen Glatteis an Teilen und/oder der gesamten Baustelle, der angrenzenden Gehsteige, Zufahrten, etc., anfallen. Die sich daraus ergebende volle Personalhaftung (auch an arbeitsfreien Tagen) übernimmt der AN.				
	Während der Bauzeit ist eine provisorische Regenwasserableitung mit festen Rohren (keine Folienschläuche etc.) bis auf Niveau und falls erforderlich, eine Abdichtung der Deckendurchbrüche, Dehnfugen, etc. auf Kosten des AN einzurichten. Eine provisorische Behebung zur Herabsetzung der Austrocknungszeiten und Gewährleistung der Ausbauarbeiten (Beton, Spachtelung, Estrich, Leichtbauplatten, Putz, Malerei, etc.) hinsichtlich der Einhaltung des Bauzeitplanes des Objektes, ist seitens AN einkalkuliert.				
	Schlechtwetter bzw. außergewöhnliche Witterungssituationen gelten nicht als höhere Gewalt und haben daher auch keinen Einfluss auf die Ausführungsqualität des Gewerkes. Zwischentermine und die Fertigstellungstermine (Terminfristen) sowie die vereinbarten Preise. Die Verschließung des Gebäudes im Winter ab Einbruch der kalten Jahreszeit, jedenfalls ab 15. November, durch Einsetzen von Holzrahmen und Schließen mit gitterverstärkten Kunststofffolien an sämtlichen Öffnungen, inkl. Herstellung von Geh Türen, samt Wartung, ist vorzusehen und einkalkuliert.				
	Sollte die Baustelle zum Zeitpunkt der Winterarbeit mit einer einsatzbereiten Zentralheizungsanlage ausgestattet sein, kann über Veranlassen der Bauaufsicht diese zur besseren Austrocknung der Objekte herangezogen werden.				
	Weiters ist durch ausreichendes Lüften (täglich, inkl. arbeitsfreier Tage) eine ausreichende Austrocknung des Gebäudes zu gewährleisten.				
	Bei zu hoher Restbaufeuchte sind die betroffenen Bereiche künstlich (mittels Entfeuchtungsgeräten) auf Kosten des AN zu trocknen, auftretende Schäden infolge Kondenswasserbildung gehen zu Lasten des AN.				
		1,00	PA	-----	-----
03.01.01.11.01.D	<i>Frei formulierte Position</i> Räumen der Baustelle Abbauen und Abtransportieren.				
		1,00	PA	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.01.11.01.E	Maßnahmen zum SIGE-Plan Herstellen, Aufbauen, Abbauen und Vorhalten, wenn erforderlich auch mehrmals, auf die gesamte Baudauer, sowie Abtransportieren sämtlicher Maßnahmen und Auflagen, die im beiliegenden SIGE-Plan angeführt sind und für die in den einzelnen LG's bzw. ULG's keine eigenen Positionen vorgesehen sind. In diese Position sind sämtliche für die Eigenleistungen und andere Professionistenleistungen im SIGE-Plan vorgesehenen Bauteile, Leistungen Schutzmaßnahmen etc. einkalkuliert. Abgerechnet Pauschal.	1,00 PA	-----	-----
03.01.01.11.05	Zeitgebundene durchschnittliche Vorhaltekosten der Baustelle.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.01.11.05.A	Zeitgeb.durchschnittliche Vorhaltekosten Alle auftragsbezogenen Baustellengemeinkosten auf die Dauer der Auftragsabwicklung inkl. Personal und Maschinen sowie Leistungen zur Erfüllung des Baukoordinationsgesetzes, soweit dafür keine eigenen Positionen ausgeschrieben sind. Für die "zeitgebundenen Kosten", die Gerätekosten und die Sonderkosten der Baustelle wird eine Pauschalierung vereinbart, wobei die vertraglich festgelegte Bauzeit als Grundlage heranzuziehen ist. Eine über diese Pauschalierung hinausgehende Vergütung erfolgt nur bei einer Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfrist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wobei eine Überschreitung bis zu 3 Monaten unberücksichtigt bleibt.	1,00 PA	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.01.11.05.B	Zeitgeb.Ger-und Sond.kost.bei läng.Baudauer Beginnt, wenn die vereinbarte Baubetriebszeit aus Gründen die der AG zu vertreten hat, länger als 3 Monate überschritten wird. Ein Kalendertag gilt als Dreißigstel des Monats.	1,00 Mo	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.01.11.05.C	Zeitgeb.Ger-und Sond.kost.bei Stilliegezeit Wird nur dann verrechnet, wenn vom AG ausdrücklich Stilliegezeit angeordnet wird.	10,00 Mo	-----	-----
03.01.01.11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten			-----
03.01.01	Baustellengemeinkosten			-----
03.01.02	Abbruch Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Abbrechen, Abschlagen: Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet. 2. Auslösen, Demontieren: Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung. 3. Verwerten oder Deponieren: Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. 4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb: Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden. Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Auftragnehmer. 5. Transport: Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften. 6. Nachweise: Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben. 7. Stoffgruppen und Schlüsselnummern: · Betonabbruch (SN 31427) · Asphaltabbruch (SN 31410 oder SN 54912) · behandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202) · unbehandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202) · Metallabfälle (SN 35103 oder SN 35105) · Baustellenabfälle (SN 57118 oder SN 57119 oder SN 91206, 91207, 91401) · mineralischer Bauschutt (SN 31409) · Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31416) als nicht gefährlicher Abfall · Polystyrole wie EPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall · Polystyrole wie XPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall · Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31437g) als gefährlicher Abfall (g.A) · Polystyrole wie XPS (SN 57108-77g) als gefährlicher Abfall (g.A) · Asbestabfall (SN 31412g oder 31437g) 7.1 Gefährlicher Abfall (g.A): Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart. In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln). 8. Zwischenlagern: Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern. Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen. Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt. 9. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe - das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen - ein etwaiges Zerkleinern für den Transport - das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes - ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz - das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik) - die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten - sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag) - Organisation (Förderart und Förderweg) - das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen 10. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet. Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art. 11. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen (ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil): Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden: - Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung. - Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. - Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist. 12. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden (ULG 02.91 Vertragsbestandteil): Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden: - Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. - Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.			
03.01.02.00	Wählbare Vorbemerkungen			
03.01.02.00.01	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.02.00.01.A	Denkmalschutz Sollten im Zuge der Abbrucharbeiten bisher nicht bekannte Bauelemente (z.B. Fenster- oder Türumrahmungen, Spolien, Malereien, Stukkaturen oder Sgraffiti) aufgefunden werden, so wird der Auftraggeber und das Bundesdenkmalamt (BDA) gemäß Denkmalschutzgesetz umgehend verständigt. Der sorgfältige Ausbau und die sichere Lagerung von vom BDA festgelegten und bezeichneten wiederverwendbaren Bauelementen (z.B. Holztramdecken, Tür- oder Fensterstöcke, gesamte Fensterkonstruktionen einschließlich Verglasung, Türblätter, wiederverwendbare Eisen- oder Steinelemente (z.B. Geländer, Eisengitter, Gusseisenteile, Beschläge, Schließenköpfe)) wird vom Auftragnehmer durchgeführt. Durch diese Erschwernis entstehende Mehrkosten, soweit nicht bereits vorher bekannt und durch Positionen abgedeckt, müssen gleich nach Bekanntwerden, noch vor Beginn der Leistung, mit dem Auftraggeber vereinbart werden.			
03.01.02.00.02	Abbruch und Entsorgung von Leitungen.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.02.00.02.A	Eingem. Installationsleitungen abbr.+ents. Das Aus-/Abbrechen, Sammeln und Entsorgen von eingemauerten Installationsleitungen und -teilen aller Art, wie z.B. Elektroleitungen mit Up-Dosen, Gas- und Wasser- Abflussleitungen samt Armaturen etc. ist in den angebotenen Einheitspreisen einkalkuliert und wird nicht gesondert vergütet.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.02.00.02.B	Leitungen in Fußböden abbr.+ents. Das Aus-/Abbrechen, Sammeln und Entsorgen von in der Fußboden- und Unterbodenkonstruktion verlegten Installationsleitungen und -teilen aller Art samt Formstücke etc., ist in den angebotenen Einheitspreisen einkalkuliert und wird nicht gesondert vergütet.			
03.01.02.10	Abbruch v.Gebäuden/Gebäudeteilen,Entrümpelung			
03.01.02.10.05	Entrümpeln von Gebäuden, Gebäudeteilen.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.02.10.05.A	Inventar/Einrichtung ausr.+entr. Ausräumen bzw. entrümpeln (ausr.+entr.) des gesamten Inventars, ausgenommen mit der Bausubstanz fest verbundene Bauteile. Das gesamte anfallenden Material ist entsprechend Stoffgruppen zu trennen und zu entsorgen. Grundsätzlich geht das gesamte Inventar in das Eigentum des AN über. Eine Abstimmung vor Beginn der Entrümpelung mit der ÖBA oder einem sonstigen Vertreter des Bauherrn ist aber in jedem Fall sinnvoll, daraus abgeleitete Vereinbarungen sind zu dokumentieren. Die Abrechnung erfolgt Pauschal (PA). Die Pauschale umfasst das Vertragen, Verladen und Entsorgen der gesamten Einrichtung (inkl. aller Bettenschien und Medgassanschlüsse usw.) des gegenständlichen Geschoß 01 Angeboten wie besichtigt.	1,00 PA	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.02.10.05.B	Blumentröge entsorgen Entsorgen von Blumen Trögen aus Beton auf der Dachterasse mit ca. 40x45cm inkl. aller Nebenleistungen	45,00 m	-----	-----
03.01.02.10	Abbruch v.Gebäuden/Gebäudeteilen,Entrümpelung			-----
03.01.02.11	Abbruch Fundamente und Wände			
	Mauerwerksdicken in Rohbauabmessungen werden zuzüglich 2 cm je verputzter oder verflieser Seite, im festen Zustand abgerechnet.			
03.01.02.11.21	Trennwände oder Schürzen einschließlich etwaiger Versteifungen abbrechen (abbr.) und ausstemmen			
25.06.2026				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	von Verankerungen und Mauerpratzen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.11.21.B	Trennwand Holz-Glas abbr.6cm Holzkonstruktion mit Verglasung. Unbehandelter Holzabfall 0,01 t/m2 + mineralischer Bauschutt 0,03 t/m2	25,00	m²	-----	-----
03.01.02.11	Abbruch Fundamente und Wände				-----
03.01.02.13	Verputz abschl., Abbruch Bekleidungen				
	1. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: 1.1 Abbruch von Bekleidungen: Beim Abbruch von Bekleidungen ist das mit dem Putzuntergrund bündige Abschneiden von Halterungen (dies gilt auch beim Demontieren, soweit ohne Stemmarbeiten ein Auslösen nicht möglich wäre) in die Einheitspreise einkalkuliert. 1.2 Abschlagen des Verputzes von Wänden (die nicht abgebrochen werden): Beim Abschlagen des Verputzes von Wänden, die nicht abgebrochen werden ist das Auskratzen der Mauerwerksfugen und das Reinigen der Flächen in die Einheitspreise einkalkuliert.				
	2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Das Ausmaß beim Abschlagen des Verputzes von Wänden, die nicht abgebrochen werden, wird wie beim Herstellen von Verputz ermittelt.				
03.01.02.13.11	Innenwandbekleidung einschließlich Unterkonstruktion, etwaiger Befestigungen und Dämmeinlagen aus Mineralwolle abbauen (abbr.).				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.13.11.A	Innenwandbekleidung Holz abbr. Aus Holz oder Holzwerkstoffen, ohne Unterschied ob von Wänden, Parapetten oder Spaletten. Künstliche Mineralfasern (Mineralwolle) als nicht gefährlicher Abfall. Behandelter Holzabfall 0,055 t/m2 + Mineralwolle 0,01 t/m2	20,00	m²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.13.11.D	Innenwandbekleidung Metall abbr.(g.A) Aus Metall. Künstliche Mineralfasern (Mineralwolle) als gefährlicher Abfall (g.A). Metallabfälle 0,03 t/m2 + Behandelter Holzabfall 0,035 t/m2 + Mineralwolle (KMF gefährlicher Abfall) 0,01 t/m2	20,00	m²	-----	-----
03.01.02.13.16	Deckenbekleidungen (D-bekl.) einschließlich Unterkonstruktion (UK) aus Metall abbauen (abbr.).				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.13.16.A	Deckenbekleidung GB-Platten+UK abbr. Untersicht aus Gipsbauplatten (GB-Platten) 1fach. Mineralischer Bauschutt 0,025 t/m2 + Metall 0,003 t/m2	100,00	m²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.13.16.C	Deckenbekleidung Holz+UK abbr. Untersicht aus Holz oder Holzwerkstoffen. Baustellenabfälle 0,015 t/m2 + Metall 0,003 t/m2	30,00	m²	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.13.16.D	Deckenbekleidung Metall+UK abbr. Untersicht aus Metallplatten. Metall 0,0065 t/m2	150,00	m²	-----	-----
03.01.02.13	Verputz abschl., Abbruch Bekleidungen				-----
03.01.02.14	Fußböden und Unterböden abbrechen				
	Das Abtragen der Beläge erfolgt ohne Unterschied der Größe der Einzelflächen.				
03.01.02.14.03	Bodenbeläge aus Kunststoff-, Linoleum-, Gummi- und Textil, ohne Unterschied der Dicke, in Bahnen oder Fliesen, abbrechen (abbr.).				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.14.03.A	Bodenbelag+Sockelleiste abbr. Einschließlich der Sockelleisten ohne Reinigen des Untergrundes. Baustellenabfälle 0,01 t/m2	30,00	m²	-----	-----
03.01.02.14.05	Beschüttungen, ohne Unterschied der darunterliegenden Deckenkonstruktion, ganz oder teilweise abräumen. Abkehren der Decke oder Abgleichen der verbleibenden Beschüttung.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.14.05.A	Beschüttung mineralisch abräumen Mineralische Beschüttung (z.B. Sand, Splitt, Blähton). Mineralischer Bauschutt 1,3 t/m3	1,00	m³	-----	-----
03.01.02.14.07	Demontieren von Leisten oder Profilen, einschließlich Entsorgen von anfallenden Baurestmassen.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.14.07.A	Demontieren Leisten angeschraubt Die Leisten oder Profile sind angeschraubt.	5,00	m	-----	-----
03.01.02.14.12	Plattenpflaster und Boden oder Wandfliesen einschließlich Mörtelbett abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Gesamtdicke angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.14.12.A	Plattenpflaster/Boden -Wandfliesen abbr. Mineralischer Bauschutt 0,15 t/m2	50,00	m²	-----	-----
03.01.02.14.15	Betonschichten, bewehrt oder unbewehrt, ohne Unterschied der Festigkeit und der Größe der Einzelflächen abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.14.15.A	Beton b.15cm abbr. Betonabbruch 2,4 t/m3	1,00	m³	-----	-----
03.01.02.14	Fußböden und Unterböden abbrechen				-----
03.01.02.15	Abbruch von Fenstern				
	1. Allgemeines: Im Folgenden werden Fenster und Fenstertüren und deren Kombinationen kurz Fenster genannt.				
	2. Einkalkulierte Leistungen: Das Abbrechen etwaiger Blindstöcke, Stöcke (Rahmen), Flügel, Zier- und Deckleisten sowie Innenfensterbänke ist in die Einheitspreise einkalkuliert.				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:				
	Abgerechnet wird die äußere Ansichtsfläche, gemessen in der Architekturlichte.				
03.01.02.15.01	Holzfenster, ohne Unterschied ob Einfach-, Verbund- oder Isolierglasfenster und ohne Unterschied der Glasdicke, abbrechnen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Fläche angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.15.01.A	Holzfenster abbr.b.2m2 Baustellenabfälle 0,06 t/ST				
		6,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.15.01.B	Holzfenster abbr.ü.2-4m2 Baustellenabfälle 0,12 t/ST				
		1,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.15.01.C	Holzfenster abbr.ü.4-6m2 Baustellenabfälle 0,18 t/ST				
		4,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.15.01.D	Holzfenster abbr.ü.6-8m2 Baustellenabfälle 0,24 t/ST				
		1,00	Stk	-----	-----
03.01.02.15	Abbruch von Fenstern				-----
03.01.02.91	Verwerten,Deponieren,Entsorgen von Baurestmassen				
03.01.02.91.11	Geladenes Abbruchmaterial abtransportieren, einschließlich Verwerten, Deponieren oder Entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.91.11.A	Transp./Verw./Dep.behandelte Holzabfälle Behandelte Holzabfälle				
		10,00	t	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.91.11.D	Transp./Verw./Dep.Metallabfälle Metallabfälle.				
		25,00	t	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.91.11.F	Transp./Verw./Dep.Baustellenabfälle Baustellenabfälle.				
		20,00	t	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.02.91.11.H	Transp./Verw./Dep.künstl.Mineralfasern KMF Künstliche Mineralfasern (KMF) als nicht gefährlicher Abfall.				
		1,00	t	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.02.91.11.I	Transp./Verw./Dep.künstl.Mineralfasern KMF (gefährlich) Künstliche Mineralfasern (KMF) als gefährlicher Abfall (gefährlich).	1,00 t	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.02.91.11.K	Transp./Verw./Dep.mineralischer Bauschutt Mineralischer Bauschutt.	30,00 t	-----	-----
03.01.02.91	Verwerten,Deponieren,Entsorgen von Baurestmassen			-----
03.01.02	Abbruch			-----
03.01.03	Baustellengemeinkosten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Allgemeines: Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten. 2. Vorhalten: Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist. 3. Stillliegezeiten: Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.			
03.01.03.17	Schutzvorkehrungen und Abdeckungen 1. Herstellen (Leistungsumfang): Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren. Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet. 2. Einkalkulierte Leistungen: Die Kosten für etwaige Instandsetzungen (Vorhalten) von Schutzvorkehrungen während der Arbeiten sind in die Einheitspreise einkalkuliert. 2.1 Entsorgen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 2.1.1 Verwerten oder Deponieren: Abbruchmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über. Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. 2.2 Zwischenlagern: Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern. Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen. Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt. 2.3 Transport: Das Abtransportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.			
03.01.03.17.12	Provisorischer Rahmen, mit bewehrter PE-Folie überspannt, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der Öffnung angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.03.17.12.A	Rahmen m.PE-Folie b.2m2	1,00 Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
03.01.03.17.12.B	Rahmen m.PE-Folie ü.2-4m2	1,00 Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.03.17.12.C	Rahmen m.PE-Folie ü.4-6m2	1,00 Stk	-----	-----
03.01.03.17.21	Schutz von Bauteilen (z.B. Fenster und Türen) gegen Verschmutzung durch Abdecken und Befestigen der Abdeckung, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der abzudeckenden Fläche angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.03.17.21.A	Schutz von Fenster-Tür b.2m2	2,00 Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.03.17.21.B	Schutz von Fenster-Tür ü.2-4m2	2,00 Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.03.17.21.C	Schutz von Fenster-Tür ü.4-6m2	2,00 Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.03.17.21.D	Schutz von Fenster-Tür ü.8-10m2	2,00 Stk	-----	-----
03.01.03.17.26	Schutz von diversen angrenzende Bauteile wie Boden, Wände aller Art, gegen mögliche Beschädigungen aus den Arbeitsschritten wie in der Position 01.10.8501CZ beschrieben. Einschließlich sorgfältigem Demontieren, Trennen und Entsorgen der anfallenden Materialien. Bei Verwendung von Klebebändern ist darauf zu achten, dass diese den Anforderungen standhalten, aber letztendlich nach Demontage keine Kleberückstände am Montageuntergrund verbleiben. Eine mechanische Befestigung an den Bauteilen ist ohne vorherige Abstimmung mit dem Bauherrn grundsätzlich ausgeschlossen. In den angebotenen Einheitspreisen einkalkuliert das laufende Vorhalten (Warten) der Schutzabdeckungen. Es muss gewährleistet sein, dass es zu keiner Beschädigung der zu schützenden zT historischen Bauteile kommen kann. Die Wahl der verwendeten Materialien erfolgt nach Wahl des AN.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.03.17.26.E	Schutz von Bauteilen aller Art Bauteile: großflächiges Schützen mit Flies von Boden und anderen Bauteilen ect.	500,00 m²	-----	-----
03.01.03.17	Schutzvorkehrungen und Abdeckungen			-----
03.01.03	Baustellengemeinkosten			-----
03.01.05	Gerüste Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Herstellen: Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren. Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet. 2. Auf- und Abbauen (Herstellen):			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Das Herstellen umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet). 3. Einkalkulierte Leistungen: 3.1 Aufstellflächen, Zugänge, Lagerung: Etwaige Kosten für die vereinbarte Benutzung von Teilen des öffentlichen Gutes sind für die angegebene Dauer in die Einheitspreise einkalkuliert. 3.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Beistellen statischer Nachweise (z.B. Typenstatik) und Typenbezeichnungen für die verwendeten Gerüste - die Überprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung - Brust-, Fuß- und Mittelwehren an der Außenseite des Gerüsts - alle seitlichen und dachseitigen Sicherungen (Wehren) bei Giebelwänden - wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten bei einer Gebrauchsüberlassung 4. Gebrauchsüberlassung: Die Gebrauchsüberlassung (Gebrauchsüberl.) wird für jene Tage vergütet, die zwischen dem Tag der positiven Aufstellüberprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung und dem ersten Tag des Abbaus liegen, unabhängig ob das Gerüst für die eigene Leistung (dem eigenen Bedarf) oder dem Gebrauch Dritter (anderer Auftragnehmer des Auftraggebers) hergestellt ist. Das Ende der Gebrauchsüberlassung wird vom jeweiligen Vertragspartner eine Woche vorher angekündigt. Erfolgt der Abbau später als dies unter Einhaltung der Verständigungsfrist festgelegt wurde, gilt der festgelegte Tag. Die Gebrauchsüberlassung wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß mal der Anzahl der Wochen, abgerechnet. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.				
03.01.05.18	System-Gerüste 1. System-Gerüste: Im Folgenden werden Fassadengerüste (stehende Arbeitsgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen, nach Wahl des Auftragnehmers, gemäß ÖNORM als System-Gerüste (System-G.) in Standardausführung bezeichnet. 2. Einfach gegliederte Fassaden: System-Gerüste in Standardausführung werden für nicht oder einfach gegliederte Fassaden ausgeführt. Unter einfach gegliederten Fassaden werden solche verstanden, deren Gliederungselemente bis 25 cm, bezogen auf die Fassadenfläche, vor- oder zurückspringen (z.B. Kordon- oder Fenstergesimse). 3. Einkalkulierte Leistungen: 3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - Leiteraufstiege in der Arbeitsgerüstebene - die An- und Abfahrt bei einem vom Auftraggeber angeordneten Teilauf- oder Teilabbau über 400 m² Gerüstfläche - die An- und Abfahrt beim Umsetzen von Gerüsten 4. Umsetzen: Ein etwaiges Umsetzen von Gerüsten im Ganzen oder in Teilen, das heißt das Abbauen an einem Ort der Baustelle und das Aufbauen an einem anderen Ort der Baustelle (darunter ist kein Teilauf- und Teilabbau zu verstehen) wird mit den Positionen System-Gerüst (Addition der Abrechnungseinheiten) verrechnet. 5. Ausmaß und Abrechnungsregeln: System-Gerüste bei Giebelwänden (z.B. mit Dachvorsprüngen oder auskragenden Hauptgesimsen) werden mit dem Flächenmaß, ermittelt durch das größte umschriebene Rechteck (Aufstandsfläche (m) x Höhe (m) des obersten Punktes der Giebelwand) abgerechnet.				
03.01.05.18.00	Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert: <i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.00.E	System-G.Lastklasse 3 System-Gerüst der Lastklasse 3 als Arbeitsgerüst in Standardausführung (System-G.) bis 20 m Höhe.				
03.01.05.18.01	Aufzählung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, für die Ausführung von Gerüstverbreiterungen (Verbr.) für Auskragung (z.B. von Gesimsen) <i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.01.E	Az System-G.f.Verbr.Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.				
		7	500,00 VE		
03.01.05.18.02	System-Gerüst (System-G.) als Arbeitsgerüst in Standardausführung bis 20 m Höhe mit objektseitigen Wehren, einschließlich Entfernen derselben im Zuge des Abbaus des Gerüsts, bei Bedarf wöchentlich.				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.02.A	System-G.m.Wehren	250,00	m ²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.02.B	System-G.m.Wehren Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.	7	500,00 VE	-----	-----
03.01.05.18.08	Aufzahlung (Az) für System-Gerüst (System-G.) für das Ausbilden der obersten Gerüstebene mit Dachdeckerrahmen für ein gleichzeitiges Arbeiten an Fassade und Dach, einschließlich entsprechender Schutzgeländerstützen, Doppelgeländerstreben, Fußwehr und Schutznetz, einschließlich Entfernen derselben im Zuge des Abbaus des Gerüsts, bei Bedarf wöchentlich.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.08.A	Az System-G m.Dachdeckerr.+Dachfangger. Für das Ausbilden der obersten Gerüstebene mit Dachdeckerrahmen und Dachfanggerüsts.	15,00	m	-----	-----
03.01.05.18.22	Aufzahlung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, für ein auskragendes Schutzdach bis 4,5 m über dem Aufstandsniveau, mindestens 1,5 m über der äußersten Absturzkante des System-Gerüsts hinausragend, ohne Unterschied, ob mit lotrechter oder schräger Blende, Höhe mindestens 50 cm, einschließlich Tragkonstruktion.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.22.A	Az System-G.f.Schutzdach	15,00	m ²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.22.B	Az System-G.f.Schutzdach Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.	150,00	VE	-----	-----
03.01.05.18.24	Aufzahlung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, für ein Dachfang (Df) -Netz oder Fanggitter zur Sicherung der Absturzkante. Abgerechnet wird das Längenmaß des Dachfangnetzes oder Fanggitters.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.24.A	Az System-G.f.Df-Netz,-Gitter b.2m Bis 2 m hoch.	15,00	m ²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.24.B	Az System-G.f.Df-Netz,-Gitter Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.	3	300,00 VE	-----	-----
03.01.05.18.25	Aufzahlung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, für die Ausführung von Gerüstverbreiterungen (Verbr.) für Auskragung (z.B. von Gesimsen)				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.25.B	Az System-G.f.Verbr. 30-60cm Verbreiterung über 30 bis 60cm	17,00	m	-----	-----
03.01.05.18.31	Schutzbekleidung (z.B. Netz/Vorhang, Plane) für System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, einschließlich windsicherer Verhängung am Gerüst und windsicherem Verschluss der Stöße zwischen den				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Bahnen, geeignet für Windgeschwindigkeiten bis 60 km/h.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.31.A	Schutznetz System-G. Als Schutznetz oder Schutzvorhang.	50,00	m²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.31.B	Schutznetz System-G.Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.	500,00	VE	-----	-----
03.01.05.18.32	Durchgehender, außenliegender Aufstieg mit Einstiegsplattform in der Höhe jeder Gerüstlage, einschließlich Absturzsicherungen und Handlauf (Geländer). Abgerechnet nach der angrenzenden Gerüsthöhe.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.32.A	Treppenaufstieg b.60cm Treppenaufstieg. Laufbreite 60 cm.	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.05.18.32.B	Treppenaufstieg b.60cm Gebrauchsüberl. Treppenaufstieg. Laufbreite 60 cm. Gebrauchsüberlassung.	600,00	VE	-----	-----
03.01.05.18	System-Gerüste				-----
03.01.05	Gerüste				-----
03.01.08	Mauerarbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Kategorie I für tragende Wände: Für tragende Wände werden Ziegel und Steine der Kategorie I gemäß Norm (ohne Angaben von Festigkeitsklassen) verwendet. 2. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: 2.1 Anforderungen: Alle Wände, Wandelemente und Pfeiler sind aus verputz- und einstemmafähigen Material ohne besondere Anforderungen an den Brandschutz ausgeführt. Das Ausfachen von Stahlbetonskelettbauten wird mit den Positionen Mauerwerk abgerechnet. 2.2 Gerüste: Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert. 2.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · waagrechte und lotrechte Schnitte von Ziegeln und Steinen, wenn der geplante Wandabschluss nicht mit passenden Ziegel- oder Steinformaten erreicht wird · Ausführungen von Ecken oder Leibungen mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt 3. Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss,				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
03.01.08.01	abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen. Mauerwerk aus Normalformat (NF) -Steinen			
03.01.08.01.01	Mauerwerk (Mwk.) aus Mauerziegeln, voll oder gelocht, Normalformat (NF). Bauteilhöhe von Null bis 4 m.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.08.01.01.A	NF Ziegel-Mwk.b.3,2m	1,00 m³	-----	-----
03.01.08.01	Mauerwerk aus Normalformat (NF) -Steinen			-----
03.01.08.21	Mauerwerk Sonstiges			
03.01.08.21.09	Ausmauern und Abmauern mit entsprechendem Material in verschiedenen Dicken. Nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers. Im Positionsstichwort ist das Einzelausmaß angegeben. Arbeitshöhe von Null bis 3,2 m. Im Positionsstichwort ist die Gesamthöhe angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.08.21.09.A	Aus-/Abmauern ü.0,5-2m3 b.3,2m	2,50 m²	-----	-----
03.01.08.21	Mauerwerk Sonstiges			-----
03.01.08	Mauerarbeiten			-----
03.01.10	Putz Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Begriffe: In der Folge wird für lotrechte oder für bis 20 Prozent geneigte Flächen in Innenräumen der Begriff Wand verwendet, für Untersichten, ohne Unterschied, ob waagrecht oder geneigt (z.B. bei Stiegen- und Treppenläufen), der Begriff Decke. Für verputzte Flächen an Gebäudeaußenseiten, einschließlich etwaiger waagrechter oder geneigter Untersichten von auskragenden Bauteilen, wird der Begriff Fassade verwendet. 2. Putzmörtel: Der Auftragnehmer bestimmt die Ausführung als Hand- oder Maschinenputz, die Verwendung von Werk- oder Baustellen-Putzmörtel sowie die Anzahl von Lagen oder Schichten, wobei Herstellervorschriften, Normbestimmungen und Regeln des Handwerkes eingehalten werden. 3. Flächengliederung: Wand-, Decken- und Fassadenflächen sind ohne Gliederung ausgeführt. 4. Neigungen, Treppen, Rampen: Leistungen an Wänden und Decken (Untersichten) gelten ohne Unterschied der Neigungen der verputzten Flächen bis 20 Prozent Neigung des Fußbodens. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten waagrechten Länge. 5. Einkalkulierte Leistungen: 5.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - bei Innenputzen alle Arbeitsgerüste für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse - bei Außenputz der Aufwand für erhöhten Materialtransport und alle sonstigen Erschwernisse - das Ausgleichen von Unebenheiten bis ca. 10 mm - Putzprofile, die nur als Arbeitserleichterung bei der Herstellung von geradlinigen Außenkanten und Grenzlinien einschließlich Nuten dienen - Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer), die wegen Putzarbeiten entfernt werden müssen, werden entsprechend dem Arbeitnehmerschutzgesetz, wenn erforderlich auch mehrmals, wieder angebracht - das An- oder Einputzen von Leitungen, die Wände durchdringen, soweit dies im Zuge von Verputzarbeiten auszuführen ist 5.2 Wand- und Deckenanschlüsse: Der Anschluss von Wand- und Deckenflächen erfolgt gemäß ÖNORM mit einer scharfen Ichse. 5.3 Oberflächen:			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Die Oberfläche bei gipshaltigen Putzen ist nach Wahl des Auftraggebers verrieben oder glatt (malfähig), ohne Unterschied des Einheitspreises, ausgeführt. Die Oberfläche bei zementhaltigen Putzen ist, ohne Unterschied des Einheitspreises, abgezogen und zugestoßen oder für das Belegen mit Fliesen gerichtet. 6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Aufzählungspositionen gelten ohne Unterschied der Höhe.				
03.01.10.00	Zusätzliche Vorbemerkungen				
03.01.10.00.05	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.10.00.05.A	Verarbeitung händisch Die Verarbeitung erfolgt grundsätzlich händisch. Es kommt ein 2-lagiger Kalkputz aus (Sumpf-) Kalk und Putzsanden, ohne Beigabe von Zement oder Gips zu Ausführung. Gebrochene Kanten sind händisch zu ziehen, es dürfen keine Putzprofile eingesetzt werden. Festlegung der Ebenheit: Große Unebenheiten sind vorher mit einer Ausgleichsschicht (abgerechnet in eigener Position) dem angrenzenden Wandverlauf anzupassen, Unter- und Oberputz haben den Unebenheiten des Mauerwerks entsprechend oder bestehenden den bestehenden Putzflächen zu folgen.				
03.01.10.01	Zusätzliche Vorbemerkungen				
03.01.10.01.05	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.10.01.05.B	Schließen (Verputzen) von Schlitten Das Schließen von Schlitten für Leitungsinstallationen aller Art ist den angebotenen Einheitspreisen einkalkuliert und wird nicht gesondert vergütet, ohne Unterschied ob im Innen- oder Außenbereich.				
03.01.10.02	Zusätzliche Vorbemerkungen				
03.01.10.02.01	Vorbereitende Maßnahmen.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.10.02.01.C	Fugen mit Quellschicht auffüllen Fugen bis 3cm mit Quellschicht auffüllen. Beispielhaftes Produkt: PCI Repafflow USM)				
		2,00	m²	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.10.02.11	Gesonderte Regelung für Aufmaß und Abrechnung Entgegen der ÖNORM B2204 vom 15.11.2019 (ersetzt ÖNORM B2210) und der darin festgelegten Regelung unter Pkt. 5.5.1.3 'Flächenmaß', werden Fenster über 0,5 bis 4m² welche keine Leibungsbildung haben, in Folge auch keine Position für die Rand- und/oder Leibungsbildung ausgeschrieben werden können, wie zB flächenbündig sitzende Kastenfenster, abgezogen, da bei der Leistungserbringung keine zusätzliche Mehrleistung für den AN gegeben ist.				
03.01.10.02.17	Vorbereitende Maßnahmen.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.10.02.17.A	Abdecken Fenster und Türen Ohne Unterschied der Größe. Abgerechnet die Fläche Stockaußenmaß.				
		20,00	m²	-----	-----
03.01.10.02.18	Armierter Vorspritzer mit Drahtgitter, Mindestdicke des Vorspritzers 8 mm.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.10.02.18.B	Armierter Vorspritzer Decke Auf Decken aller Art, einschließlich Stiegenuntersichten, ob Laufplatten oder Keilstufen.				
		15,00	m²	-----	-----
03.01.10.02	Zusätzliche Vorbemerkungen				-----
03.01.10.03	Innenputz IP auf Wänden W				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	1. Nennputzdicke: Nennputzdicke an Wänden innen: 1,5 cm Nennputzdicke an Wänden innen bei Sanierputzen: 3 cm 2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 2.1 Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits sind in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). 2.2 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet.				
03.01.10.03.11	Kalkzementputz innen auf Wänden (IP W). Im Positionsstichwort ist die Höhe angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.10.03.11.A	Kalkzement IP W b.3,2m	20,00	m²	-----	-----
03.01.10.03	Innenputz IP auf Wänden W				-----
03.01.10.04	Innenputz IP auf Wänden W				
	1. Nennputzdicke: Nennputzdicke an Wänden innen: 1,5 cm Nennputzdicke an Wänden innen bei Sanierputzen: 3 cm 2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 2.1 Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits sind in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). 2.2 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet.				
03.01.10.04.11	Kalkzementputz innen auf Wänden (IP W). Im Positionsstichwort ist die Höhe angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.10.04.11.B	Kalkzement IP W Treppe b.3,2m Bei Wänden über Treppenläufen, einschließlich etwaiger Zwischenpodeste und Rampen, einschließlich aller Erschwernisse (z.B. das Anarbeiten an das Treppenprofil).	30,00	m²	-----	-----
03.01.10.04	Innenputz IP auf Wänden W				-----
03.01.10.05	Außenputz AP/Fassaden				
	1. Begriffe: Putze an Fassaden werden Außenputze (AP) genannt. 1.1 Reibstruktur: Dünnputze, deren Oberfläche einer Kratzputzstruktur ähnelt, werden als Reibstruktur bezeichnet. 1.2 Kratzstruktur: Der Dickputz wird in 3- bis 4-facher Korndicke aufgetragen und mit dem Kratzbrett gekratzt. Bei				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	kunstharzvergüteten Dickputzen auf Kalkzementbasis wird der Unterputz vorher aufgeraut. 1.3 Rillenstruktur: Dünnputze, bei denen mit einem Rollkorn beim Strukturieren Rillen erzeugt werden (rund oder geradlinig). 1.4 Nennputzdicke: Nennputzdicke an Außenflächen oder Fassaden: 2,5 cm Nennputzdicke an Außenflächen oder Fassaden bei Sanierputzen: 3 cm 2. Farben: 2.1 Standardfarben: Standardfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers) aus der Farbkarte des Herstellers, für die der Hersteller keinen Aufpreis verlangt. 2.2 Sonderfarben: Sonderfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers) aus der Farbkarte des Herstellers, für die der Hersteller einen Aufpreis vorsieht (Aufzahlungen). 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Unterputze werden gemäß ÖNORM abgezogen, zugestoßen oder geschnitten · Oberputze werden verrieben 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 4.1 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet. 4.2 Fassadenputz: Aufzahlungen werden nicht je Arbeitsgang (Unterputz oder Unterputz mit Oberputz) getrennt, sondern nur 1 Mal nach dem Ausmaß des fertigen Fassadenputzes abgerechnet.			
03.01.10.05.22	Feinputz auf Kalkzementbasis (KZ) in Standardfarben. Im Positionsstichwort sind die Struktur und das Größtkorn (GK) angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.10.05.22.A	Feinputz KZ Reibstruktur GK1,5mm	40,00 m ²	-----	-----
03.01.10.05	Außenputz AP/Fassaden			-----
03.01.10.06	Außenputz AP/Fassaden			
	1. Begriffe: Putze an Fassaden werden Außenputze (AP) genannt. 1.1 Reibstruktur: Dünnputze, deren Oberfläche einer Kratzputzstruktur ähnelt, werden als Reibstruktur bezeichnet. 1.2 Kratzstruktur: Der Dickputz wird in 3- bis 4-facher Korndicke aufgetragen und mit dem Kratzbrett gekratzt. Bei kunstharzvergüteten Dickputzen auf Kalkzementbasis wird der Unterputz vorher aufgeraut. 1.3 Rillenstruktur: Dünnputze, bei denen mit einem Rollkorn beim Strukturieren Rillen erzeugt werden (rund oder geradlinig). 1.4 Nennputzdicke: Nennputzdicke an Außenflächen oder Fassaden: 2,5 cm Nennputzdicke an Außenflächen oder Fassaden bei Sanierputzen: 3 cm 2. Farben: 2.1 Standardfarben: Standardfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers) aus der Farbkarte des Herstellers, für die der Hersteller keinen Aufpreis verlangt. 2.2 Sonderfarben: Sonderfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers) aus der Farbkarte des Herstellers, für die der Hersteller einen Aufpreis vorsieht (Aufzahlungen). 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Unterputze werden gemäß ÖNORM abgezogen, zugestoßen oder geschnitten · Oberputze werden verrieben 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 4.1 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet.			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
03.01.10.06.35	Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrenze) zu, wird nur eine Aufzählungsposition verrechnet. 4.2 Fassadenputz: Aufzahlungen werden nicht je Arbeitsgang (Unterputz oder Unterputz mit Oberputz) getrennt, sondern nur 1 Mal nach dem Ausmaß des fertigen Fassadenputzes abgerechnet. Aufzahlung (Az) auf Sanierputze bei Fassaden oder Außenflächen (AP).			
03.01.10.06.35.B	<i>Frei formulierte Position</i> Az Sanierputz AP W f.Ausblühungen abb. Für eine zusätzliche Reinigung (z.B. Ausblühungen trocken abbürsten (abb.)).	40,00 m²	-----	-----
03.01.10.06	Außenputz AP/Fassaden			-----
03.01.10.82	Instandsetzen IP D nach Schadensgrad			
	1. Erschwernisse: Alle Erschwernisse, die aus den Merkmalen einer Instandsetzungs- oder Adaptierungsarbeit (Inst.) resultieren, sind in die Einheitspreise einkalkuliert. 2. Begriffe: 2.1 Abschlagen: Unter Abschlagen wird das Entfernen von schadhafte Teilflächen des Verputzes verstanden, die durch vorangehendes Abklopfen festgestellt werden. 2.2 Schadensgrad: Der Schadensgrad wird gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer anhand der tatsächlichen Gegebenheiten ermittelt. Der in den jeweiligen Positionen angegebene Schadensgrad ist der Anteil des neu herzustellenden Putzes, unabhängig vom Ausmaß des abzuschlagenden Putzes. 2.3 Nennputzdicke: Nennputzdicke an Decken innen: 2 cm 2.4 Ergänzen des fehlenden Putzes: Fehlender Putz wird in der Art des Bestandes ergänzt. 3. Einkalkulierte Leistungen: 3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · behördliche Vorschriften betreffend Schall- und Staubschutz · das Verwenden von Containern · das Abklopfen der gesamten Fläche · das Abschlagen von lockerem Putz · das Auskratzen etwaiger Fugen · das Reinigen von Flächen (z.B. durch Abbürsten, Abwaschen) · das Entsorgen der Baurestmassen 3.2 Entsorgen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: 4.1 Flächen: Abgerechnet wird die gesamte Fläche, von welcher der Schadensgrad angegeben ist. Der Schadensgrad bezieht sich auf die einzelnen Deckenflächen. 4.2 Höhen: Bei Decken über 3,2 m wird die Summe der Teilflächen im angegebenen größeren Höhenbereich abgerechnet. 4.3 Aufzahlungen: Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen. Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrenze) zu, wird nur eine Aufzählungsposition verrechnet.			
03.01.10.82.81	Aufzahlung (Az) auf das Instandsetzen Innenputz auf Decken (IP D), ohne Unterschied der Art des Untergrundes und des Putzes, für das Schließen (Verputzen) von Schlitzen, die nicht mit einem Putzträger überspannt oder ausgemauert sind, im Zuge der Putzarbeiten. Für Schlitze mit einer Tiefe über der zweifachen Nennputzdicke sowie über dem Ausmaß des vierfachen Querschnittes der Leitungen.			
03.01.10.82.81.A	<i>Frei formulierte Position</i> Az Inst.IP D f.Schließen (Verputzen) von Schlitzen			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		50,00 m²	-----	-----
03.01.10.82	Instandsetzen IP D nach Schadensgrad			-----
03.01.10	Putz			-----
03.01.11	Estricharbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Begriffe: Im Folgenden sind unter schwimmenden Estrichen sowohl schwimmende als auch Estriche auf Trennlage (gleitende Estriche) zu verstehen. 2. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Herstellen von Estrichen auf vorhandenem Gefälle bis zu einer Neigung von 5 Prozent, ausgenommen Fließestriche · Ausbilden von Ichsen und Graten · Ausfüllen von Einbauteilen (z.B. Deckeln) mit Estrichmaterial bei einer gleichzeitigen Estrichherstellung · Herstellen von Schwindfugen · Staubfreimachen, soweit bei der Herstellung der Verbundestriche nicht nass in nass gearbeitet wird 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).			
03.01.11.00	Wählbare Vorbemerkungen <i>Frei formulierte Position</i> Allgemein einzukalkulierende Nebenleistungen Folgende Leistungen /Angaben sind zu beachten, die entsprechenden Massnahmen zu setzen und in die Einheitspreise einzukalkulieren: · Sämtliche Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschosse, sämtlichen erforderlichen Leistungen, welche nicht in gesonderten Positionen vorgesehen sind, sind einzukalkulieren. · Die Leistungserbringung erfolgt Etappenweise lt. Vorgaben und in gemeinsamer Abstimmung mit der ÖBA. Alle erforderlichen Mehrkosten und Erschwernisse sind in den Positionen einzukalkulieren. · Bewegungs- und Randfugen querende Leitungen sind in Hülsen zu führen. · Das Auffüllen von Deckeln und ähnliches wird nicht mit eigenen Positionen oder Aufzahlungen abgegolten, sondern ist in die Einheitspreise der Estrichpositionen samt erforderlichen oder notwendigen Nebenarbeiten, Erschwernisse einzukalkulieren, ebenso das Aussparen von Fußabstreifern im Zuge der Estrichherstellung. · Bei Ausführung von Heizestrichen hat der Auftragnehmer der ÖBA seine Freigabe zum Aufheizen unaufgefordert mitzuteilen. · Vor dem Einbringen des Estrichs ist zu prüfen, dass vom Verleger der Fußbodenheizung je 200 m² Fläche bzw. je Wohnung bzw. Abschnitt mindestens drei Messstellen ausgewiesen sind, an denen später problemlos ohne Gefahr der Beschädigung von Rohren die Probeentnahme zur Messung der Restfeuchte möglich ist. Fehlen solche markierten Messstellen, ist die ÖBA vor Beginn der Arbeiten zu informieren. · Während der Ausführung ist zu beachten, dass Öffnungen von Abläufen, Rohren u. dgl. verschlossen sind und dass Einrichtungsgegenstände vor Verschmutzung geschützt werden. · Fertig gestellte Estrichflächen sind abzusperren, das benötigte Absperrmaterial hat der Auftragnehmer kostenfrei zu stellen. · Zementestriche, bei denen die Gefahr des Aufschüsselns besteht, sind für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen ab Verlegung mit einer Kunststoffolie abzudecken <i>Frei formulierte Position</i> Arbeitsablauf Herstellung Estrich im Obergeschoß Die Decke über dem EG entspricht etwa Rippendecke mit Verbundträgern (vergossene Stahlträger), welche in ihrer Form nicht angegriffen werden dürfen. Aufgrund der sich daraus ergebenden zu geringen Einbauhöhe für einen Zementestrich, kommt über diesen Rippen ein Spezialestrich, ein Kunstharzestrich, zum Einsatz. Folgender Arbeitsablauf ist mit dem angebotenen Einheitspreis kalkuliert: 1. Herstellen des Zementestrichs mit entsprechender Abschalung im Bereich der Verbundträger -			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Position 11.2404 E Z+F Z				
	2. Entfernen der Abschalungen - Position 11.2551F Z				
	3. Reinigen der verbleibenden Verlegeflächen				
	4. Aufbringen der Dämmplatte als erste Trennschicht - Position 11.2550A Z				
	5. Herstellen einer Haftbrücke zu den Stirnflächen der Zementestrichfelder - Position 11.2108B				
	6. Aufbringen einer Folie als Trenn- und Gleitschicht über der Dämmplatte - Position 11.2202A				
	7. Herstellen einer Verbindung mit Verdübelung / Vernadelung der beidseitig verlaufenden Zementestrichfelder im Abstand von ca. 20cm - Position 11.8005A Z +B Z				
	8. Herstellen der Kunstharzestrichstreifen über den Rippen der Decken als kraftschlüssiger Verbund der Zementestrichfelder - Position 11.2435C Z				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.00.05	Arbeits-,Schwindfugen Sämtliche erforderliche Arbeits-, Schwindfugen - Schneiden, samt dem Schliessen der Fugen mit Epoxyharz oder PU-Material sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.00.06	Kleinflächen Alle ausgeschriebenen Leistungen, Positionen samt erforderlicher Nebearbeiten gelten unabhängig der Einzelflächen, Ausmasse, also auch für Kleinflächen unabhängig der Grösse.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.00.07	Estrich schützen Das Schützen des Estriches vor zu schnellem Austrocknen, samt aller hierfür erforderlichen Arbeiten, oder Hilfsmassnahmen , ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.00.08	Waagriss-Meterriss herst.u.vorh. Das Herstellen eines Waagrisses / Meterrisses im notwendigen Ausmass, sowie das Vorhalten ist in den Angebotspreisen einzukalkuliert und wird nicht gesondert vergütet.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.00.09	Anarbeiten an Bauteilen/Einbauten Das Anarbeiten an Bauteile jeglicher Art (Einbauten, Säulen, Deckeln, etc.), unabhängig der Grösse, samt allen notwendigen Hilfs- und Nebearbeiten ist in die Einheitspreise einzukalkuliert und wird nicht gesondert vergütet.				
03.01.11.21	Vorbereiten des Untergrundes				
	Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.				
03.01.11.21.05	Hydraulisch gebundener Polystyrolbeton unter schwimmenden Estrichen als BEPS-T				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.21.05.G	Hydr.gebund.BEPS-T Schüttung b.210mm Mit einer Gesamtdicke bis 210mm, gemäß; ÖNORM B 6550-2 eingebaut, verdichtet und eben abgezogen. Trittschallminderung >= 25db auf Massivdecken, abgerechnet nach m3 eingebauter Menge.				
		3,00	m³	-----	-----
03.01.11.21.08	Haftbrücke für Verbundestriche.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.21.08.B	Haftbrücke Epoxyharz Auf Kunstharzbasis (Epoxy).				
		40,00	m²	-----	-----
03.01.11.21	Vorbereiten des Untergrundes				-----
03.01.11.22	Trenn-u.Dämmschichten				

1. Einkalkulierte Leistungen:

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Randstreifen 2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Mehrlagige Ausführungen von Dämmschichten (z.B. Wärme- plus Trittschalldämmung) werden kreuzweise verlegt und je Lage abgerechnet. 03.01.11.22.02 Dampfbremsschichte. Stöße und Überlappungen sind mit Klebeband verklebt, einschließlich etwaiger Aufkantungen an Rändern. Abgerechnet wird die abgedeckte Bodenfläche.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.22.02.A	Dampfbremsschichte PE-Folie verklebt sd-Wert $\geq$ 100 Aus Polyethylenfolie (PE-Folie), mit einer diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke (sd-Wert) von mindestens 100 m.				
		40,00	m²	-----	-----
03.01.11.22.04	Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Mineralwolleplatten (Produktart MW-T) mit erhöhter Festigkeit, schwere Ausführung (schwer), belastbar bis 6,5 kN/m², Zusammendrückbarkeit höchstens 5 mm. Im Positionsstichwort ist die Nenndicke der Platten angegeben.				
	<i>Normalposition D1</i>				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.22.04.C	Mineralwolleplatten schwer 30mm b.6,5kN/m²				
		40,00	m²	-----	-----
03.01.11.22.45	Trittschalldämmatten aus Polyurethan und Kork				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.22.45.A	Trittschalldämmatten 10mm 0,06 W/mK, 26dB Trittschalldämmatten aus Kork und Polyurethan Dicke 10mm, dyn. Steifigkeit = < 20 MN/m³, Brandverhalten Klasse E 'normal entflammbar' nach EN 13501-1, Wärmeleitfähigkeit: 0,06 W/mK (gem. EN 12667), Bewertetes Trittschall-Verbesserungsmaß 26dB gem. EN ISO 717-2. Beispielhaftes Produkt: Fa. Getzner, Acoustic Floor Mat 26 oder Gleichwertiges				
		40,00	m²	-----	-----
03.01.11.22	Trenn-u.Dämmschichten				-----
03.01.11.24	Unterlagsestriche				
03.01.11.24.03	Schwimmender Zementestrich (Zem.E) als Unterlagsestrich (U-Estrich). Im Positionsstichwort ist die Dicke (mm) und die Festigkeitsklasse angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.24.03.Q	Schwimm.Zem.E-U-Estrich 80mm E400				
		40,00	m²	-----	-----
03.01.11.24.32	Sonstige Aufzählungen auf Unterlagsestriche E225				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.24.32.A	Az Zementestrich (CT) f.Mehrdicke 5mm Für eine Mehrdicke von 5mm, ohne Unterschied ob bei Nutz- oder Unterlagsestrichen. Abgerechnet wird die Mehrdicke je 5mm je Lage.				
		40,00	m²	-----	-----
03.01.11.24	Unterlagsestriche				-----
03.01.11.25	Sonstige Leistungen				
03.01.11.25.01	Aufzählung (Az) auf Estrich. Im Positionsstichwort ist die Schnellestrich-Klasse (SE) angegeben. Abgerechnet wird das Raummaß des Estrichs.				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.25.01.C	Az f.Schnellestrich SE7 Betrifft Position(en): 11.2404E+F	3,00	m³	-----	-----
03.01.11.25.02	Fugen ausfüllen, einschließlich Entfernen der Aussparstreifen und Reinigen der Fugenflächen. Mit Rundschnur und elastischem Dichtstoff, mit einem Dauerdehnvermögen von mindestens 15 Prozent. Im Positionsstichwort ist die Fugenbreite (mm) angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.25.02.B	Fuge m.elastischem Dichtstoff ü.5-8mm	50,00	m²	-----	-----
03.01.11.25.03	Trennschnitts im bestehenden Estrich zur Aufnahme bzw. Entkopplung einer nachträglich zu errichtenden Wand. Leistungsumfang: Ortung und Anzeichnen des Schnittverlaufs gemäß Plan bzw. Angabe der Bauleitung Fachgerechtes Trennen des Estrichs mittels Fugenschneider oder Trennschleifer über die gesamte Estrichdicke Schnittbreite ca. 5–10 mm (angepasst an Wandaufbau) Vollständiges Durchtrennen bis zur Dämmschicht / Trennlage Sauberes Arbeiten ohne Randabbrüche und ohne Beschädigung angrenzender Flächen Entfernen von losem Material und Reinigung der Schnittfläche Besondere Anforderungen: Sicherstellung der schalltechnischen Entkopplung zwischen Wand und bestehendem Estrich Vermeidung von Schallbrücken (kein kraftschlüssiger Kontakt) Schutz vorhandener Installationen (Heizrohre bei Heizestrich beachten!) generell Boden Installationen Staubarme Ausführung (z. B. Absaugung) Zusatzleistungen: Einlage eines Randdämmstreifens oder Trennstreifens im Schnittbereich Verfüllen des Trennschnitts mit geeignetem elastischem Material				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.25.03.A	Trennschnitt Estrich	40,00	m	-----	-----
03.01.11.25.51	Sonstige Leistungen.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.11.25.51.F	Estrich abschalen o.U. Abschalen von Estrichen aller Art, ohne Unterschied der Fußboden-Konstruktionstärke, einschließlich demontieren und entsorgen nach fertig gestellter Leistung. Sonstige Angaben: bis ca. 25cm hoch	20,00	m	-----	-----
03.01.11.25	Sonstige Leistungen				-----
03.01.11.80	Instandsetzen Estricharbeiten Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. Erschwernisse: Alle Erschwernisse, die aus den Merkmalen einer Instandsetzungs- oder Adaptierungsarbeit resultieren, sind in die Einheitspreise einkalkuliert.				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
03.01.11.80.05	Risse und Fugen in Unterlagsbeton aller Art bzw. die Flankenverbindungen zwischen neuem und alten Estrich kraftschlüssig schließen, einschließlich Entsorgen der anfallenden Abfallmaterialien. Abgerechnet wird die Risslänge. Diese Positionen können nicht für die in der Position - .11.80.04A beschriebenen Leistung der kraftschlüssigen Verbindung der Flanken herangezogen werden, sondern gelten nur auf besondere Andordnung der örtlichen Bauaufsicht.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.11.80.05.A	Verbindung m.Stahlnagellage l=600mm Kraftschlüssiges Verbinden der in Position 11.0004 beschriebenen Zementestrichfelder mit Stahlnägel, Länge ca. 600 mm, durch herstellen von Schlitzten quer zum offenen Streifen im Abstand von ca. 25cm mittels Trennscheibe, einschließlich Einlegen von Stahlnägeln, DN 2-3mm und Ausgießen der Fugen mit Epoxybindemittel. Nach dem Ausgießen ist die Vergußmasse mittels Spachtelmassenpulver abzustreuen. Die Verarbeitung ist unter den technischen Richtlinien des Herstellers durchzuführen und vor Beginn der Arbeiten mit der örtlichen Bauaufsicht abzustimmen. Beispielhafte Vergussmasse: Ardex, EP 2000 oder Gleichwertiges	60,00 Stk	-----	-----
03.01.11.80	Instandsetzen Estricharbeiten			-----
03.01.11.90	Regieleistungen Ständige Vertragsbestimmungen: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe sind in die Regiescheine täglich einzutragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle einschließlich Abladen. Stundenlöhne sind nur mit dem Preisanteil Lohn anzubieten. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen und Stoffbeistellungen sind die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufzugliedern.			
03.01.11.90.02	Regiestunden.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.11.90.02.A	Regiestunde Facharbeiter Für Facharbeiter.	20,00 h	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.11.90.02.B	Regiestunde Hilfsarbeiter Für Hilfsarbeiter.	25,00 h	-----	-----
03.01.11.90	Regieleistungen			-----
03.01.11.91	Regieleistungen Ständige Vertragsbestimmungen: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe sind in die Regiescheine täglich einzutragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle einschließlich Abladen. Stundenlöhne sind nur mit dem Preisanteil Lohn anzubieten. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen und Stoffbeistellungen sind die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufzugliedern.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.11.91.51	Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061).			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preismrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: + 12 % als Einheitspreis einzusetzen: 1,12	1 000,00 VE	-----	-----
03.01.11.91	Regieleistungen			-----
03.01.11	Estricharbeiten			-----
03.01.14	Besondere Instandsetzungsarbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Abbrechen, Abschlagen: Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet. 2. Auslösen, Demontieren: Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung. 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: 3.1 Entsorgen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 3.1.1 Verwerten oder Deponieren: Abbruchmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über. Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. 3.2 Zwischenlagern: Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern. Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen. Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt. 3.3 Transport: Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften. 3.4 Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - Gerüste bis 3,2 m Höhe - das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen - ein etwaiges Zwischenlagern - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet) - die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruchmaterial bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten - sämtliche Gebühren und Abgaben - Organisation (Förderart und Förderweg) - das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind - das Entsorgen von anfallenden Baurestmassen (z.B. Abtragmaterial, Strahlgut, beim Reinigen, Auslösen und Versetzen) 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.			
03.01.14.01	Instandsetzung Versetzarbeiten			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Alle angegebenen Mauerdicken und lichten Öffnungen gelten als Rohbaumaße. Öffnungen für Durchgänge oder Durchreichen in tragenden Wänden aus Ziegel (Ziegel-Mwk.) ausstemmen. Einschließlich Überlagen einziehen und dem Bestand angepasst verputzen. Einschließlich der Erschwernis durch wechselseitiges Einstemmen der Überlagen. Das Entsorgen der Baurestmassen ist in den Einheitspreis einkalkuliert. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand (cm) und die Größe der Öffnung (m2) angegeben.			
03.01.14.01.03				
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.14.01.03.L	Öffnungen Ziegel-Mwk.ü.45-60cm ü.2-4m2	20,00 m²	-----	-----
03.01.14.01	Instandsetzung Versetzarbeiten			-----
03.01.14.02	Sontiges			
03.01.14.02.01	Terrassenbelag Aufnehmen, Zwischenlagern und fachgerechtes Wiederverlegen von bestehenden Terrassenplatten im Bereich geplanter Fundamentarbeiten. Leistungsumfang: Sorgfältiges Abtragen der vorhandenen Terrassenplatten inkl. Unterbau (Splitt-/Sandbett) im erforderlichen Arbeitsbereich Schonendes Handling zur Wiederverwendung der Platten (bruchfrei aufnehmen) Reinigen der Platten von anhaftenden Materialien Transport und sortierte Zwischenlagerung innerhalb der Baustelle Nach Abschluss der Fundamentarbeiten: Herstellen/Ergänzen des Unterbaus (Splittbett nivellieren) Eben- und fluchtgerechtes Wiederverlegen der zuvor aufgenommenen Platten im vorhandenen Verband Anpassarbeiten an Kanten und Anschlüssen Material: Wiedereinbau der vorhandenen Platten Fehl- oder Bruchstücke sind gesondert zu vergüten bzw. beizustellen (Option) Besondere Anforderungen: Höhen- und niveaugleicher Anschluss an bestehende Flächen Sicherstellung der Entwässerungsgefälle Vermeidung von Beschädigungen an angrenzenden Bauteilen Saubere, gleichmäßige Fugenbilder gemäß Bestand Option / Zusatzleistungen: Lieferung und Einbau von Ersatzplatten Erneuerung des gesamten Unterbaus Verfugung (z. B. mit Splitt oder Fugensand)			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.14.02.01.A	Terrassenbelag entfernen	50,00 m²	-----	-----
03.01.14.02	Sontiges			-----
03.01.14	Besondere Instandsetzungsarbeiten			-----
03.01.15	Schlitze, Durchbrüche, Sägen u.Bohren			
	Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Ver- und Entsorgungsleitungen: Der Auftraggeber sorgt vor Beginn der Arbeiten, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, für eine			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Stilllegung oder Abschaltung etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen. 2. Statik: Statische Fragen (z.B. bei vorliegenden Bewehrungen) werden vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber geklärt. 3. Einkalkulierte Leistungen: 3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet) - das Entsorgen von Baurestmassen 3.2 Entsorgen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Alle angegebenen Mauerdicken und lichten Öffnungen gelten als Rohbaumaße.				
03.01.15.01	Schlitze herstellen				
	1. Herstellen von Schlitzen: Im Folgenden ist das Herstellen von Schlitzen (z.B. durch Stemmen, Fräsen), ohne Unterschied ob in verputzten oder unverputzten Wänden, beschrieben. 2. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · lotrechte Schlitze im Mauerwerk aus Mauerziegeln, wenn diese Schlitze vor dem Herstellen des Mauerwerkes angegeben sind und im Verband hergestellt werden				
03.01.15.01.01	Schlitze, bis 5 cm tief, in Mauerwerk aus Ziegeln (z.B. Mauerziegeln, Hohlziegeln), Hohlblocksteinen, Blähton oder Zwischenwandsteinen herstellen, gemessen von der Wandoberfläche. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.01.A	Schlitze b.5cm Mwk.b.10cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.01.B	Schlitze b.5cm Mwk.ü.10-20cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.01.C	Schlitze b.5cm Mwk.ü.20-30cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.01.E	Schlitze b.5cm Mwk.ü.40-50cm	20,00	m	-----	-----
03.01.15.01.02	Schlitze, über 5 bis 10 cm tief, in Mauerwerk aus Ziegeln (z.B. Mauerziegeln, Hohlziegeln), Hohlblocksteinen, Blähton oder Zwischenwandsteinen herstellen, gemessen von der Wandoberfläche. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.02.A	Schlitze ü.5-10cm Mwk.b.10cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.02.B	Schlitze ü.5-10cm Mwk.ü.10-20cm	20,00	m	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.02.C	Schlitze ü.5-10cm Mwk.ü.20-30cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.02.E	Schlitze ü.5-10cm Mwk.ü.40-50cm	20,00	m	-----	-----
03.01.15.01.05	Schlitze, bis 5 cm tief, in Wänden aus Beton oder Stahlbeton, ohne Unterschied der Betongüte, herstellen, gemessen von der Wandoberfläche. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.05.A	Schlitze b.5cm Beton b.10cm	25,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.05.B	Schlitze b.5cm Beton ü.10-20cm	25,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.05.C	Schlitze b.5cm Beton ü.20-30cm	25,00	m	-----	-----
03.01.15.01.06	Schlitze, über 5 bis 10 cm tief, in Wänden aus Beton oder Stahlbeton, ohne Unterschied der Betongüte, herstellen, gemessen von der Wandoberfläche. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.01.06.B	Schlitze ü.5-10cm Beton ü.10-20cm	25,00	m	-----	-----
03.01.15.01	Schlitze herstellen				-----
03.01.15.03	Durchbrüche herstellen				
	Im Folgenden ist das Herstellen von Durchbrüchen, ohne Unterschied ob in unverputzten oder verputzten Bauteilen beschrieben. Vor dem Herstellen von Bauteilen angegebene Öffnungen gelten nicht als Durchbrüche im Sinne dieser Unterleistungsgruppe.				
03.01.15.03.01	Durchbrüche, bis 0,1 m2 groß, in Wänden (WD) aus Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Blähton (Mwk.), ausgenommen Sichtmauerwerk, herstellen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.03.01.B	WD b.0,1m2 Mwk.ü.15-30cm	50,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.03.01.C	WD b.0,1m2 Mwk.ü.30-40cm	50,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.03.01.D	WD b.0,1m2 Mwk.ü.40-50cm				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		50,00	Stk	-----	-----
03.01.15.03.02	Durchbrüche über 0,1 bis 0,5 m2 groß, in Wänden (WD) aus Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Blähton (Mwk.), ausgenommen Sichtmauerwerk, herstellen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.03.02.B	WD ü.0,1-0,5m2 Mwk.ü.15-30cm				
		25,00	Stk	-----	-----
03.01.15.03.03	Durchbrüche über 0,1 bis 0,5 m2 groß, in Wänden (WD) aus Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Blähton (Mwk.), ausgenommen Sichtmauerwerk, herstellen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.03.03.C	WD ü.0,1-0,5m2 Mwk.ü.30-40cm				
		25,00	Stk	-----	-----
03.01.15.03.04	Durchbrüche über 0,1 bis 0,5 m2 groß, in Wänden (WD) aus Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Blähton (Mwk.), ausgenommen Sichtmauerwerk, herstellen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.03.04.D	WD ü.0,1-0,5m2 Mwk.ü.45-60cm				
		25,00	Stk	-----	-----
03.01.15.03	Durchbrüche herstellen				-----
03.01.15.11	Schlitze schließen				
03.01.15.11.01	Schlitze, bis 5 cm tief, in verputzten Wänden (außer aus Gipsbauplatten und Gasbeton) mit passendem Mörtel, ohne Gewebeüberspannung, schließen. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.01.A	Schlitze b.5cm schließen b.10cm				
		20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.01.B	Schlitze b.5cm schließen ü.10-20cm				
		20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.01.C	Schlitze b.5cm schließen ü.20-30cm				
		20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.01.D	Schlitze b.5cm schließen ü.40-50cm				
		20,00	m	-----	-----
03.01.15.11.02	Schlitze, über 5 bis 10 cm tief, in verputzten Wänden (außer aus Gipsbauplatten und Gasbeton) mit passendem Mörtel, ohne Gewebeüberspannung, schließen. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitze angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.02.A	Schlitze ü.5-10cm schließen b.10cm				
		20,00	m	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.02.B	Schlitz ü.5-10cm schließen ü.10-20cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.02.C	Schlitz ü.5-10cm schließen ü.20-30cm	20,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.02.E	Schlitz ü.5-10cm schließen ü.40-50cm	20,00	m	-----	-----
03.01.15.11.21	Überspannen der Schlitz mit jeweils 10 cm Übergriff, Überspannungsmaterial nach Wahl des Auftragnehmers. Im Positionsstichwort ist die Breite der Schlitz angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.21.A	Überspannen Schlitz b.10cm	40,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.21.B	Überspannen Schlitz ü.10-20cm	40,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.21.C	Überspannen Schlitz ü.20-30cm	40,00	m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.11.21.E	Überspannen Schlitz ü.40-50cm	40,00	m	-----	-----
03.01.15.11	Schlitz schließen				-----
03.01.15.13	Durchbrüche schließen				
	Im Folgenden ist das Schließen von Durchbrüchen, ohne Unterschied ob mit oder ohne Leitungen beschrieben.				
03.01.15.13.01	Durchbrüche und Öffnungen in Wänden (WD), bis 0,1 m2 groß, (ausgenommen wasserdichte Ausführung) mit dem Bestand entsprechendem Material, schließen. Bei Außenbauteilen wird die Wärmedämmung des Bestandes eingehalten, ohne Anschlussputz (Rohbau). Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.13.01.B	WD b.0,1m2 schließen ü.15-30cm	40,00	Stk	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.15.13.01.C	WD b.0,1m2 schließen ü.30-40cm	40,00	Stk	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.15.13.01.D	WD b.0,1m2 schließen ü.40-50cm	40,00 Stk	-----	-----
03.01.15.13	Durchbrüche schließen			-----
03.01.15.23	Bohren			
	1. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Arbeiten an schrägen Bauteilen mit einer Neigung bis 3 Prozent zur Lot- oder Waagrechten · schräges Bohren bis 5 Grad zur Lot- oder Waagrechten · Abschränken der Öffnung während der Leistungsfrist (nicht aber das Erstellen notwendiger Pölzungen und Absicherungen) · Zerkleinern der Bohrkerns bei Kernbohrungen in transportierbare Stücke			
	2. Eckbohrungen: Vom Auftraggeber angeordnete Eckbohrungen beim Ausschneiden von Bauteilen (wenn nicht überschritten werden darf) werden wie Bohrungen verrechnet.			
	3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Das Umstellen der Bohreinrichtung wird, unabhängig wie oft die Bohreinrichtung umgestellt wird, einmal Pauschal vergütet.			
03.01.15.23.01	Umstellen.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.15.23.01.A	Umstellen Bohreinrichtungen Aller erforderlichen Bohreinrichtungen. Betrifft Position(en): 15.2311A+B, 15.2311C-F Anzahl der Gebäude: 1 Anzahl der Stockwerke: 3 Größte Entfernung im gleichen Stockwerk: ca. 30,5	5,00 PA	-----	-----
03.01.15.23.11	Bohren durch Wände und Decken (von oben) aus Mauerwerk (Mwk.), unbewehrtem Beton (Beton) oder Mantelbeton (Mantelb.), trocken oder nass, nach Wahl des Auftragnehmers, ohne Unterschied der Dicke der Wand, einschließlich etwaiger Wasserabsaugung am Bohrloch. Abgerechnet wird die Summe der Bohrlängen. Im Positionsstichwort ist der Bohrdurchmesser angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.15.23.11.A	Bohren Mwk./Beton/Mantelbet.10-24mm	10,00 m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.15.23.11.B	Bohren Mwk./Beton/Mantelbet.ü.24-52mm	20,00 m	-----	-----
03.01.15.23.21	Kernbohrung (nass) durch Wände und Decken (von oben) aus Mauerwerk (Mwk.), unbewehrtem Beton (Beton) oder Mantelbeton (Mantelb.), ohne Unterschied der Dicke der Wand. Abgerechnet wird die Summe der Bohrlängen (Absaugung in eigener Position). Im Positionsstichwort ist der Bohrdurchmesser angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.15.23.21.C	Kernbohrung Mwk./Beton/Mantelb.ü.52-102mm	15,00 m	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
03.01.15.23.21.D	Kernbohrung Mwk./Beton/Mantelb.ü.102-152mm	15,00 m	-----	-----
03.01.15.23	Bohren		-----	-----
03.01.15	Schlitze, Durchbrüche, Sägen u.Bohren		-----	-----
03.01.19	Baureinigung Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Abfälle, Verunreinigungen: Im Folgenden sind Abfälle und Verunreinigungen (z.B. Kehricht, Staubsaugerentleerung) aber nicht Verpackungsmaterial oder Bauschutt beschrieben. 2. Einkalkulierte Leistungen: 2.1 Entsorgen: Das Entsorgen von Abfälle und Verunreinigungen ist in die Einheitspreise einkalkuliert. Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 2.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet) - sämtliche Gebühren, unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften - Organisation (Förderart und Förderweg) - das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind			
03.01.19.01	Reinigung im Gebäude Zwischenreinigung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen (nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers). Abfälle und Verunreinigungen sammeln, zusammenkehren und entsorgen. Fußböden, Sanitär- und Heizungsgegenstände, Parapettabdeckungen sowie Sohlbänke staubfrei machen. Abgerechnet wird die Bodenfläche der gereinigten Räume, bei Stiegen die horizontale Fläche.			
03.01.19.01.01	<i>Frei formulierte Position</i> Zwischenreinigung	2 500,00 m²	-----	-----
03.01.19.01.02	Schlussreinigung des gesamten Gebäudes, vom Keller bis zum Dachboden mit Balkonen und Terrassen, vor Übergabe an die Benutzer. Reinigungsmethode nach Erfordernis (z.B. durch Waschen, Wischen, Saugen). Abfälle und Verunreinigungen sammeln, zusammenkehren und entsorgen. Zu reinigen sind z.B.; - Fußböden einschließlich Sockelleisten - Stiegen einschließlich Geländer und Handläufe - Fenster und Türen, einschließlich Stöcke, Zargen, Rahmen und Verkleidungen - Sohlbänke und Parapettabdeckungen - Einrichtungen einschließlich der Armaturen (z.B. WC-Schalen, Waschbecken, Badewannen, Duschen, Herde und Heizkörper) - Wandverkleidungen aus Fliesen oder abwaschbaren Kunststoffbelägen - elektrische Schalter und Dosen - Beleuchtungskörper - Einbaumöbel - Aufzugsportale einschließlich Kabine des Aufzuges			
03.01.19.01.02.A	<i>Frei formulierte Position</i> Schlussreinigung Objekt Betrifft Objekt: Klinische Endreinigung auf mehr Etappen aufgeteilt (Geschosse) Haus 35	1,00 PA	-----	-----
03.01.19.01	Reinigung im Gebäude		-----	-----
03.01.19	Baureinigung		-----	-----
03.01.20	Regieleistungen			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen. 1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt. 2. Mengenänderungen: Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. 3. Beschäftigungsgruppen: Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde. 4. Einkalkulierte Leistungen: Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen. 5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.				
03.01.20.11	Stundensätze				
	Stundensätze:				
	Die Stundensätze sind für kollektivvertragliche Normalstunden berechnet.				
03.01.20.11.03	Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.20.11.03.A	Maurer-,Zimmerervorarbeiter				
		50,00	h	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.20.11.03.C	Fassader,Gipser				
	Für Arbeiten an Fassaden oder Gipsstukkatur.				
		25,00	h	-----	-----
03.01.20.11.05	Bauhilfsarbeiter der Beschäftigungsgruppe IV, ohne Unterschied des Alters.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.20.11.05.A	Hilfsarbeiter				
		45,00	h	-----	-----
03.01.20.11	Stundensätze				-----
03.01.20.12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)				
03.01.20.12.01	Elektrohammer, Mauerfräsen, Trennscheibengeräte, Rüttler und dergleichen, ohne Arbeiter, einschließlich der Einsatzteile wie z.B. Meißel oder Bohrer. Trennscheiben werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gegen Nachweis gesondert vergütet. Eine zusätzliche Verrechnung von An- und Abtransport erfolgt nicht.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.20.12.01.A	Elektrische Handgeräte				
		50,00	h	-----	-----
03.01.20.12.02	Auf der Baustelle vorhandener Kompressor, mobil, superschallgedämpft, ohne Arbeiter für das Stemmen.				
	<i>Frei formulierte Position</i>				
03.01.20.12.02.B	Kompressor mit 2 Hämmern				
	Mit zwei Hämmern in Betrieb.				
		35,00	h	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
03.01.20.12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)			-----
03.01.20.13	Transportleistungen			
03.01.20.13.01	Beistellen von LKW, ohne Anhänger, einschließlich Fahrer, angegeben die höchstzulässige Nutzlast. Für die An- und Abfahrt wird höchstens je eine halbe Stunde je Fahrzeug verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Nutzlast angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.20.13.01.E	LKW ü.5-8t+Kipper+Kran Mit Kipper und Autoladekran.	10,00 h	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.20.13.01.G	LKW ü.8-12t+Kipper+Kran Mit Kipper und Autoladekran.	10,00 h	-----	-----
03.01.20.13	Transportleistungen			-----
03.01.20.14	Stoffbeistellung			
03.01.20.14.01	Mineralisch gebundener Mörtel händisch oder mit Mischmaschine in kleinen Mengen herstellen, einschließlich Beistellen aller Materialien. Mischmaschine wird nicht gesondert verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Korngröße angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.20.14.01.A	Mörtel grob b.4mm	5,00 m³	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.20.14.01.B	Mörtel fein b.1mm	5,00 m³	-----	-----
03.01.20.14.02	Beton ohne Unterschied, ob auf der Baustelle hergestellt oder Transportbeton. Im Positionsstichwort ist die Festigkeit des Betons angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.20.14.02.C	Beton C20/25	10,00 m³	-----	-----
03.01.20.14.03	Normalmauerziegel NF.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.20.14.03.A	Normalmauerziegel NF	1,00 m³	-----	-----
03.01.20.14.26	Bretter gehobelt (Glattkantbretter).			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.20.14.26.A	Bretter gehobelt 24mm Im Raummaß 24 mm dick.	50,00 m²	-----	-----
03.01.20.14.27	Pölzholz.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.20.14.27.A	Pölzholz wieder verwendbar			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		10,00 m²	-----	-----
03.01.20.14	Stoffbeistellung			-----
03.01.20.15	Materiallieferungen für Regieleistungen			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.20.15.51	Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12			
		2 500,00 VE	-----	-----
03.01.20.15	Materiallieferungen für Regieleistungen			-----
03.01.20	Regieleistungen			-----
03.01.21	Beton-u.Stahlbetonarbeiten			
	Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Statik: Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt. 2. Bewehrungsstahl: Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt. Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl Positionen (Stabst.) ohne Unterschied der Durchmesser von 8 bis 36 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 2,1 kg/m². 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: 3.1 Oberfläche bei Schalungen: Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt. 3.2 Gerüste: Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert. 3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichter Einbringung des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber · Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A) · Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1 · Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht) · Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 3° C (Lufttemperatur) und 5° C (Beton) · Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet) · Absteifungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton) · Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten · Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers · die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung) · wasserdichtes Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	· Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird. 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird. 4.1 Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen. Höhen von waagrechten Bauteilen werden nach der Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. Höhen von z.B. Plattenbalken- und Kassettendecken werden nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. 4.2 Stahlgewichte: Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist. 4.3 Anschlussbewehrungen: Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst. Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt. 4.4 Schalungen: Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalten Flächen der Betonkörper abgerechnet.				
03.01.21.01	Flachgründungen, Bodenkonstruktionen Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind · Arbeitsfugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen)				
03.01.21.01.05	Einzelfundamente aus Beton. Im Positionsstichwort ist bei Beton die Festigkeitsklasse angegeben.				
03.01.21.01.05.V	<i>Frei formulierte Position</i> Bewehrung Stabst.Einzelfundamente Bewehrung mit Stabstahl.	500,00	kg	-----	-----
03.01.21.01	Flachgründungen, Bodenkonstruktionen				-----
03.01.21	Beton-u.Stahlbetonarbeiten				-----
03.01.22	Beton-u.Stahlbetonarbeiten Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Statik: Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt. 2. Bewehrungsstahl: Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt. Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl Positionen (Stabst.) ohne Unterschied der Durchmesser von 8 bis 36 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 2,1 kg/m². 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	einkalkuliert: 3.1 Oberfläche bei Schalungen: Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt. 3.2 Gerüste: Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert. 3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichter Einbringung des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber · Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A) · Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1 · Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht) · Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 3° C (Lufttemperatur) und 5° C (Beton) · Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet) · Absteifungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton) · Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten · Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers · die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung) · wasserdichtes Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist · Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird. 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird. 4.1 Höhen: Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen. Höhen von waagrechten Bauteilen werden nach der Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. Höhen von z.B. Plattenbalken- und Kassettendecken werden nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. 4.2 Stahlgewichte: Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist. 4.3 Anschlussbewehrungen: Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst. Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt. 4.4 Schalungen: Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalten Flächen der Betonkörper abgerechnet.				
03.01.22.01	Flachgründungen, Bodenkonstruktionen Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind · Arbeitsfugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen) Einzelfundamente aus Beton.				

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Im Positionsstichwort ist bei Beton die Festigkeitsklasse angegeben.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.22.01.05.W	Bewehrung Matten Einzelfundamente Bewehrung mit Matten.	500,00 kg	-----	-----
03.01.22.01	Flachgründungen, Bodenkonstruktionen			-----
03.01.22	Beton-u.Stahlbetonarbeiten			-----
03.01.25	Sicherheits- und Schutzmaßnahmen Version 022 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: 1. Allgemeines: Im Folgenden ist das Liefern und Herstellen von Einrichtungen zum Schutz und zur Sicherheit der mit Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten Beschäftigten, die im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung geschult sind, beschrieben. 2. Leistungen des AG/Systemplanung: Die Systemplanung der Sicherheitsausrüstung gemäß ÖNORM B 3417 und etwaige erforderliche statische Nachweise über den Untergrund werden durch den Auftraggeber erbracht. 3. Ausführung: Nichtrostender Stahl (NIRO): Unter nichtrostendem Stahl (NIRO) ist Stahl mit der Güte 1.4301 (V2A) oder höherwertig, der nach Bearbeitung oberflächenbehandelt (gebeizt) wird, zu verstehen. 4. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: · das Befestigen am Untergrund · das Beibringen von Nachweisen der Tragfähigkeit des Systems beziehungsweise Prüfgutachten und Zulassungen · eine Systemmontage nach den Aufbau- und Verwendungsanleitungen des Herstellers · eine Abnahmeprüfung der Anschlaganlage und Ausfertigung eines Errichtungszertifikates			
03.01.25.11	Anschlaganlagen Im Folgenden sind dauerhaft an Dächern und Wänden montierte Einrichtungen (Systeme) zum Einhängen von Verbindungsmitteln beschrieben. · Einrichtungen (Systeme), einschließlich Befestigung (Halterung) am tragenden Untergrund und · Einrichtungen (Systeme), durch Auflast gehalten, einschließlich statischem Nachweis oder Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfanstalt, gemäß NORM 1. Anschlagpunkte: Anschlagpunkte sind gemäß der ÖNORMEN EN 517 und der EN 795 aus nicht rostendem/feuerverzinktem oder verzinktem und pulverbeschichtetem Stahl. 2. Seilsysteme: Im Folgenden sind Seilsysteme für mindestens 2 Personen - für beidseitige Nutzung ausgelegt - als Durchlaufsystem (übergeleitet mit Seilzwischenhalter und Kurven), beschrieben. Seilsysteme bestehen aus: · Seilen und Stützen aus nicht rostendem, feuerverzinktem oder verzinktem und pulverbeschichtetem Stahl und Zubehör (in eigenen Positionen beschrieben) wie z.B. Endverankerungen für konstante Seilvorspannungen, Verbindungselemente und bewegliche Führungen (Läufer) aus korrosionsbeständigem Material. 3. Schienensysteme: Im Folgenden sind horizontale, vertikale oder schräge Schienensysteme als Durchlaufsystem beschrieben. Schienensysteme bestehen aus: · Schienen und Verankerungen aus nicht rostendem, feuerverzinktem oder verzinktem und pulverbeschichtetem Stahl und Zubehör (in eigenen Positionen beschrieben) wie z.B. Verbindungselemente und bewegliche Führungen (Läufer) aus korrosionsbeständigem Material.			
03.01.25.11.12	Provisorischen Seilsicherung			
	Liefern, montieren, vorhalten und nach Abschluss der Arbeiten demontieren einer provisorischen Seilsicherung mit Einzelanschlagpunkten zur Absturzsicherung gemäß den gültigen Normen und Vorschriften (z. B. EN 795, EN 361, PSA-BauV). Leistungsumfang: Lieferung geprüfter Einzelanschlagpunkte (temporäre Anschlaganlagen Auflast)			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
	Herstellung und Befestigung geeigneter Anschlagpunkte an tragfähigen Bauteilen (z. B. Beton, Stahlkonstruktionen) Fachgerechte Dimensionierung und Anordnung der Anschlagpunkte entsprechend Einsatzfall und Lastannahmen Bereitstellung der erforderlichen Verbindungsmittel (Karabiner, Verbindungsmittel, Seile) Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzung als persönliche Absturzsicherung (PSA) Funktionsprüfung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft vor Nutzung Laufende Sichtkontrollen während der Nutzungsdauer Dokumentation der Montage und Übergabe Rückbau, und Abtransport Besondere Anforderungen: Ausführung durch qualifiziertes Fachpersonal Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Zugänglichkeit Nachweis der Tragfähigkeit der Anschlagpunkte, Erstellung eines Evakuierungskonzepts, und alle erforderlichen Unterlagen für den Betrieb. <i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.25.11.12.B	Einzelanschlagpunkt Auflast Durch Auflast gehalten. Angaben zum Untergrund: Für die Dachsicherung bei der Montage der Absturzsicherung es sind alle dafür notwendigen Nebenleistung im EHP einzukalkulieren.	1,00 PA	-----	-----
03.01.25.11	Anschlageinrichtungen			-----
03.01.25.14	Seitenschutz f.Dachkanten,Dach-u.Deckenöffnungen Im Folgenden sind dauerhaft montierte oder aufgestellte Absturzsicherungen (Seitenschutz) an Dachkanten, Dach- und Deckenöffnungen, die aus einer durchlaufenden Brust-, Mittel- und Fußwehr bestehen, beschrieben. - Systeme, einschließlich Befestigung (Halterung) am tragenden Untergrund und - Systeme, durch Auflast gehalten, einschließlich statischem Nachweis oder Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfanstalt, gemäß NORM. Absturzsicherungen (Seitenschutz) bestehen aus: - Stehern, Holmen und Verbindungsmitteln aus Aluminium oder aus nicht rostendem Stahl und - Stütz- und Haltegewichten sind aus witterungsbeständigem und zu den Dachbauteilen kompatiblen Material. - Inkl. aller Nebenleistungen wie das Abräumen des Kieses für die Montage der Absturzsicherung und Wiederherstellung der Schüttung			
03.01.25.14.01	Dachterrasse – Absturzsicherung Liefen und montieren einer Absturzsicherung für Dachterrasse auf bestehendem Flachdach mit Bekiesung. Ausführung als dauerhaft befestigtes Geländersystem gemäß geltenden Normen und Vorschriften. Leistungsumfang: - Lieferung aller erforderlichen Materialien - Fachgerechte Montage auf bestehendem Dachaufbau - Berücksichtigung der vorhandenen Kiesschüttung - Herstellung der erforderlichen Unterkonstruktion - Durchdringungsfreie oder abgedichtete Befestigung (je nach System) - Einhaltung der erforderlichen Geländerhöhe und Lastannahmen Komplett einschließlich aller Nebenleistungen, Befestigungsmittel und Anpassungen. <i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.25.14.01.A	Absturzsicherung Als durchdringungsfreie Konstruktion auf flach geneigten Dächern aufgestellt			

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
		45,00 m	-----	-----
03.01.25.14	Seitenschutz f.Dachkanten,Dach-u.Deckenöffnungen			-----
03.01.25.21	Sonstiges			
03.01.25.21.01	Protokolle und Dokumentation gemäß ÖN B 3417.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.25.21.01.A	Dokumentation von Sicherheits-u.Schutzmaßnahmen Dokumentation von Sicherheits-u.Schutzmaßnahmen mit nachweislicher Übergabe der Unterlagen an den AG, bestehend aus: · Übersichtsplan (z.B. Dachdraufsichtpläne) mit Kennzeichnung der Auf- und Ausstiege, Schema des Systems, einschließlich nummeriertem Eintrag aller Elemente (z.B. Stützen und Anschlagpunkte) · nummerierte Bilddokumentation der Befestigung am Untergrund aller Elemente (z.B. Stützen und Anschlagpunkte) · Angaben zum Hersteller und zum angebotenen System, einschließlich Bedienungs- und Wartungshinweisen · Angaben zum Installationszeitpunkt · Zeitpunkt der nächsten Überprüfung Übergabe/Form (schriftlicher oder digital): Beides	1,00 PA	-----	-----
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.25.21.01.B	Aushang Übersichtsplan u.Systembeschreibung Dauerhafter Aushang an witterungsgeschützten Stellen (z.B. am Dachboden, beim Dachausstieg) · mit Übersichtsplan und Bedienungshinweisen · in allseitig foliertem Ausdruck (oder gleichwertiger Qualität) · einschließlich Montage an vom AG angegebenen Stellen Abgerechnet wird je Aushangstelle.	1,00 Stk	-----	-----
03.01.25.21	Sonstiges			-----
03.01.25.90	Regieleistungen			
	1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.			
	2. Mengenänderungen: Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.			
	3. Beschäftigungsgruppen: Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.			
	4. Einkalkulierte Leistungen: Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.			
	5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.			
03.01.25.90.01	Regiestundensatz.			
	<i>Frei formulierte Position</i>			
03.01.25.90.01.A	Regiestundensatz Facharbeiter Für Facharbeiter.	10,00 h	-----	-----

Pos. Nr.	Stichwort	Menge Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
03.01.25.90.01.B	<i>Frei formulierte Position</i> Regiestundensatz Hilfsarbeiter Für Hilfsarbeiter.	10,00 h	-----	-----
03.01.25.90.51	<i>Frei formulierte Position</i> Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preismrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12	1 000,00 VE	-----	-----
03.01.25.90	Regieleistungen			-----
03.01.25	Sicherheits- und Schutzmaßnahmen			-----
03.01	H35			-----
03	H35 1 Og			-----

Zusammenstellung

02	H35 Brandschutz	-----
03	H35 1 Og	-----
	Leistungssumme	-----
	----- % Nachlass	-----
	Gesamtpreis	-----
	----- % Umsatzsteuer	-----
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)	-----